

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Tagesordnungsnachtrag RAT 29. September 2020	3
Vorlagendokumente	5
* TOP Ö 3 Beteiligung der Bonn-Netz GmbH an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG	5
Vorlage 2020/0686	5
Anlage 1 Joint-Venture-Vertrag 2020/0686	19
Anlage 2 Vertrag Versorger Allianz 2020/0686	31
Anlage 3 Satzung Versorger Allianz 2020/0686	56
* TOP Ö 8 Dritte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt, für das Jahr 2020 Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf-Mitte am 11.10. und 08.11.2020	58
Vorlage 2020/0729/1	58
Anlage 1 - 3. OB VO Sonntag Troisdorf 2020 2020/0729/1	70
Anlage 2- Runderlass 09.07.2020 - Neufassung 14.07.2020 2020/0729/1	72
Anlage 3 - DIHK-Blitzumfrage Mai 2020 2020/0729/1	82
Anlage 4 - DIHK-Blitzumfrage Sonderauswertung Handel Mai 2020 2020/0729/1	93
Anlage 5 - Umfrage Handelsverband NRW zur aktuellen Situation im Einzelhandel 2020/0729/1	103
Anlage 6 - Konsummonitor Corona HDE 2020/0729/1	112
Anlage 7 - Vorlage Anschreiben Anhörung VOS Troisdorf 2020-Neu 2020/0729/1	154
Anlage 8a - Stellungnahme ver.di 13.08.20 2020/0729/1	156
Anlage 8b - Stellungnahme EHV 18.08.20 2020/0729/1	162
Anlage 8c - Stellungnahme IHK 18.08.20 2020/0729/1	163
Anlage 8d - Stellungnahme Erzbistum Köln 19.08.20 2020/0729/1	164
Anlage 8e - Stellungnahme ev. Kirche 20.08.20 2020/0729/1	165
* TOP Ö 8.1 Änderung der Verbandssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf und Niederkassel	167
Vorlage 2020/0757	167
2020-06-25_14-Aenderung-Auszug-Niederschrift-Verbandsversammlung 2020/0757	168
* TOP Ö 15 Aussetzung des Verbots von Heizpilzen	170
Vorlage 2020/0738/1	170
Anlage zur Vorlage 2020/0738 2020/0738/1	172
Anlage zur Vorlage 2020/0738/1 2020/0738/1	173
* TOP Ö 16 Antrag der FDP-Fraktion vom 14.09.2020; hier: NRW Fördermittel für außerschulische Angebote	175
Vorlage 2020/0754/1	175
Antrag FDP NRW Fördermittel 2020/0754/1	177
* TOP Ö 22 Bürgerantrag	178
Vorlage 2020/0529	178
Bürgerantrag Veröffentlichung Ratssitzung 2020/0529	180
* TOP Ö 37 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürger Forum Troisdorf	181
Vorlage 2020/0717/1	181
Antrag Bürgerforum 4 - Straßenbeleuchtung Spich 2020/0717/1	183
* TOP Ö 43.3 Wiedereröffnung AGGUA - Baufortschritt Freibad	184
Anfrage 2020/0756	184

Anlage zur Vorlage 2020/0756 2020/0756	185
* TOP Ö 43.4 Soforthilfeprogramm NEUSTART	186
Anfrage 2020/0758	186
Anlage zur Vorlage 2020/0758 2020/0758	187

An alle
Mitglieder des

Rates

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

Nachtrag zur

**Einladung zur Sitzung des
Rates**

NR. 2020/4

Sitzungstermin **Dienstag, 29.09.2020, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Mit der Bitte um Berücksichtigung folgender Nachträge für die Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 3 | Beteiligung der Bonn-Netz GmbH an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG | 2020/0686 |
| 8 | Dritte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt, für das Jahr 2020

Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf-Mitte am 11.10. und 08.11.2020 | 2020/0729/1 |
| 8.1 | Änderung der Verbandssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf und Niederkassel | 2020/0757 |
| 15 | Aussetzung des Verbots von Heizpilzen
Sondernutzung für die Gastronomie im Herbst/Winter 2020 und im Frühjahr 2021 -Gebührenfreiheit bis Ende 2021-
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 14. September 2020 und Antrag der Fraktion REGENBOGENPIRATEN Troisdorf vom 08. September 2020 | 2020/0738/1 |
| 16 | Antrag der FDP-Fraktion vom 14.09.2020; hier: NRW Fördermittel für außerschulische Angebote | 2020/0754/1 |

Einladung zur Sitzung des Rates am 29.09.2020

- | | | |
|--|---|--------------------|
| 22 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 17. Mai 2020;
hier: Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten zu
Ratssitzungen | 2020/0529 |
| 37 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürger Forum Troisdorf
vom 09. April 2019
hier: Beleuchtung des Bleimpos-Platzes in Spich | 2020/0717/1 |
| 43.3 | Wiedereröffnung AGGUA - Baufortschritt Freibad
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN Troisdorf
vom 13. September 2020 | 2020/0756 |
| 43.4 | Soforthilfeprogramm NEUSTART
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN Troisdorf
vom 15. September 2020 | 2020/0758 |
| II. <i>Nichtöffentlicher Teil</i> | | |
| 46.1 | Originalunterlagen zu den Bürgeranträgen (TOP's 22, 23, 24, 25
und 38) | 2020/0768 |

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2020			
Rat	29.09.2020			

Betreff: Beteiligung der Bonn-Netz GmbH an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf folgende Beschlussfassung:

- I. Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt einer mittelbaren Beteiligung der SWB Beteiligungs-GmbH über die Bonn-Netz GmbH an folgenden Gesellschaften zu:
 1. Einer Beteiligung der Bonn-Netz GmbH als Kommanditist an der im September zu gründenden Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu € 1 Mio. €, entsprechend einer prozentualen Beteiligung von bis ca. 2,5 %.
 2. Einer mittelbaren Beteiligung an der Komplementärgesellschaft Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH mit einem Geschäftsanteil von bis zu 2,5% bei einem Stammkapital von € 25.000,-.
 3. Mit der vorstehenden Beteiligung der Bonn-Netz GmbH an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG wird zugleich grundsätzlich zugestimmt, dass sich die Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG zukünftig an der Gesellschaft 450connect GmbH (4 X 25 – Modell) beteiligen könnte, um ggf. Gesellschaften zu gründen oder zu erwerben, in denen Projekte bzw. das Branchenmodell realisiert werden können. Die jeweilige Gründung bzw. der Erwerb von Gesellschaften bedarf der gesonderten Zustimmung des Aufsichtsrates.
- II. Die Entscheidung steht unter den folgenden Vorbehalten:
 1. Die aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Unternehmen der EnBW und der E.ON erforderliche und zum Zeitpunkt der Entscheidung noch ausstehende Genehmigung des Bundeskartellamtes muss erfolgt sein.
 2. Gegen die Beteiligung der Bonn-Netz GmbH an der

Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG bestehen keine kommunalrechtlichen Bedenken seitens der Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsicht.

3. Vorstehende Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien der unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter.

III. Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Beitritt zur Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG noch nicht die Entscheidung über die Teilnahme an der Umsetzung und insbesondere an der Mitfinanzierung des Baus und Betriebs des 450 MHz-Mobilfunknetzes getroffen ist. Diese Entscheidung bleibt einer weiteren Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH vorbehalten und erfolgt rechtzeitig vor Abgabe eines Antrages auf Zuteilung der 450 MHz-Frequenzrechte bei der Bundesnetzagentur.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Sachdarstellung:

Die TroiKomm GmbH ist mit 16,6 % an der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH beteiligt, die wiederum mit 41,53% an der Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH beteiligt ist, die wiederum 86,29 % der Geschäftsanteile der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH hält. Die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Bonn-Netz GmbH. Neue Beteiligungen der Bonn-Netz GmbH bedürfen aufgrund der mittelbaren Beteiligung der Stadt Troisdorf und damit aus kommunalrechtlichen Gründen auch der Zustimmung des Rates der Stadt Troisdorf. Die Bonn-Netz GmbH möchte sich als Kommanditist an der im September zu gründenden Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu € 1 Mio. EUR, entsprechend einer prozentualen Beteiligung von bis ca. 2,5 % und mittelbar an der Komplementärgesellschaft Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH mit einem Geschäftsanteil von bis zu 2,5% bei einem Stammkapital von 25.000,- EUR beteiligen. Die Beteiligung an den Gesellschaften soll dem Aufbau und dem Betrieb einer krisenfesten Telekommunikationsinfrastruktur für die Energiewirtschaft dienen. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auch auf der Krisenintervention. Die operativen Kosten sind mit durchschnittlich ca. 40 Mio. EUR/a kalkuliert. Die kalkulierten durchschnittlichen Jahreserlöse des auf zwanzig Jahre gerechneten Business-Planes belaufen sich auf 77 Mio. EUR/a, die sich ergebende Eigenkapitalrendite beträgt 13 % vor Steuern. Die Details des Projektes werden nachfolgend ausführlich erläutert. Die mittelbare Beteiligung der TroiKomm GmbH an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG entspricht einem Betrag von 59.000,- EUR. Wesentliche Risiken für die TroiKomm GmbH sind durch die Beteiligung nicht erkennbar.

1. Ausgangslage und grundlegender Bedarf

Die Energiewende ist eines der größten volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorhaben in Deutschland. Die Energiewirtschaft geht diese Herausforderung beherzt an und sorgt dafür, die notwendige Energieinfrastruktur grundlegend umzubauen und parallel zu digitalisieren. Die Energiewirtschaft leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele in Deutschland. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es der notwendigen Instrumente und Werkzeuge, zu denen insbesondere eine sichere und hochverfügbare Kommunikationslösung gehört. Besonders die Integration von Millionen dezentraler Erzeuger und Speicher (bspw. Windräder, Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher) sowie neuer Stromverbraucher (bspw. E-Mobilität und Wärmepumpen) erfordern zunehmend eine aktivere Überwachung und Steuerung der Stromnetze. Für die verwandten Branchen kritischer Infrastrukturen im Wasser- und Abwasserbereich sowie partiell im Bereich des öffentlichen Verkehrs gelten qualitativ vergleichbare Anforderungen.

Um diesen Anforderungen möglichst kosteneffizient Rechnung zu tragen, bedarf es ebenso intelligenter wie leistungsfähiger Kommunikationsmöglichkeiten. Nur so erhalten die Betreiber kritischer Infrastrukturen hochqualitative Daten über den Zustand der Netze sowie über das Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten in Echtzeit.

Das Betreiben kritischer Infrastrukturen und insbesondere von Strom-, Gas-, Wärme-, Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Verkehrsnetzen sind elementare Tätigkeiten der Daseinsvorsorge. Die Sicherstellung einer höchstmöglichen Versorgungssicherheit spielt deshalb eine für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben überragende Rolle. Dementsprechend ist auch die Nutzung von Kommunikationsdiensten in kritischen Bereichen dieser Sektoren faktisch Teil der Daseinsvorsorge und muss sich, um einen der Aufgabe entsprechenden funktionalen Rahmen zu bilden, an den Prinzipien der Daseinsvorsorge orientieren und messen lassen. Kommunikationslösungen für diese kritischen Bedarfe werden damit selbst zu Diensten mit hoher Kritikalität. Nur unter der Voraussetzung einer ausreichenden, flächendeckenden und kostengünstigen Verfügbarkeit solcher kritischen Kommunikationsdienste kann zukünftig für den Verbraucher eine sichere und preisgünstige Versorgung gewährleistet werden.

Eine funktionierende Energie- und Wasserversorgung ist auch für die innere Sicherheit in Deutschland von herausragender Bedeutung. Bei ihrem flächendeckenden Ausfall (Schwarzfall) oder einer substanziellen Beeinträchtigung sind nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe und erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit zu befürchten, denn nach kurzer Zeit wäre die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden aufgrund von ausbleibender Energieversorgung massiv beeinträchtigt. Gerade zur Vorsorge für den Schwarzfall bedarf es deshalb mobiler Kommunikationstechniken, die im Unterschied zu den kommerziellen Mobilfunknetzen über eine substanzielle Notstromversorgung verfügen und damit als „Schwarzfallfest“ gelten. Diese krisenfesten Kommunikationsdienste ermöglichen z.B. die für den Neustart eines ausgefallenen Stromnetzes erforderliche Koordination der Betriebsmannschaften in einer zunehmenden komplex gewordenen Netzstruktur weit über denjenigen Zeitraum hinaus, in dem kommerzielle Mobilfunknetze im Schwarzfall verfügbar sind.

Aus diesem Herausforderungen resultieren Kommunikationsbedarfe und damit verbundene kritische Anforderungen an

- eine ständig verfügbare und gerade in Krisensituationen sichere digitale Netzüberwachung und -steuerung von Millionen dezentraler Anlagen,
- die Erreichbarkeit einzelner systemrelevanter Verbraucher und Erzeuger auch bei regionalem und überregionalem Stromausfall,
- die Erreichbarkeit auch entlegenerer Gegenden sowie teils schwer zugänglicher Orte, wie Gebäudekeller, Schächte und Anlagen,
- eine jederzeit gesicherte Verfügbarkeit der notwendigen Transportkapazität für Daten sowie
- die Überwachung und Steuerung der Trinkwasserversorgung angesichts zunehmender Herausforderungen durch den Klimawandel (z.B. Dürreperioden).

Diese Kommunikationsbedarfe können unter den gegebenen Rahmenbedingungen in der Breite nur durch Nutzung einer Mobilfunklösung vollständig befriedigt werden. Diesen Herausforderungen vorrangig mit kabelgebundenen Infrastrukturen zu begegnen, unabhängig ob dies nun Strom- oder Kommunikationsleitungen sind, wäre kaum bezahlbar und würde in einem überproportionalen Anstieg der Strompreise resultieren.

Die mittel- und langfristigen kommunikationstechnischen Anforderungen der Bonn-Netz GmbH wurden auf die verfügbaren technisch und wirtschaftlich geeigneten Lösungen hin untersucht. Dabei wurden unterschiedliche kabelbasierte Technologien (Breitband-Powerline, Schmalband-Powerline, DSL, Glasfaser etc.) und Funk-Technologien (2G, 3G, 4G, 5G, CDMA450, LTE450, TETRA, LoraWAN, wWAN, etc.) in Betracht gezogen.

Die mit dem Projekt erfolgte Untersuchung hat die Auswahl einer Leittechnologie für die spartenübergreifenden Kommunikationsbedarfe in den Bonner Versorgungsnetzen und die etwaige Notwendigkeit ihrer Ergänzung durch eine oder mehrere zusätzliche Technologien zum Gegenstand gehabt. Als die einzige Technologie, die sowohl den technischen Anforderungen an Flächendeckung, Gebäudedurchdringung und Verfügbarkeit als auch den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht werden kann, hat sich die Nutzung des 450 MHz-Frequenzbandes mit modernen Funkstandards LTE450 herausgestellt. Alle alternativen Technologien waren entweder gemessen an den Kritikalitätsanforderungen ungeeignet oder mit deutlichem Abstand unwirtschaftlicher. Was die Eignung zur Kommunikation im Schwarzfall angeht, hat sich die Nutzung der auf dem 450 MHz-Frequenzband basierenden Funktechnologien sogar als nahezu alternativlos dargestellt. Zwar ist Satellitentelefonie grundsätzlich verfügbar, aber aufgrund der technischen Limitationen nicht in der Breite des Bedarfs einsetzbar (keine ausreichende Zahl an parallelen Kommunikationsverbindungen möglich).

Ein Funknetz basierend auf dem 450 MHz Frequenzspektrum ermöglicht den Betrieb einer leistungsfähigen, sicheren und hochverfügbaren Kommunikationsplattform. Die relativ langwelligen Frequenzen erlauben eine hohe Flächenabdeckung und eine sehr gute Gebäudedurchdringung bei einer geringeren Anzahl an Funkstandorten im

Vergleich zu kommerziellen Mobilfunknetzen. Aus wirtschaftlicher Perspektive sind dadurch geringere Investitions- und Betriebskosten erforderlich, um ein flächendeckendes hochverfügbares und gegen Stromausfälle abgesichertes Mobilfunknetz aufzubauen. Bedingt durch die langwelligen Frequenzen, das eingeschränkt verfügbare Frequenzspektrum (2 x 4,74 MHz) und der einsetzbaren Antennentechnologie (2 x 2 MIMO) eignet sich das Frequenzband in erster Linie jedoch nicht für Anwendungen mit hohen Datenraten.

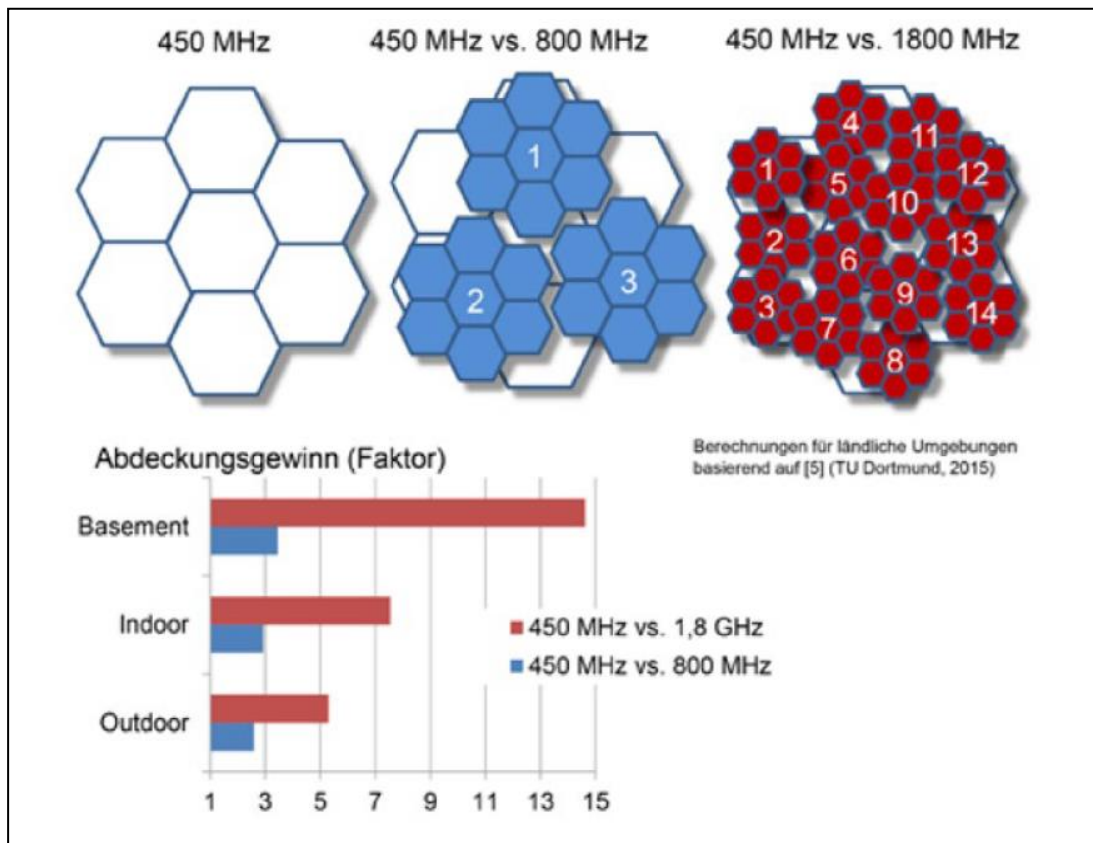


Abb. 1 Mobilfunkfrequenzen und Funkzellengrößen im Vergleich (Quelle: VDE-Positionspapier "Kommunikationsnetz für das Smart Grid", April 2015)

Aktuell steht das 450 MHz-Frequenzband in der zum 31.12.2020 ablaufenden Frequenznutzungsperiode den beiden Unternehmen 450connect GmbH und Telekom jeweils in Teilbändern zur Verfügung. Beide Unternehmen nutzen das Frequenzband allerdings nur eingeschränkt und auch nur in regional begrenzten Teilgebieten.

Derzeit stehen noch eine Entscheidung der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur über die künftige Widmung des Frequenzbandes im Rahmen des Bundesfrequenzplanes an. Dabei stehen die Ansprüche aus der Versorgungswirtschaft auf Nutzung des Frequenzbandes denjenigen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) gegenüber.

Vorbehaltlich der erwarteten Entscheidung der Bundesregierung hat die Bundesnetzagentur im Januar 2020 bereits mit den ersten Schritten des Frequenzzuteilungs-

verfahrens begonnen, an dessen Ende ein einziger Frequenzinhaber mit dem Recht der Nutzung auf dem gesamten Bundesgebiet für die am 01.01.2021 beginnende neue Frequenznutzungsperiode stehen soll. Die Bundesnetzagentur sieht dabei die Nutzung des Frequenzbandes für die Anwendungen der kritischen Infrastrukturen vor, antizipiert also eine Entscheidung der Bundesregierung zugunsten der Energie- und Wasserwirtschaft und zu Ungunsten der BOS.

Aufgrund der Ankündigung der Bundesnetzagentur, über die künftige Nutzung der Frequenzen und ihrer Zuteilung an den künftigen Nutzungsberechtigten noch in diesem Jahr zu entscheiden, ist ein Abwarten der ausstehenden Entscheidung der Bundesregierung nicht zu empfehlen. Dies könnte zu zeitlichen Engpässen bei der technisch und wirtschaftlich anspruchsvollen Vorbereitung eines eigenen Zuteilungsantrages führen.

Das weitere Zuteilungsverfahren der Bundesnetzagentur dürfte angesichts des nahenden Endes der laufenden Periode kurzfristig eingeleitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Bundesnetzagentur die Bedingungen für den Erwerb der Nutzungsrechte und damit den Rechtsrahmen ihrer Nutzung in der kommenden Frequenznutzungsperiode in Kürze weiter konkretisiert und anschließend ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zur Findung des bestgeeigneten Frequenznutzers durchführt. Die Bundesnetzagentur hat bereits verlautbart, dass es sich nicht dabei um Versteigerungs- sondern um ein Ausschreibungsverfahren nach § 61 Abs. 6 TKG (sog. „beauty-contest“) handeln soll. Dadurch ist nicht mit Versteigerungskosten wie etwa bei der Vergabe der 5G-Mobilfunkfrequenzen zu rechnen.

Mögliche Antragsteller in einem solchen Zuteilungsverfahren sind alle Unternehmen, die die Anforderungen des Telekommunikationsrechts an Zuverlässigkeit, Fachkunde und finanzieller Leistungsfähigkeit erfüllen. Konkret kommen neben den Branchenunternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft auch die kommerziellen Mobilfunknetzbetreiber (z.B. Telekom, Vodafone und Telefonica) in Betracht.

Aufgrund der bisherigen Rahmensetzungen der Bundesnetzagentur ist absehbar, dass es im Gegensatz zur vergangenen Periode nur noch einen Frequenzinhaber für das künftig ungeteilte 450 MHz-Band geben soll und dass dieser damit bundesweit faktisch ein Monopol für dessen Nutzung besitzt.

Der Rechteinhaber wird in diesem Rahmen in die Position gebracht, die Erschließung von - z.B. dünn besiedelten - Regionen aufgrund seines faktischen Monopols von ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorbedingungen abhängig zu machen. Vergewagt macht sich ferner, dass die Betreiber kritischer Infrastrukturen der Energie- und Wasserbranche im Rahmen der Nutzung eines 450 MHz-Netzes sehr hohe Investitionen in Endgeräte wie z.B. 450MHz-geeignete Smart-Meter-Gateways (im Fall von Bonn wären dies spätestens ab dem Jahr 2030 rund 20.000 kommunikationstechnisch anzubindende Smart-Meter-Gateways) tätigen muss, wird die Bedeutung der Frequenz für die Daseinsvorsorge offenbar.

Die Erkenntnis der hohen Eignung für die künftigen Kommunikationsbedarfe der Bonn-Netz GmbH einerseits und die besonderen Gefahren aus einer zu stark an

kommerziellen Interessen ausgerichteten Bewirtschaftung des 450 MHz-Frequenzbandes andererseits haben die Bonn-Netz GmbH bereits im Jahr 2018 dazu veranlasst, die Brancheninitiative Versorger-Allianz 450 zu initiieren.

2. Die Versorger-Allianz 450

Die Versorger-Allianz 450 (VA450) ist derzeit eine Interessensgemeinschaft von rd. 200 Unternehmen der Branchen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie der Energieversorgung für den Schienenverkehr und Flughäfen. Die Unternehmen dieser Branchen haben vergleichbare Anforderungen an kritische Kommunikationsbedarfe und dadurch eine gemeinsame Interessenslage. Die Unterstützer der VA versorgen mehr als 50% der bundesdeutschen Bevölkerung und mehr als ein Drittel der Fläche Deutschlands mit ihren Leistungen. Das Ziel der VA450 ist, die Interessen ihrer Mitglieder zu bündeln und damit die Nutzung des 450 MHz-Frequenzbereiches zum bestmöglichen Vorteil der Branchen aus den genannten Bereichen sicherzustellen. Dieses Ziel soll durch Erwerb der Nutzungsrechte am 450 MHz-Frequenzband und durch den Aufbau eines Unternehmens zu deren anforderungsgerechter Bewirtschaftung als Branchenlösung erreicht werden.



Abbildung 2: Übersicht über Unterstützer der VA450. Nicht alle Unternehmenslogos sind aufgeführt. Quelle: VA450 e.V.

Die Bonn-Netz GmbH finanziert mit anderen Joint-Venture-Partnern in überschaubarem Rahmen die auf Vorbereitung eines Frequenznutzungsantrages bei der Bundesnetzagentur gerichteten Aktivitäten auf Grundlage eines schuldrechtlichen Kooperationsvertrages vor. Die VA450 hat ferner den Verein Versorger-Allianz 450 e.V. gegründet, der die Aktivitäten in einem ersten Schritt institutionalisiert und koordiniert. Ein Teil der die VA450 unterstützenden Unternehmen beabsichtigt in einem nächsten Schritt die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG als Joint-Venture-Gesellschaft zu gründen, damit diese die erforderlichen

Schritte zum Erwerb der Frequenzrechte durchführen und im Falle des erfolgreichen Erwerbs den Aufbau und den Betrieb eines 450 MHz-Mobilfunknetzes sowie die Vermarktung der Mobilfunkdienste sicherstellen kann. Die Bewerbung soll als Branchenlösung greifen. Somit werden weitere wesentliche Marktpartner wie eon/innogy und die s.g. Ankerkunden (EnergieNetz Mitte, Entega, EWE Netz, Harz Energie, Netzgesellschaft Düsseldorf, Regionetz, RheinEnergie, TEAG, WEMAG, Westfalen Weser Netz) in den Bewerbungsprozess einbezogen der in eine gemeinsame Bewerbung münden soll.

Vor dem Hintergrund der unter 1. dargestellten Risiken (faktisches Monopol) hat die VA450 ein durch die Bedarfsträger aus den oben genannten Branchen getragenes Geschäftsmodell für den Bau und Betrieb des 450 MHz-Netzes (Branchenmodell) entwickelt, das die Drohpotenziale für die Branche durch Kommunikationsangebote entsprechend der Branchenbedarfe vermindern, die Nutzung der Dienste fördern, die Auslastung des Mobilfunknetzes absichern und damit die wirtschaftlichen Risiken einer Investition in ein solches Netz verringern soll.

Als konstitutiver Grundgedanke ist in den Entwürfen der Gesellschaftsverträge der zu gründenden Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG festgeschrieben, dass die Bedarfsträger selbst über die Nutzung der Frequenz bestimmen. Der Frequenzinhaber soll von den in kritischen Infrastrukturen tätigen Unternehmen selbst getragen werden. Die Governance der Versorger-Allianz GmbH & Co. KG sieht vor, dass keinem Unternehmen oder Unternehmensverbund in wichtigen Fragen Sperrminoritäten oder andere einseitige Vetorechte zugestanden werden. Zudem wird der Vorrang für die Anforderungen der Energie- und Wasserwirtschaft durch die Governance im Unternehmen stets sicherstellt. Die Verträge sind unter Beteiligung der Juristen der e.on, Netze BW und OVAG erarbeitet worden. Eine Überprüfung durch die Netzwerkpartner hat deren Eignung - besonders auch für kommunal geprägte Unternehmen - und Rechtmäßigkeit bestätigt.

Für die Versorger-Allianz 450 als Inhaber der Frequenznutzungsrechte wurde die Rechtsform der GmbH & Co. KG in der Ausprägung als Einheits-GmbH & Co. KG gewählt. Mit dieser Rechtsform soll zum einen sichergestellt werden, dass Gesellschafter, also die Bedarfsträger im Sinne der Widmung, dauerhaft maßgeblichen Einfluss in der Gesellschaft und auf die Geschäftsführung haben; zum anderen soll die Rechtsform ermöglichen, dass für die Realisierung eines Branchenmodells neue Gesellschafter mit möglichst einfachem Verfahren und begrenzten Transaktionsaufwänden aufgenommen werden können. In der GmbH & Co. KG können Beteiligungen privat-schriftlich, d.h. ohne notarielle Beurkundung, übertragen werden. Die Ausprägung als Einheits-GmbH & Co. KG stellt zudem sicher, dass alle Kommanditisten Gesellschafter der geschäftsführenden Komplementär-GmbH sind und so in angemessener und nichtdiskriminierender Weise sowohl an den wesentlichen Entscheidungen über die Frequenznutzung als auch an der Geschäftsentwicklung partizipieren. Die gewählte Rechtsform eignet sich damit ideal zur Realisierung des verfolgten Branchenmodells.

Die Beteiligungsstruktur der Versorger-Allianz ist, wie beschrieben, grundsätzlich auf Offenheit für neue Gesellschafter angelegt. Alle zukünftigen Gesellschafter sollen sich in nichtdiskriminierender Weise und zu vorab feststehenden Bedingungen und Beteiligungsquoten am Lizenzinhaber beteiligen und dessen Geschäftsentwicklung (mit-)steuern können. Die Beteiligungsquote der Gesellschafter bemisst sich im

Wesentlichen an für die Frequenznutzung relevanten Kriterien (Größe des konzessionierten Netzgebiets, Anzahl der Versorgungsanschlüsse). Die Beteiligung an einem Mobilfunkunternehmen, auch wenn dessen primärer Geschäftszweck die Absicherung der Daseinsvorsorge ist, bedarf für viele Betreiber kritischer Infrastrukturen und Energieversorger in unterschiedlichem Umfang intensiver Beratungen in deren Gremien als potenzielle Gesellschafter. Um diesem Beratungsbedarf Rechnung zu tragen, hat die VA450 einen mehrstufigen Prozess zur Aufnahme neuer Gesellschafter für die schrittweise Realisierung des Branchenmodells entwickelt. Aus dem unterschiedlichen Kompetenzprofil und aus der unterschiedlichen Befassung der Bedarfsträger mit der Nutzung der 450 MHz-Frequenzen befinden sich eine beträchtliche Zahl der Betreiber kritischer Infrastrukturen nun in verschiedenen Stadien des Prozesses der Beteiligung:

a) Startgesellschafter (Innovatoren)

Die Startgesellschafter werden den Joint-Venture-Vertrag unterzeichnen und damit ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Gründung der Versorger-Allianz GmbH & Co. KG sowie zur Realisierung des 450 MHz Mobilfunknetzes dokumentieren. Die Finanzierungszusagen zur Realisierung sind noch auf die vorbereitende Projektarbeit beschränkt und stehen bis auf weiteres unter Vorbehalten. Dessen ungeachtet haben die Startgesellschafter das Branchenmodell der Versorger-Allianz 450 entwickelt und bereiten derzeit die erforderlichen Schritte zur Gründung (ggf. inkl. kartellrechtlicher Prüfung) des Joint Ventures vor, um nach der kartellrechtlichen Freigabe zügig das Unternehmen zu gründen. Zu den potentiellen Startgesellschaftern zählen Netzbetreiber aus überregionalen Konzernen (NetzeBW, Deutsche Bahn Energie), Regionalversorger (OVAG) und weitere kommunale Unternehmen. Es ist beabsichtigt im Kreis dieser Gesellschafter die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG zu gründen.

b) Gesellschafter-Kandidaten (Early Adopters)

Zu diesem Kreis gehören Unternehmen, die Interesse an der Gesellschafter-Rolle in der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG signalisiert haben und deren Gremien eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung derzeit prüfen (Berliner Wasserbetriebe, Hamburg Wasser, Leitungspartner, N-ERGIE, ONTRAS, Rhein-Sieg Netz, Stadtwerke Rosenheim, Stadtwerke Troisdorf, Thyssengas ...) oder diese Prüfung für den Zeitpunkt nach der Widmungsentscheidung der Politik, nach Vorliegen der Nutzungsbedingungen oder nach Finalisierung der wirtschaftlichen Planung der Versorger Allianz, vorsehen. Ziel der VA450 ist, dass ein deutlicher Teil des recht umfangreichen Kandidaten-Kreises zum Zeitpunkt der Bewerbung um die Lizenzzuteilung Gesellschafter der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG sein wird.

c) Potenzielle Gesellschafter (Late Adopters)

Zu erwarten ist, dass grundsätzlich interessierte Unternehmen sich erst nach Gesellschaftsgründung mit der Frage der Beteiligung auseinandersetzen oder zunächst das Ergebnis des Zuteilungsverfahrens abwarten. Diesen Unternehmen wird ein späterer Beitritt zum Gesellschafterkreis unter Berücksichtigung der Vorleistungen und der dann veränderten Risikolage zu Konditionen ermöglicht, die die Gesellschafter aus a) und b) zu gegebener Zeit festlegen werden.

3. Wirtschaftliche Eckpunkte bei der Investition in ein 450 MHz-Mobilfunknetz mit LTE-Übertragungsstandard

Zur Vorbereitung der Stellung eines Zuteilungsantrages hat die VA450 unter Beteiligung der Bonn-Netz GmbH einen Business-Plan für den Aufbau und den dauerhaften Betrieb eines 450 MHz-Mobilfunknetzes erstellt, der insgesamt eine hohe Robustheit sowohl hinsichtlich der Chancen als auch im Blick auf die Risiken aufweist. Der Business-Plan reflektiert ein Gesamtinvestitionsvolumen zur Realisierung eines bundesweiten 450 MHz-Mobilfunknetzes in Höhe von 240 Mio. EUR. Es werden 80 % der Funkstandorte angemietet (Anmietung bestehender oder zu errichtender Standorte bei den Gesellschaftern oder bei kommerziellen Anbietern), dadurch und durch die Einbindung der v.g. weiteren Unternehmen kann das durch die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG aufzubringende Investitionsvolumen auf 181 Mio. € reduziert werden. Die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG wird mit Eigenkapital in Höhe von 120 Mio. EUR ausgestattet, die anteilig von den Gesellschaftern in die Gesellschaft einzubringen ist. Gegenstand der Investition sind u. a. die für eine bundesweite Abdeckung erforderlichen aktiven Funkkomponenten an 1.600 Standorten und die Zentraltechnik.

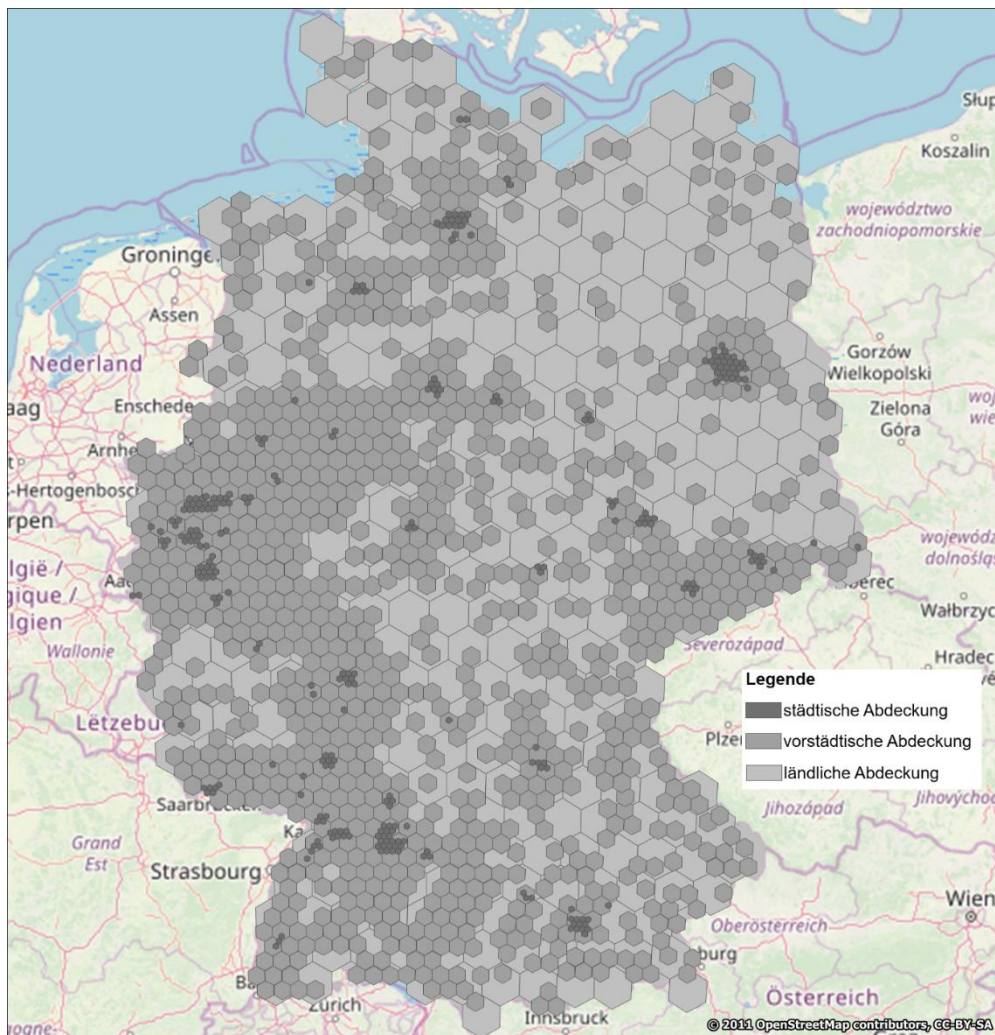


Abb. 3 Nominelle Planung des nationalen LTE 450 MHz-Funknetzes. Quelle: BDEW und VKU

Die operativen Kosten sind mit durchschnittlich ca. 40 Mio. EUR/a kalkuliert. Die kalkulierten durchschnittlichen Jahreserlöse des auf zwanzig Jahre gerechneten Business-Planes belaufen sich auf 77 Mio. EUR/a, die sich ergebende Eigenkapitalrendite beträgt 13 % vor Steuern.

Das Vorhaben sieht nach der Kompensation der Anlaufverluste und nach Erreichen des Break-Even eine Begrenzung der Ausschüttungen der erzielten Gewinne vor, die über die Dauer der Frequenznutzungsperiode eine dem Geschäftsfeldrisiko angemessene Rendite ermöglicht. Die Ausschüttungsbegrenzung ist im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben und kann nur durch Entscheidung der Gesellschafter verändert werden. Vorgesehen ist, dass Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen bis die Zielverzinsung des eingesetzten Kapitals der Gesellschafter (Haftkapital zuzüglich Pflichteinlagen) über die Frequenznutzungsdauer erreicht wird. Die Zielverzinsung wird mit dem von der Bundesnetzagentur für die Eigenkapitalverzinsung eines Verteilernetzbetreibers veröffentlichten Zinssatz (Neuanlagen - derzeit 6,91% p.a.) zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für die spezifischen Risiken im Telekommunikationsmarkt in Höhe von ca. 2 % bestimmt. Nicht ausgeschüttete Gewinne verbleiben in der Gesellschaft, erhöhen ihren Wert und über ihre Verwendung entscheiden letztlich die Organe der Gesellschaft.

Diese Begrenzung der möglichen Ausschüttungen führt dazu, dass Verbesserungen auf Seiten der ausgeschütteten Gewinne aus der Gesellschaft zwar nicht vertraglich zugesichert sind, Verschlechterungen im Falle ungünstiger Entwicklungen aber möglich bleiben. Diese Asymmetrie ist eine Ausprägung des verfolgten Branchenmodells, mit dem Vorbehalte und Zurückhaltung bei der Nutzung der auf 450 MHz basierenden Telekommunikationsdienste seitens der Betreiber kritischer Infrastrukturen aufgrund der genannten Monopolsituation und der daraus drohenden übermäßigen Renditen rein kommerziell ausgerichteter Netzbetreiber von vornherein adressiert werden sollen.

4. Beteiligung der Bonn-Netz GmbH

Die Gründung der Gesellschaft und Aufnahme erfolgt gestuft, um der unterschiedlichen Befassung mit dem Thema 450 MHz und den unterschiedlichen Entscheidungsprozessen der Gesellschafter Rechnung zu tragen. Zunächst steht eine Gesellschaftsgründung mit vergleichsweise wenigen, bisher schon intensiv in die Vorbereitung eingebundenen Gesellschaftern an (Startgesellschafter). Mit diesem Gesellschafterkreis sowie Zielszenarien zum Gesellschafterkreis erfolgen auch die kartellrechtlichen Klärungen, die aufgrund der beabsichtigten Beteiligung der zum EnBW-Konzern gehörenden Netze BW GmbH erforderlich sind. Mit substantiellen Einwänden des Bundeskartellamtes wird derzeit, auch nach den bisherigen Gesprächen mit dem Bundeskartellamt, aber nicht gerechnet. Die Genehmigung durch das Bundeskartellamt liegt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Aufsichtsrates noch nicht vor und wird erst kurz vor der geplanten Gesellschaftsgründung im Herbst erwartet. Eine Verpflichtung, im Bedarfsfall anteilig für den genannten Eigenkapital- bzw. Finanzierungsbedarf für die Realisierung des Mobilfunknetzes einzustehen, ist erst kurz vor Abgabe der Bewerbung um die Zuteilung der Lizenz (vermutlich Herbst 2020) final zu bestätigen.

a) Beteiligung als Startgesellschafter (Innovator)

In der jetzt anstehenden Gründungsphase soll die Gesellschaft mit einer gegenüber dem für einen Vollausbau kalkulierten Kapitalbedarf deutlich reduzierten Startkapitalisierung in Höhe von bis zu 2,4 Mio. EUR ausgestattet werden. Bereits geleistete Vorbereitungsaufwände werden, soweit möglich, auf den jeweiligen Anteil der Startkapitalisierung angerechnet. Mit dieser Kapitalausstattung soll insbesondere die weitere Vorbereitung des Frequenzzuteilungsantrages bei der Bundesnetzagentur finanziert werden. Die jetzt zu treffende Entscheidung umfasst ausdrücklich noch nicht die Verpflichtung, im Bedarfsfall anteilig für den genannten Eigenkapital- bzw. Finanzierungsbedarf für die Realisierung des Mobilfunknetzes einzustehen. Dies bleibt einer weiteren Entscheidung des Aufsichtsrates zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, nach dem der von der Bundesnetzagentur zu definierende Frequenznutzungsrahmen hinreichend konkretisiert ist. Nach derzeitiger Einschätzung wird mit diesem Entscheidungsbedarf des Aufsichtsrates frühestens Ende 2020 gerechnet.

Die Startkapitalisierung soll anteilig durch die Bonn-Netz GmbH eingebracht werden. Derzeit planen – sofern sich nicht andere risikominimierende gesellschaftsrechtliche Lösungen (s.u.: Modell 4x25) zur Realisierung eines Branchenmodells durchsetzen - die folgenden acht Gesellschafter zu den genannten Anteilen die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG zu gründen:

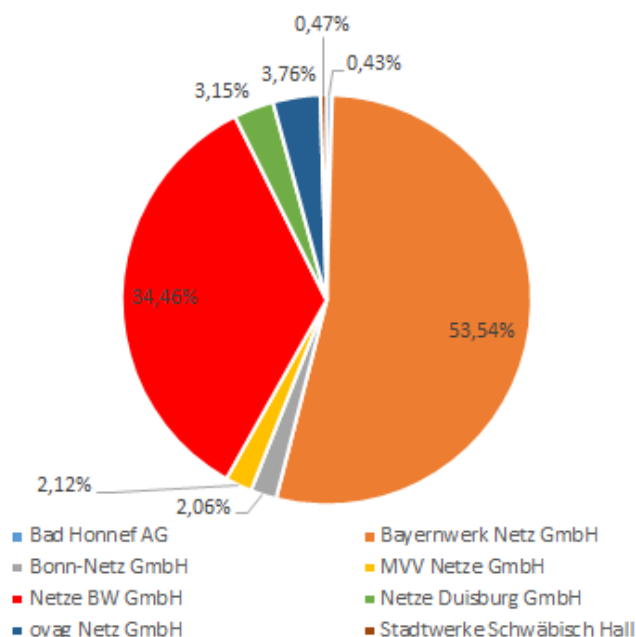


Abb. 4: Voraussichtliche Gesellschafteranteile (Quelle: VA450 e.V.)

Die dargestellten Gesellschafteranteile und der auf die Bonn-Netz GmbH entfallende Anteil von derzeit 2,42 % (aktualisiert gegenüber Grafik) errechnen sich aus den zwischen den Joint-Venture Partnern vereinbarten und im abzuschließenden Joint-Venture-Vertrag geregelten Schlüsselungen entlang der konzessionierten Versorgungsgebiete und der versorgten Netzanschlusspunkte. Da die bekundete Beitrittsabsicht bei allen aufgeführten Partnern unter Vorbehalt der Entscheidung der

zuständigen Aufsichtsgremien steht, kann der Wegfall einzelner Gesellschafter und damit eine Veränderung der gemäß Schlüsselung auf die Bonn-Netz entfallende Anteil nicht ausgeschlossen werden. Zur Wahrung der im Rahmen des Joint-Ventures notwendigen Flexibilität bei der Gründung der Gesellschaft wird deshalb vorgeschlagen, den initialen Anteil nicht abschließend festzulegen, sondern in einem sinnvollen Rahmen, wie im Beschlusstenor vorgeschlagen, zu begrenzen.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Maximalhöhe der Einlage der Bonn-Netz GmbH erstreckt sich sowohl auf die erforderliche Stammkapitaleinlage in die Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH als Komplementärin als auch auf die Kommanditeinlage in die Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG. In die zu leistende Einlage fließen auch die bereits im Rahmen der Projektvorbereitung durch die Bonn-Netz GmbH aufgewendeten Vorfinanzierungsbeiträge mit ein.

b) Beteiligung als Gesellschafter in der Bewerbungsphase

Die zur Realisierung des Branchenmodells nach Gründung der Gesellschaft geplante zusätzliche Aufnahme weiterer Gesellschafter aus den Branchen der Betreiber kritischer Infrastrukturen bzw. aus dem Kreis der rund 200 Unterstützer der VA450 wird die Gesellschafteranteile aufgrund der Schlüsselung notwendigerweise weiter verändern.

In der Bewerbung um die Frequenzzuteilung muss die VA450 die Finanzierung für Bau und Betrieb des Mobilfunknetzes und für das Geschäftsmodell darlegen. Dafür ist ein weiterer Gremienbeschluss vorgesehen, in dem dann über den Verbleib in der VA450 und über die Verpflichtung, anteilig für den genannten Eigenkapital- bzw. Finanzierungsbedarf einzustehen, entschieden werden soll.

5. Chancen und Risiken einer Beteiligung der Bonn-Netz GmbH an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG

In der folgenden Tabelle werden die bekannten Chancen den Risiken der Beteiligung an der Versorger-Allianz GmbH & Co. KG gegenübergestellt. Die Chancen und Risiken aus der zu einem späteren Zeitpunkt noch zu treffenden Entscheidung über die Einbringung einer Eigenkapitaleinlage für Investition und Betrieb eines Mobilfunknetzes sind dabei noch nicht reflektiert.

PRO	CONTRA
Große strategische Bedeutung für das Kerngeschäft beim Betrieb der kritischen Infrastrukturen und für die Daseinsvorsorge (hierzu ist der Schritt in den TK-Markt erforderlich)	Investition in eine Mobilfunk-Infrastruktur für kritische Infrastrukturen und somit in ein untypisches Geschäftsfeld
Keine Lock-in-Effekte wie bei einem renditeorientierten Mobilfunkbetreiber im Hinblick auf zu verbauende Hardware und TK-Kosten	Weitgehender Branchenkonsens zu Netzaufbau und -nutzung erforderlich

Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Branchenlösung und Einfluss auf den Frequenzinhaber (sowie Rückvergütung von Projektvorbereitungs- und Gründungskosten)	... erfordert nicht zwangsläufig das Engagement des eigenen Unternehmens (Projektvorbereitung und Gründungskosten könnten stranded invests werden)
Mittelfristig attraktive EK-Rendite erzielbar	Risikobehafteter, in den ersten Jahren defizitärer Business Case

6. „4x25“ – eine Alternative zur Realisierung des Branchenmodells

Im Moment wird geprüft, ob es vorteilhaft sein kann, durch den Kauf von 25% der Anteile am bisherigen Lizenzinhaber 450connect GmbH sowie die verbundene Übernahme von Assets und Vertragsbeziehungen zu Häusern der Energiewirtschaft (den s.g. Ankerkunden) den Aufbau eines umfassenden Branchenmodells zu erleichtern. Dieses umfassende Branchenmodell erhöht die Chance auf Zuweisung der Frequenzen durch die Politik, stabilisiert den Business Case und senkt ggfls. die Risiken im Geschäftsmodell.

Im Modell 4x25 gäbe es vier gleichberechtigte Gesellschafter, nämlich e.on/innogy, die Ankerkunden, Alliander (bisheriger alleiniger Gesellschafter der 450connect) und die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG, die dann als Vorschaltgesellschaft dient.

Anlagen:

1. Entwurf Joint-Venture-Vertrag und Gesellschaftervereinbarung
2. Entwurf des Gesellschaftsvertrages Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG
3. Entwurf der Satzung der Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Joint Venture Vertrag und Gesellschaftervereinbarung

zwischen

..... (Name, Adresse)

- Partner 1 -

und

..... (Name, Adresse)

- Partner 2 -

und

.....(Name, Adresse)

- Partner 3 -

...

Die Partner 1 -

werden nachfolgend einzeln oder zusammen auch „Gründungspartner“ genannt.

Präambel

Die Gründungspartner streben eine strategische Zusammenarbeit zur Schaffung eines attraktiven, wettbewerbsfähigen und standardisierten Kommunikationsangebotes für die Betreiber kritischer Infrastrukturen in der Ver- und Entsorgungswirtschaft im Bereich Smart Grid, Notfallsprachkommunikation und Smart Meter Anwendungen im Rahmen der Daseinsvorsorge an. Zu diesem Zweck beabsichtigen sie, sich als Kommanditisten an einer zu gründenden Joint Venture Gesellschaft „Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG“ (nachfolgend „KG“) mit Sitz in Bonn zu beteiligen. Der Beitritt zum Joint Venture soll in einem gestuften Verfahren erfolgen und steht auch weiteren Unternehmen offen (Gründungspartner und weitere diesem Vertrag beigetretene Unternehmen nachfolgend „JV-Partner“ genannt). Die Entwürfe der abzuschließenden Gesellschaftsverträge der KG und der Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH sind als Anlagen beigefügt. Änderungen dieser Entwürfe bedürfen der Zustimmung aller JV-Partner.

Die KG wird sich um Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz bewerben, um die oben bezeichneten Leistungen anbieten zu können. Zum Zweck der Regelung von Eckpunkten der gegenseitigen Zusammenarbeit, des Beitritts zu der zu gründenden KG sowie dem Ablauf der avisierten Finanzierung vereinbaren die Gründungspartner was folgt:

A. Beitrittsbedingungen und –verfahren für Kommanditisten der zu gründenden KG

§ 1 Mindestkapitalbeteiligung für Kommanditisten

Die Mindestbeteiligung als Kommanditist beträgt EUR 200.000,00. Diese Mindestbeteiligung gilt nicht für Gründungspartner. Die Beteiligung ist als Bareinlage zu erbringen.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Die Beteiligung an der KG steht grundsätzlich für Betreiber kritischer Infrastrukturen (insbesondere Strom-, Gas- und Wasserbetreiber) offen, wobei in einer ersten Beitrittsrunde zunächst nur solche auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Betreiber von Strom- und Verteilernetzen oder mit ihnen gemäß § 15 AktG jeweils verbundene Unternehmen aufgenommen werden können.

§ 3 Beitrittsverfahren für JV-Partner und Kommanditisten; Stufen der Entscheidungsfindung über Frequenznutzung und Investition

- (1) Der Beitritt zum Joint Venture soll in einem mehrstufigen Verfahren erfolgen. Je später ein Unternehmen an der Festlegung der Modalitäten des Joint Venture mitarbeitet, desto weniger Möglichkeiten hat es, diese mitzugestalten.

Nach Unterzeichnung eines NDA werden dem potenziell beitrittswilligen Unternehmen zur Verfügung gestellt:

- Projektvorbereitungsvereinbarung „Versorger-Allianz 450“
- die Anlagen
 - Projektzeitplan und -kostenschätzung
 - Joint-Venture- und Projektkostenanteile
- Term Sheet in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Unterzeichnung der Projektvorbereitungsvereinbarung „Versorger-Allianz 450“ erhält das beitrittswillige Unternehmen:

- Businessplan mit dessen Anlage (Zahlenbasis zum Businessplan),
- Joint-Venture-Vertrag und Gesellschaftervereinbarung,
- Gesellschaftsvertrag der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG und
- Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs GmbH).

Ausgenommen von den Regelungen dieses Abs. (1) sind diejenigen Unternehmen, die bereits die „Vereinbarung zur Beteiligung an der Finanzierung der Vorbereitungen der möglichen Gründung und Teilnahme am Joint-Venture Versorger-Allianz 450“ unterzeichnet haben, nämlich die Gründungspartner.

- (2) Der weitere Prozess der Verhandlung und des Abschlusses der Verträge sowie die Entscheidung über die Abgabe des Frequenznutzungsantrages und die Investition in den Bau des 450 MHz-Netzes orientieren sich am bisher noch nicht durch die Bundesnetzagentur bekannt gegebenen Verfahren zur Zuteilung der Frequenznutzungsrechte. Die Stufen der zu treffenden Entscheidungen sind wie folgt:

Stufe 1: Unterzeichnung JV-Vertrag und Gesellschaftsgründung

Spätestens vier Wochen nach der Veröffentlichung des ersten Verfahrensschrittes durch die Bundesnetzagentur nach Telekommunikationsgesetz im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens des 450-MHz-Frequenzbandes (Konsultationsverfahren oder Vergabeverfahren der Frequenznutzungsrechte) soll der Gesellschaftsvertrag der KG - nach Kartellfreigabe - unterzeichnet und die KG damit gegründet werden. Die JV-Partner sind gehalten, die für diese Rechtsakte erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen.

Stufe 2: Entscheidung über die Abgabe eines Frequenznutzungsantrages über das 450-MHz-Frequenzband

Rechtzeitig vor Abgabe des abschließenden Antrages auf Zuteilung der Frequenznutzungsrechte erhält jeder JV-Partner die aktualisierten entscheidungsrelevanten Unterlagen von dem Versorger-Allianz e.V. oder - nach Gründung der KG - von ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Anschluss daran wird über den Antrag entschieden. Alle JV-Partner sind bis zu diesem Zeitpunkt frei, ob sie die Abgabe des Antrages durch die Gesellschaft weiter unterstützen oder ob sie ausscheiden wollen. JV-Partner, die sich auf dieser Stufe dazu entschließen, die Abgabe des Frequenznutzungsantrages und die daraus resultierende potenzielle Investition in das 450-MHz-Netz nicht mit zu tragen, scheiden nach den Regeln dieser Vereinbarung und des KG-Gesellschaftsvertrags aus und sind nicht verpflichtet, die für die Umsetzung der Investition erforderlichen Beiträge zu erbringen..

- (3) Das Beitrittsverfahren für weitere Kommanditisten wird nach Gründung der Gesellschaft durch deren Organe konkretisiert. Die kartellrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Außerdem soll der Beitritt diskriminierungsfrei möglich sein. Die Aufnahme und die Konditionen des Beitritts werden von den JV-Partnern unter Berücksichtigung der Regelungen über die Finanzierungsquoten gemäß lit. B. § 1 Abs. (5) einvernehmlich festgelegt. Anzuwenden ist der zum Zeitpunkt des jeweiligen Beitritts maßgebliche Verteilungsschlüssel.

§ 4 Beauftragung Versorger-Allianz 450 e.V.

Die JV-Partner sind sich darüber einig, dass der Versorger-Allianz 450 e.V. bis zur Gründung der KG mit der Führung der erforderlichen Geschäfte und Erfüllung künftiger Aufgaben betraut werden soll.

§ 5 Kosten vor der Gesellschaftsgründung

Klarestellt wird, dass die Regelungen der Vereinbarung zur Beteiligung an der Finanzierung der Vorbereitung der möglichen Gründung und Teilnahme am Joint Venture „Versorger-Allianz 450“ bzw. des Projektvorbereitungsvertrags (insbesondere auf anteilige Tragung der Kosten gemäß des dortigen § 3) weiter bestehen bleiben, bis die angestrebte Übernahme der Vorfinanzierungskosten durch die zu gründende Gesellschaft realisiert worden ist.

B. Finanzierung

§ 1 Finanzierungsverpflichtung im Rahmen des Geschäftsmodells

- (1) Die JV-Partner sind verpflichtet, die zur Finanzierung des Geschäftsmodells erforderlichen Finanzierungsbeiträge (Eigenkapital) entsprechend ihren Finanzierungsquoten nach Abs. (5) an die zu gründende KG zu leisten, sobald die Finanzierungsmodalitäten und die einzelnen Finanzierungsbeiträge nach Abs. (7) und Abs. (8) für verbindlich erklärt worden sind. Aufwendungen in der Gründungsphase (oben lit. A. § 5) werden dabei - soweit rechtlich möglich - auf den späteren Finanzierungsbeitrag angerechnet.
- (2) Die KG finanziert sich aus Eigenkapital sowie durch zu beschaffendes Fremdkapital. Die KG wird sich bemühen, die Finanzierung möglichst, soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG und diesem Vertrag nichts anderes ergibt, über Fremdkapital sicherzustellen. Als Fremdkapital kommen auch Gesellschafter-

darlehen zu marktüblichen Konditionen in Betracht. Die JV-Partner sind zur Stellung von Sicherheiten für Fremdkapital nicht verpflichtet.

Eigenkapital ist durch die JV-Partner anteilig nach den Finanzierungsquoten gemäß lit. B. § 1 Abs. (5) durch ihre Einlagen (Haftkapital und Pflichteinlagen) bereit zu stellen. Das Verhältnis zwischen Haftkapital und Pflichteinlage wird durch die JV-Partner einstimmig festgelegt. Sollte die geplante Finanzierung durch Fremdkapital nicht gelingen, verpflichten sich die JV-Partner, die Finanzierung des Geschäftsmodells anteilig nach den Finanzierungsquoten gemäß lit. B. § 1 Abs. (5) sicherzustellen.

- (3) Aus einem bereits vorgelegten Initial-Business Case ergeben sich Abschätzungen zu Gesamtfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur. Nach aktueller Kalkulation beläuft sich der maximale Gesamtfinanzierungsbedarf auf EUR 180 Mio. („Gesamtfinanzierungsbedarf“) Von dem Gesamtfinanzierungsbedarf beabsichtigen die JV-Partner, insgesamt EUR 120 Mio. als Eigenkapital gemäß den Finanzierungsquoten nach lit. B. § 1 Abs. (5) aufzubringen.
- (4) Darüber hinaus verpflichtet sich jeder JV-Partner, im Falle von Satz 2 auf Anforderung der KG weitere Finanzierungsbeiträge bis zu einer Höhe von weiteren 20 % des Gesamtfinanzierungsbedarfs („weiterer Finanzierungsbedarf“) anteilig gemäß den Finanzierungsquoten nach lit. B. § 1 Abs. (5) zu leisten. Dies geschieht, um Liquiditätsengpässe und/oder etwaige Verluste in der Phase des Netzaufbaus und der Aufnahme der operativen Services auszugleichen. Diese zusätzliche Verpflichtung wird in zeitlicher Hinsicht auf acht Jahre, beginnend mit der neuen Frequenzzuteilungsperiode (aktuell ab dem 01.01.2021) begrenzt.
- (5) Die Finanzierungsquoten richten sich nach dem Beteiligungsschlüssel. Dieser Schlüssel wird ermittelt als arithmetisches Mittel der beiden folgenden Anteile:
 - a) Anteil auf Nutzerbasis im:
 - Stromverteilnetz: dem Anteil, der sich aus der Zahl der Netzanschlusspunkte (NS, MS) im konzessionierten Netzgebiet des JV- Partners im Verhältnis zu sämtlichen entsprechenden Netzanschlusspunkten aller JV- Partner ergibt zuzüglich
 - Gasverteilnetz: dem Anteil, der sich aus der Zahl der Netzanschlusspunkte (ND, MD) im konzessionierten Netzgebiet des JV- Partners im Verhältnis zu sämtlichen entsprechenden Netzanschlusspunkten aller JV- Partner ergibt, multipliziert mit 0,25 zuzüglich

- Wassernetz: dem Anteil, der sich aus der Zahl der Hausanschlüsse im konzessionierten Netzgebiet des JV- Partners im Verhältnis zu sämtlichen entsprechenden Hausanschlüssen aller JV- Partner ergibt, multipliziert mit 0,25 zuzüglich
 - Wärmenetz: dem Anteil, der sich aus der Zahl der Hausanschlüsse im versorgten Netzgebiet des JV- Partners im Verhältnis zu sämtlichen entsprechenden Hausanschlüssen aller JV- Partner ergibt, multipliziert mit 0,25
- b) Anteil auf Flächenbasis: für die verschiedenen Spartenetze (Strom, Gas, Wasser, Wärme) wird jeweils ein Anteil berechnet, in dem die vom JV- Partner als Strom-Verteilernetzbetreiber konzessionierte Fläche ins Verhältnis zur entsprechenden Fläche aller JV- Partner gesetzt wird; davon geht der Maximalwert aus den Spartenetzen in die Bildung des Beteiligungsschlüssels ein.
- (6) Die sich aus der Anwendung des Schlüssels ergebenden Beteiligungsverhältnisse untereinander sind maßgeblich für die von jedem Partner anteilig zu erbringenden Einlagen, Beiträge und Vermögensrechte sowie Stimm- und Kontrollrechte in der Gesellschaftsversammlung der KG.
- (7) Die einzelnen Finanzierungsbeiträge entsprechend den Finanzierungsquoten nach Abs. (5) und die Finanzierungsmodalitäten, ggf. nach erforderlichen Veränderungen des Initial-Business Case und der daraus resultierenden Anpassungen beim maximalen Gesamtfinanzierungsbedarf, werden durch einstimmigen Beschluss der JV-Partner festgelegt und für ihr Innenverhältnis verbindlich erklärt. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Für JV-Partner, die sich der Stimme enthalten, gilt Abs. (8) entsprechend. Ansprüche Dritter werden durch die Verbindlichkeit im Innenverhältnis nicht begründet. Nachschusspflichten, die über den weiteren Finanzierungsbedarf hinausgehen, bestehen nicht.
- (8) JV-Partner, die die vorgesehenen Finanzierungsbeiträge nicht übernehmen, scheiden aus diesem Vertrag automatisch aus und nehmen an vorstehender Beschlussfassung nicht mehr teil. Die Vereinbarung besteht zwischen den übrigen JV-Partnern fort. Die gemäß diesem Abs. (8) ausscheidenden JV-Partner sind zur Erbringung eines Finanzierungsbeitrags und eines weiteren Finanzierungsbeitrags nicht verpflichtet. Den ausscheidenden JV-Partnern steht zudem höchstvorsorglich ein Kündigungsrecht gemäß lit. D § 2 Abs. (3) zu.
- (9) Die hier geregelte, grundsätzliche Verpflichtung zur Mitfinanzierung stellt eine wesentliche Regelung dieses Vertrages dar.

§ 2 Zukünftige Umsetzung der Finanzierungsvereinbarungen in der zu gründenden KG

Jeder JV-Partner verpflichtet sich jeweils einzeln für sich gegenüber jedem anderen JV-Partner, nicht jedoch gegenüber der zu gründenden KG, für die Durchführung von etwaigen weiteren Finanzierungsrunden der KG erforderlichenfalls Beteiligungsverträge und Gesellschaftervereinbarungen und damit verbundener Vereinbarungen (auch solche, die diese Vereinbarung und/oder etwaigen Nachfolgervereinbarungen und/oder den Gesellschaftsvertrag und/oder damit verbundene Vereinbarungen ersetzen oder abändern) abzuschließen, Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen der KG zu fassen und alles Erforderliche oder zweckdienliche zu tun oder zu veranlassen (nachfolgend gemeinsam „zukünftige Finanzierungsvereinbarungen“), sofern Kommanditisten, die alleine oder gemeinsam 90 % oder mehr aller Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten, den Bedingungen der zukünftigen Finanzierungsvereinbarungen zustimmen.

Soweit die zukünftigen Finanzierungsvereinbarungen JV-Partner zu weiteren Leistungen verpflichten, bedürfen diese zukünftigen Finanzierungsvereinbarungen der Zustimmung der betreffenden JV-Partner. Für JV-Partner, die an künftigen Finanzierungen nicht teilnehmen, ändert sich gegebenenfalls die prozentuale Beteiligung des Gesellschafters am Kapital der KG („Verwässerung“).

C. Einbringung von Vermögensgegenständen (Assets)

Die JV-Partner beabsichtigen zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage eines gesonderten Beschlusses bzw. einer gesonderten Vereinbarung konkrete Regelungen zur Einbringung von deren Vermögensgegenständen zum Zwecke der Durchführung des Joint Ventures zu verabschieden. Diese sollen die nachfolgenden Eckpunkte regeln. Die sich daraus ergebenden Regelungen werden für die JV-Partner verbindlich, sobald diese in der gesonderten Vereinbarung näher definiert sind. Die hier geregelte, grundsätzliche Verpflichtung zur Einbringung von Assets stellt eine wesentliche Regelung dieses Vertrages dar. Im Einzelnen:

§ 1 Bereitstellung von Infrastruktur

Jeder JV-Partner hat in seinem als **Netzbetreiber (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme)** konzessionierten Gebiet die von der KG benötigten und angeforderten Funkmasten inklusive Anbindung an die öffentliche Stromversorgung auf Mietbasis zu diskriminierungsfreien und marktüblichen

Konditionen zur Verfügung zu stellen. Dies kann durch Bereitstellung vorhandener oder neuer Funkmasten erfolgen.

Gibt es in einem Gebiet mehrere JV-Partner, so kann das Joint Venture die benötigten bzw. geeigneten Standorte von jedem JV-Partner in nicht diskriminierender Art und Weise einfordern.

§ 2 Eigene technische Standorte und andere Leistungen der JV-Partner

Jeder JV-Partner kann darüber hinaus auf eigene Kosten und Rechnung einen technischen Standort inklusive der Kollokationsbedingungen (Raum, Notstromversorgung, Klimatisierung und Lüftung) erstellen und mit Einverständnis und gemäß den Vorgaben der KG am Maststandort zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung stellen.

Die Erbringung von Teilservices der Betriebsführung (z.B. Leerrohre, dark-fibre, Fieldservice, Wartung und Instandhaltung der Notstromversorgung) durch die JV-Partner kann auf einzelvertraglicher Grundlage vereinbart werden. Über technische und betriebliche Anforderungen, Eignung, Konditionen und Fristgerechtigkeit befindet die KG in nicht diskriminierender Weise.

§ 3 Betrieb des Funksystems

Sämtliche aktiven betrieblichen Komponenten des Funksystems inklusive der Telekommunikationsanbindung werden unter der Verantwortung der KG betrieben. Die Erbringung von Teilservices der Betriebsführung (z.B. Field-Service, Wartung und Instandhaltung der Notstromversorgung) durch die JV-Partner kann auf einzelvertraglicher Grundlage vereinbart werden.

D. Weitere Regelungen

§ 1 Mitveräußerungsrecht

- (1) Wollen ein oder mehrere JV-Partner, die am Kapital der KG zusammen mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind, seine/ihre Beteiligung(en) ganz oder teilweise an einen Dritten veräußern, so können die anderen JV-Partner verlangen, ihre Beteiligung an der KG im gleichen Verhältnis zu den in der nach § 17 des Gesellschaftsvertrages der KG vorgeschriebenen Veräußerungsanzeige genannten Bedingungen an den vorgesehenen Erwerber mit zu veräußern („Mitveräußerungsrecht“, "Tag Along"). Dieses Mitveräußerungs-

recht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/den veräußerungswilligen JV-Partner/n zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorerwerbsrechts auszuüben.

Ist der in der Veräußerungsanzeige genannte Erwerber nicht bereit, neben der/den Beteiligung(en) des/der veräußerungswilligen JV-Partner/s auch die Beteiligung der anderen JV-Partner zu erwerben, oder ist er nur zu einem Erwerb eines Teils davon bereit, ist der/sind die veräußerungswillige(n) JV-Partner auf Anforderung der anderen JV-Partner verpflichtet, seine/ihre Beteiligung(en) und diejenigen der veräußerungswilligen JV-Partners anteilig mit zu veräußern.

Die veräußerungswilligen JV-Partner sind vor einer Veräußerung und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der vorgenannten Erklärungsfrist verpflichtet, den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen, in welchem Umfang der genannte Erwerber Beteiligungen insgesamt erwerben will.

- (2) Die zur Übertragung der Beteiligungen nach § 16 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Mitveräußerungsrecht nach Abs. 1 beachtet worden ist.
- (3) Die Regelung dieses Vertrages gilt nicht in den in § 17 Abs. (6) des Gesellschaftsvertrages der KG geregelten Fällen.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist für die Dauer der erstmaligen Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz- Mobilfunk- Frequenz ausgeschlossen. Danach kann jeder JV-Partner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der erstmaligen Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jeder JV-Partner hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen ab dem Tag des Erhalts der nach Bekanntwerden der auf Grundlage der von der Bundesnetzagentur festgelegten finalen Zuteilungsbedingungen aktualisierten entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Vorbereitung der abschließenden Entscheidung über die Abgabe des Frequenzzuteilungsantrages (lit. A. § 3 Abs. 2, Stufe 2). Die Frist beginnt mit dem Eingang der Unterlagen bei dem jeweiligen JV-Partner.

Jeder JV-Partner hat ferner ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen für den Fall, dass die in der Präambel näher definierte Lizenz für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz der KG nicht erteilt wird und diese Entscheidung bestandskräftig ist. Die Frist beginnt mit der entsprechenden Mitteilung an die jeweiligen JV-Partner durch den Versorger-Allianz 450 e.V. oder die KG.

Jeder JV-Partner hat zudem ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen, wenn die Fremdfinanzierung gemäß lit. B § 1 Abs. (2), (3), ggf. nach verbindlicher Anpassung gemäß lit. B § 1 Abs. (7) dieser Vereinbarung nicht möglich ist. Die Frist beginnt mit der entsprechenden Mitteilung an die JV-Partner durch die Versorger-Allianz 450 e.V. oder nach Gründung der KG durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin.

Jeder JV-Partner hat schließlich ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen für den Fall, dass er aus der Gesellschaft nach lit. B § 1 Abs. (8) dieser Vereinbarung aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung gemäß lit. B § 1 Abs. (7) dieser Vereinbarung.

- (4) Jeder andere JV-Partner kann sich innerhalb von drei Monaten nach Zugang des ursprünglichen Kündigungsschreibens gemäß Abs. (2) oder Abs. (3) durch schriftliche Erklärung anschließen. Die Erklärung ist gegenüber dem Versorger-Allianz e.V., nach Gründung der KG an ihre persönlich haftende Gesellschafterin abzugeben.
- (5) Durch die Kündigung oder Anschlusskündigung scheidet der Kündigende aus dieser Vereinbarung aus. Die Vereinbarung selbst besteht zwischen den übrigen JV-Partnern fort.
- (6) Für jeden Fall der erneuten Erteilung der Nutzungsrechte für die 450MHz-Mobilfunk-Frequenz gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend für diejenigen JV-Partner, die von ihrem Recht zur Kündigung bzw. Anschlusskündigung keinen Gebrauch gemacht haben.
- (7) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind an den Versorger-Allianz 450 e.V., nach Gründung der KG an ihre persönlich haftende Gesellschafterin zu richten. Der Versorger-Allianz 450 e.V. und die persönlich haftende Gesellschafterin sind von den Gesellschaftern zur Entgegennahme der Kündigungen und der Erklärungen nach Abs. (4) bevollmächtigt. Der Versorger-Allianz 450 e.V. bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin haben die Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung und der Erklärungen nach Abs. (4) sowie den Tag des Zugangs zu informieren.

§ 3 Verschiedenes

- (1) Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der kartellrechtlichen Freigabe.
- (2) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für sämtliche von den JV-Partnern gegenwärtig und künftig gehaltenen Beteiligungen an der KG.
- (3) Im Verhältnis der JV-Partner untereinander gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vor. Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung und Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags widersprechen hat diese Vereinbarung, soweit gesetzlich zulässig, Vorrang; die JV-Partner haben den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung gesetzlich erforderlich ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf Rechte oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
- (5) Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich in Bezug auf deren Inhalt sowie aller hier in Bezug genommenen und mitgeltenden Vereinbarungen zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten. Ausgenommen ist die Erfüllung behördlicher oder gesetzlicher Offenbarungspflichten sowie die Offenlegung gegenüber verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG.
- (6) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs oder Zeitmaßes unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang oder das vereinbarte Zeitmaß auf das rechtlich zulässige Maß, dass an dem vereinbarten Maß/Umfang am nächsten kommt, anzupassen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen nicht nur eine Beweislastumkehr darstellen, sondern dass § 139 BGB insgesamt abbedungen wird.

- (7) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich aller ihrer Anlagen, einschließlich aller Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Erfüllung oder Beendigung (ganz oder teilweise) dieser Vereinbarung werden endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung und den ergänzenden Regelungen für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit i. V. (DIS) Unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und der Zuständigkeit eines jeden anderen Gerichts oder Tribunals entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der bundesweite Aufbau eines krisensicheren Mobilfunknetzes und die Erbringung von Kommunikationslösungen inklusive komplementärer / ergänzender Dienstleistungen für die Ver- und Entsorgerinfrastruktur und für weitere kritische Infrastrukturen im Rahmen der Daseinsvorsorge sowie für weitere Bedarfsträger für hochsichere Telekommunikations- und Datendienste.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
- (3) Zur Erfüllung des Unternehmensgegenstands nach Abs. 1 wird sich die Gesellschaft um die Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz bewerben und die ihr eingeräumten Nutzungsrechte halten und bewirtschaften.

§ 3 Gesellschafter, Kapitalbeteiligung

- (1) Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die
Versorger-Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Frankfurt am Main
Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind mit folgenden Kapitalbeteiligungen:

%

a) A

mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR

b) B

mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR

c) C

mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR

d) D

mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR

e) E

mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR

f) F

mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR

Gesellschaftskapital EUR (100%)

Die Kapitalbeteiligungen der Kommanditisten sind in bar zu erbringen und stellen ihre im Handelsregister einzutragenden Hafeinlagen dar.

- (3) Die Kommanditisten sind verpflichtet, zusätzlich zu ihren Kapitaleinlagen nach Abs. 2 auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin zwischen den Gesellschaftern gemäß lit. B. § 1 Abs. 7 und Abs. 8 des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung (Anlage 1) vereinbarte Pflichteinlagen zu leisten.

Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen und stellen keine Hafeinlage dar.

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Die Kapitalbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 (nachfolgend „Kapitalbeteiligungen“ genannt) sind fest. Sie werden auf unverzinsliche besondere Konten, die Kapitalkonten der Kommanditisten („Kapitalkonto I“), verbucht und bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrags. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden. Die Kapitalbeteiligung repräsentiert im Rahmen der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags die Beteiligung der einzelnen Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven und an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben.
- (2) Für jeden Kommanditisten wird ferner ein Pflichteinlagenkonto eingerichtet („Kapitalkonto II“), auf welchem die Pflichteinlagen gemäß § 3 Abs. 3 gebucht werden und welches unverzinslich ist.
- (3) Neben den Kapitalkonten I und II führt die Gesellschaft ein unverzinsliches (gesamthänderisches) Rücklagenkonto. Weiter führt die Gesellschaft für jeden Gesellschafter ein unverzinsliches Verlustvortragskonto und ein unverzinsliches Privatkonto.
- (4) Auf dem Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen sowie der weitere Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter verbucht, soweit die Gewinnanteile nicht zum Ausgleich der Verlustvortragskonten zu verwenden oder in das Rücklagenkonto einzustellen sind.
- (5) Auf dem gemeinschaftlichen Rücklagenkonto werden die gemäß § 14 Abs. 3 gebildeten Rücklagen gutgeschrieben. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und den Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen gutgeschrieben wird, soweit kein Verlustvortrag besteht.
- (6) Verlustbeteiligungen werden den Gesellschaftern entsprechend §§ 13 und 14 Abs. 2 auf den Verlustvortragskonten belastet. Diese Verlustvortragskonten besitzen keinen Darlehenscharakter und werden nur durch zukünftige Gewinne ausgeglichen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – ausschließlich die

Versorger-Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH

berechtigt und verpflichtet, die durch ihre Organe handelt. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

- (2) Der oder die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt auch über die Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Vergütung und Versorgungszusagen. Er beschließt zudem über die Entlastung der Geschäftsführer. Schließlich erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zur Regelung der Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann die persönlich haftende Gesellschafterin selbst und ihre Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (4) Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für
 - a) Investitionen, soweit die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hieraus EUR 1 Mio. übersteigen;
 - b) Aufnahme von Darlehen, Vereinbarung von Kreditlinien für Kontokorrent- und Wechselkredite sowie Änderung oder Beendigung einer solchen Vereinbarung, wenn sie im Einzelfall jeweils EUR 5 Mio. oder insgesamt pro Geschäftsjahr EUR 10 Mio. übersteigen;
 - c) Gewährung von Darlehen jeglicher Art an nicht verbundene Unternehmen oder sonstige dritte Personen, sofern ihr Umfang im Einzelfall oder insgesamt pro Geschäftsjahr EUR 500.000,00 übersteigt;
 - d) Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die im Einzelfall oder insgesamt pro Geschäftsjahr EUR 5 Mio. übersteigen, mit Ausnahme der üblichen Gewährleistungspflichten;
 - e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, für die lit. g) gilt), soweit sie die Gesellschaft für mehr als 5 Jahre binden oder bei denen die jährlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Vertrag den Betrag von jeweils EUR 1 Mio. übersteigen;

- f) Einführung einer nicht gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mitarbeiterbeteiligung, insbesondere die Einräumung von Optionsrechten auf Gesellschaftsanteile der Gesellschaft;
- g) Abschluss und/oder Änderung von Dienstverträgen, die eine jährliche Vergütung von jeweils mehr als EUR 100.000,00 (brutto) vorsehen;
- h) Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Generalhandlungsvollmachten;
- i) Führung jedes für die Gesellschaft wesentlichen Aktivprozesses (Streitwert größer als EUR 500.000,00), sofern hiervon nicht lediglich das Inkasso von Forderungen, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb resultieren, betroffen ist;
- j) Weisungen an die Geschäftsführung;
- k) Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen in jeder Form und deren Aufhebung, Änderung, Veräußerung oder Belastung, ferner der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensteilen, die Bildung, Änderung oder Beendigung von Interessensgemeinschaften; Gründung und Beendigung von Tochtergesellschaften sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften. Der Zustimmungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen;

Die vorstehend aufgeführten Geschäfte bedürfen keiner Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit sie in dem von dem Aufsichtsrat genehmigten jährlichen Wirtschaftsplan enthalten und konkret beschrieben sind.

- (5) Abweichend von vorstehendem Absatz (4) bedürfen die Veräußerung oder Belastung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres für die Gesellschaft einen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Wirtschaftsplan (Investitions- und Finanzplan, Liquiditäts-, Umsatz- und Ergebnisplan sowie Personalplan, Plan-Bilanz sowie Plan-Gewinn und Verlustrechnung) für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens im Abstand von drei Monaten über die Einhaltung der vorgelegten Unternehmensplanung zu informieren.
- (7) Darüber hinaus erstellt die Geschäftsführung eine mittelfristige Investitionsplanung als nicht verbindliche Leitlinie für den Wirtschaftsplan und legt ihn der Gesellschafterver-

sammlung zur Genehmigung vor. Der Aufsichtsrat ist über diese mittelfristige Investitionsplanung zu informieren.

- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Vorschläge für neue Investitionen, Produktverbesserungen oder zur Preisgestaltung zu entwickeln. Diese Verpflichtung besteht namentlich dann, wenn Rücklagen gemäß § 14 Abs. 3 gebildet werden. Die Vorschläge und ihre erwarteten Auswirkungen auf den Jahresüberschuss der Gesellschaft sind dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Die Geschäftsführung wird dabei auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen vornehmen.
- (9) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer auf der Basis den steuerlichen Vorgaben entsprechender Belege. Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten. Darüber hinaus erhält sie eine jährliche Haftungsvergütung von EUR 10.000,00.

§ 6 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat folgt den nachstehenden Grundsätzen:
 - a) Jeder Gesellschafter, der mindestens 10% der Kapitalbeteiligungen auf sich vereinigt, ist berechtigt und verpflichtet, für jede volle 10% ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
 - b) Nach vorstehendem lit. a. dürfen durch einen Gesellschafter höchstens sechs Mitglieder insgesamt entsandt werden.
 - c) Mehrere Gesellschafter, die nicht einzeln, aber gemeinsam mindestens 10% der Kapitalbeteiligungen auf sich vereinigen, sind berechtigt, für jede volle 10% ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
 - d) Der Verein „Versorger-Allianz 450 e.V.“ ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
 - e) Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung des bzw. der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft. In dieser Erklärung ist die entsandte Person zu benennen.
 - f) Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung unter Ausschluss der Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen, die bereits Mitglieder

in den Aufsichtsrat nach lit. a. oder c. entsandt haben, gewählt. Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.

g) Gesellschafter, die im Sinne des § 15 AktG verbundenen sind, gelten als ein Gesellschafter nach den vorstehenden lit. a. bis einschließlich lit. e.

- (3) Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Abschlussprüfer der Gesellschaft sowie Personen, die im Unternehmen der Gesellschaft tätig sind, können nicht entsandt bzw. gewählt werden.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Ist bis zum Ablauf der Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes dessen Nachfolger noch nicht entsandt bzw. gewählt, so verlängert sich die Amtsdauer des bisherigen Aufsichtsratsmitgliedes bis zur Entsendung bzw. Neuwahl. Eine Wiederbestellung ist für höchstens zwei weitere Amtsperioden zulässig.
- (5) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung des bzw. der entsendenden Gesellschafter an die Gesellschaft bei entsandten Mitgliedern und bei den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Beschlussfassung haben die Gesellschafter, die Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt haben, kein Stimmrecht. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach schriftlicher Anzeige an den Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Gesellschafter und die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Abberufene oder aus sonstigen Gründen vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich unter Anwendung der Regelungen in Abs. 2 zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt jeweils für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jeweils mit Mehrheit von 75% aller Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und zwar für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so sind unverzüglich Ersatzwahlen abzuhalten.
- (7) Ist der Aufsichtsrat nicht vollzählig besetzt und gelingt es den Gesellschaftern nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 2 neu zu besetzen, so werden diese auf Antrag von Gesellschaftern, denen mindestens 25% des Festkapitals der Gesellschaft gehören, vom Aufsichtsrat selbst innerhalb

einer Frist von einem Monat ab Zugang des Antrags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen hinzu gewählt (kooptiert). Der Antrag muss geeignete Personen benennen, aus deren Mitte der Aufsichtsrat seine Wahl trifft.

- (8) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Ebenso findet die Vorschrift des § 52 GmbHG auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 7 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Gesellschafter und dessen Geschäftsführer zu überwachen und zu beraten. Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über die ihm nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 zugewiesenen Angelegenheiten. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Aufsichtsrat ohne Ansehung der Person der Gesellschafter und/oder der Geschäftsführung allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen liegt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen und sollen hieran teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, das Recht, sich jederzeit von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, insbesondere die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen oder auf Kosten der Gesellschaft durch einen von ihm bestellten, gesetzlich zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe einsehen oder prüfen zu lassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen laufend bzw. anlassbezogen zu berichten und Auskunft zu erteilen sowie auf sein Verlangen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen. Insbesondere hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat unaufgefordert regelmäßig über die Entwicklung der Umsätze, der Ertragslage, der Liquidität und über besondere Entwicklungen der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen zu berichten.
- (4) Die vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem Aufsichtsrat als Gesellschaftsorgan zu. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können diese Rechte im Namen des Aufsichtsrats

ausüben, wenn sie hierzu vom Aufsichtsrat autorisiert werden. Der Aufsichtsrat muss von der Geschäftsführung Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder dies wünschen. Diese Auskunftsrechte können aber nur dergestalt ausgeübt werden, dass ein entsprechender Bericht an den Aufsichtsrat selbst und nicht nur an einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats verlangt wird.

- (5) Die Gesellschafter werden vom Aufsichtsrat mindestens halbjährlich im Rahmen des Berichtswesens der Gesellschaft schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen informiert.
- (6) Soweit dem Aufsichtsrat in diesem Gesellschaftsvertrag Kompetenzen übertragen werden, treten diese – soweit gesetzlich zulässig – an die Stelle entsprechender Kompetenzen der anderen Organe, insbesondere der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss, der mit Mehrheit von 90% aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen zu fassen ist, jedoch Kompetenzen des Aufsichtsrats an sich ziehen und selbst über den Beschlussgegenstand entscheiden.

§ 8 Vergütung, Haftung, Entlastung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein festgelegt wird und die insbesondere den notwendigen Zeitaufwand der Mitglieder für die Aufsichtsrats Tätigkeit berücksichtigen soll. Die Vergütung soll grundsätzlich für alle Aufsichtsratsmitglieder gleich hoch sein, mit Ausnahme der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, der einen Zuschlag für den mit seiner Funktion verbundenen erhöhten Aufwand und Einsatz erhalten soll. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller erforderlichen Auslagen sowie die ggf. auf ihre Vergütungen und auf ihre Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (2) Im Falle von Pflichtverletzungen haben die Aufsichtsratsmitglieder nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (3) Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird alljährlich auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung Beschluss gefasst.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Er soll in der Regel vierteljährlich, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Weiter ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einer ihrer Geschäftsführer dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder – in dessen Auftrag – von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll eine Frist von zwei Wochen liegen; der Tag der Absendung und der Sitzungstag werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist in angemessenem Umfang abkürzen. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege erfolgen.

Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Ein Beschluss wird in einem solchen Fall erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist der Beschlussfassung nicht widersprochen haben.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegraphischen, elektronischen (per E-Mail) oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der ihm im Zeitpunkt der Beschlussfassung angehörenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gemäß Abs. 3 gilt diese Bestimmung entsprechend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstim-

mung der Stimme enthält. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch diesen Gesellschaftsvertrag festgelegte Zahl angehören.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag oder eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren nach vorstehendem Abs. 3 gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Sitzungsniederschrift bzw. eine Beschlussniederschrift in Abschrift zuzusenden. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist von der Einhaltung dieser Bestimmungen jedoch nicht abhängig.
- (7) Die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderlich sind, sowie die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, gegenüber der Gesellschaft und gegenüber deren persönlich haftender Gesellschafterin obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Bei Gefahr in Verzug kann der Vorsitzende auch ohne Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder die in diesem Vertrag dem Aufsichtsrat eingeräumte Rechte ausüben und die hierzu erforderlichen Erklärungen abgeben. Er hat jedoch in diesem Fall die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten und die Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Entscheidung darzulegen.
- (8) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag eine Geschäftsordnung (Aufsichtsratsordnung) zur Regelung seiner inneren Ordnung geben.

§ 10 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin, ein Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10% des Festkapitals der Gesellschaft halten, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der

Gründe verlangen. Wird die Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem ordnungsgemäß gestellten Verlangen einberufen, so können das Aufsichtsratsmitglied bzw. die das Verlangen stellenden Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung selbst bewirken. Die Bestimmungen des nachfolgenden Abs. 2 gelten entsprechend.

- (2) Zu den Gesellschafterversammlungen lädt die persönlich haftende Gesellschafterin durch ihre Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Dabei ist der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen. Die Ladung muss unter Ankündigung des Zeitpunkts, des Orts, der Tagesordnung und – bei der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, sofern gem. § 12 Abs. 3 noch nicht erfolgt – unter Übersendung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der jeweiligen Berichte der Abschlussprüfer – erfolgen. Sie hat zudem schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies durch einen Gesellschafter rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin der Gesellschafterversammlung schriftlich beantragt wird. Soweit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung, z. B. auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds oder von Gesellschaftern gemäß Abs. 1 Satz 2, einzuberufen ist, sind in der Einladung die genannten Gründe für das Einberufungsverlangen mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder auf Beschluss der Gesellschafter, der vor der betreffenden Gesellschafterversammlung zu fassen ist, an einem beliebigen anderen Ort in Deutschland statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung, ersatzweise sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen sowie Abschlussprüfer und/oder Steuerberater der Gesellschaft zuziehen, soweit er deren Teilnahme bzw. Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für sinnvoll hält.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen jedoch nicht abhängig.

- (5) Ein Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch ein Mitglied des Aufsichtsrats vertreten werden. Andere Personen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als Vertreter oder Beistand zugelassen werden, sofern es sich bei ihnen um Angehörige der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe handelt, die gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind oder um einen Mitarbeiter des Gesellschafters handelt. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die alleine oder zusammen mehr als 50% des Festkapitals der Gesellschaft halten, zu Sitzungsbeginn anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, hat die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der in Abs. 2 festgelegten Form- und Fristvorschriften zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Beachtung von Frist- und Formvorschriften beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter erschienen sind und mit der Abhaltung der Versammlung sowie der Fassung von Beschlüssen einverstanden sind.
- (7) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die persönlich haftende Gesellschafterin über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und seiner Beteiligungsgesellschaften, den allgemeinen Gang der Geschäfte, insbesondere im abgelaufenen Geschäftsjahr, die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik und andere Fragen der künftigen Geschäftsführung zu berichten. Auf Wunsch einzelner Gesellschafter sind der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sowie die Wahrnehmung der Bilanzierungs- und Bewertungsrechte näher zu erläutern.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen oder wenn sich alle Gesellschafter ohne ausdrücklichen Widerspruch an den nachfolgenden Verfahren durch Stimmabgabe oder durch ausdrückliche Stimmenthaltung beteiligen, können Beschlüsse – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimm-

abgabe innerhalb der vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung der Beschlussfassung auf diesem Wege. Das Abstimmungsergebnis ist allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

- (2) Zur Beschlussfassung der Gesellschafter ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.
- (3) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist; insoweit gilt § 47 Abs. 4 GmbHG entsprechend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Abgestimmt wird nach Festkapitalbeteiligungen. Je EUR 1,– Kapitaleinlage (Festkapitalbeteiligung) gewähren eine Stimme.
- (5) Zu folgenden und zu den weiteren in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich (unter Nennung der entsprechenden Mehrheit) genannten Beschlüssen ist eine Mehrheit von 90 % aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen erforderlich und genügend:
 - a) Erhöhung und Herabsetzung des Gesellschaftskapitals
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung;
 - d) Zustimmung zur Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
 - e) Beschlüsse über eine Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. § 1 UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel). Gleiches gilt für die Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform.
- (6) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen zwei Monaten seit Zugang des Protokolls (§ 10 Abs. 4) bzw. seit Zugang der Mitteilung des schriftlichen Abstimmungsergebnisses (§ 11 Abs. 1) geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäß

ßer Buchführung und Bilanzierung und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung hat sodann den geprüften Jahresabschluss nebst den Prüfungsberichten umgehend nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat soll innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage schriftlich zum Jahresabschluss Stellung nehmen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (nebst Lagebericht) und den Prüfungsbericht sämtlichen Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme des Aufsichtsrats zu übermitteln.

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 13 Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag

An einem Jahresüberschuss sowie an einem Jahresfehlbetrag nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen teil, ohne dass wegen der Teilnahme am Jahresfehlbetrag eine Nachschussverpflichtung begründet oder die Beschränkung der Kommanditistenhaftung aufgehoben würde.

§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende entnahmefähige Gewinn wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 auf die Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligung verteilt.
- (2) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist zunächst durch Auflösung des Rücklagenkontos zu decken. Die ggf. verbleibenden Verlustanteile sind auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen. Solange bei einem Gesellschafter Verluste auf Verlustvortragskonten gebucht sind, wird dessen Beteiligung am Jahresüberschuss in den Folgejahren dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.

- (3) Soweit der Jahresüberschuss nicht zum Ausgleich von etwaigen Verlusten auf den Verlustvortragskonten zu verwenden ist, gilt Folgendes: Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird der Abschlussprüfer durch die Geschäftsführung beauftragt, zu ermitteln, ob der Jahresüberschuss folgenden Schwellenwert überschreitet:

	Betrag der jährlichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals der Gesellschafter (Haftkapital zuzüglich Pflichteinlagen) mit dem von der Bundesnetzagentur für das jeweilige Geschäftsjahr für die Eigenkapitalverzinsung eines Verteilernetzbetreibers veröffentlichten Zinssatz (Neuanlagen - derzeit 6,91% p.a.)
+	angemessener Risikozuschlag für den Telekommunikationsmarkt von 2%
=	Schwellenwert

Der Jahresüberschuss steht den Gesellschaftern anteilig zu, bis der Schwellenwert erreicht ist. Bei Überschreitung des Schwellenwerts sind Jahresüberschüsse solange den Privatkonten der Gesellschafter anteilig gutzuschreiben, bis eine etwa fehlende Verzinsung des eingesetzten Kapitals auch für vorangegangene Geschäftsjahre - wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich - ausgeglichen ist. Der darüber hinausgehende, dann noch verbleibende Jahresüberschuss wird in die gesamthänderisch gebundene Rücklage eingestellt.

§ 15 Entnahmen

Jeder Kommanditist kann zu Lasten seines Privatkontos, § 4 Abs. 4, etwaige Guthaben, mindestens aber diejenigen Beträge entnehmen, die er zur Zahlung der persönlichen Steuern und öffentlichen Abgaben einschließlich der Vorauszahlungen benötigt, soweit diese Steuern und Abgaben auf seine Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte daraus entfallen. Das Entnahmerecht für Steuern und Abgaben entsteht eine Woche bevor die Zahlungen oder Vorauszahlungen fällig werden. Für das Entnahmerecht wird ein pauschaler Steuersatz von 30% angewendet. Sollte es zu einer Nachversteuerung im Sinne von § 34 a EStG kommen, besteht insoweit kein Entnahmerecht des jeweiligen Gesellschafters. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Thesaurierungsoption gemäß § 34 a EStG nur einheitlich auszuüben. Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Ausübung dieser Option.

§ 16 Verfügung über Kommanditbeteiligungen

Die Übertragung und die Belastung einer Beteiligung an der Gesellschaft sowie von Teilen hiervon, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs oder Verpfändung, die Begründung einer Treuhand sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen. Zustimmungsfrei sind Übertragungen und sonstige Maßnahmen nach Satz 1 an bzw. zu Gunsten von gemäß § 15 AktG mit dem Veräußerer verbundene Unternehmen.

§ 17 Vorerwerbsrecht

- (1) Für den Fall, dass ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft mit oder ohne Gegenleistung zu veräußern, sind die übrigen Gesellschafter (nachstehend **„Vorerwerbsberechtigte“**), zum Vorerwerb berechtigt.
- (2) Das Vorerwerbsrecht steht den Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung untereinander zu. Soweit ein Vorerwerbsberechtigter von seinem Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dies den übrigen Vorerwerbsberechtigten im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung untereinander zu.
- (3) Der übertragungswillige Gesellschafter hat den beabsichtigten Vertrag mit dem Erwerber unverzüglich sämtlichen Vorerwerbsberechtigten vorzulegen (nachstehend **„Veräußerungsanzeige“**). Soweit die Gegenleistung nicht im Geld besteht, ist die Gegenleistung sowie deren Verkehrswert anzugeben; auf Anforderung des Vorerwerbsberechtigten ist auf Kosten des übertragungswilligen Gesellschafters ein Gutachten über den Verkehrswert der Gegenleistung einzuholen und beizufügen. Soweit keine Gegenleistung vorgesehen ist, ist für die Zwecke des Vorerwerbs die Einziehungsvergütung gemäß § 20 maßgeblich. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats ab Zugang der Veräußerungsanzeige durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Nicht oder nicht fristgerecht ausgeübte Vorerwerbsrechte sind von den weiteren Vorerwerbsberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des übertragungswilligen Gesellschafters, dass Vorerwerbsrechte nicht ausgeübt wurden, auszuüben.
- (4) Ein Vorerwerbsberechtigter kann sein Vorerwerbsrecht nur in Bezug auf die gesamte Beteiligung ausüben, für die ihm gemäß Abs. 2 ein Vorerwerbsrecht zusteht. Nicht unter allen Vorerwerbsberechtigten aufteilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen Vorerwerbsberechtigten zu, der sein Vorerwerbsrecht als Erster ausgeübt hat.

- (5) Falls Gesellschaftsbeteiligungen aufgrund des Vorerwerbsrechts von Vorerwerbsberechtigten erworben werden, ist die für die Übertragung gemäß § 16 Satz 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht entsprechend den vorstehenden Regelungen ausgeübt wird, ist der übertragungswillige Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaftsbeteiligung zu den in der Veräußerungsanzeige genannten oder zu für den dritten Erwerber ungünstigeren Bedingungen zu veräußern, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach § 16.
- (6) Das Vorerwerbsrecht gilt nicht bei Veräußerung an gemäß § 15 AktG mit dem Veräußerer verbundene Unternehmen.

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist für die Dauer der erstmaligen Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz- Mobilfunk- Frequenz ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der erstmaligen Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jeder Gesellschafter hat ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass er den Joint Venture Vertrag und Gesellschaftervereinbarung vom heutigen Tag (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung nach den dortigen Regelungen in lit. D. § 2 Abs. 3 kündigt oder gemäß lit. B. § 1 Abs. 8 automatisch ausscheidet. Die Kündigung hat zeitgleich mit der Kündigung des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung bzw. mit der Erklärung, die zum Ausscheiden führt, zu erfolgen.
- (4) Jeder andere Gesellschafter kann sich innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gemäß Abs. 2 durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin der Kündigung anschließen.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind an die geschäftsführende Gesellschafterin zu richten. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung und den Tag des Zugangs zu informieren.
- (6) Im Falle einer oder mehrerer Kündigung(en) nach Abs. 2 und/oder Abs. 3 oder im Falle einer oder mehrerer Anschlusskündigung(en) nach Abs. 4 können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Frist von

vier Wochen nach Eingang der Kündigung bei der geschäftsführenden Gesellschafterin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Der bzw. die Gesellschafter, die gekündigt und/oder eine Anschlusskündigung ausgesprochen haben, nehmen in diesem Fall abweichend von § 19 an der Liquidation teil.

- (7) Für jeden Fall der erneuten Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz - Mobilfunk-Frequenz gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 2 bis einschließlich 6 für diejenigen Gesellschafter entsprechend, die von Ihrem Recht zur Kündigung bzw. zur Anschlusskündigung keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 19 Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Durch die Kündigung eines Gesellschafters, durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (2) Der Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger gekündigt hat oder über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, scheidet auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. des Eintritts der Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Gesellschaft aus; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse sowie die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den betroffenen Gesellschafter gleich. Vorstehender Satz 1 gilt nicht, wenn der Kommanditbeteiligung des betreffenden Kommanditisten mit dem Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse einer Person mit dinglicher Wirkung unmittelbar zu Eigentum zufällt, die die Kommanditbeteiligung nach § 16 und 17 Abs. 6 zustimmungsfrei erwerben könnte. In diesem Fall steht dem betroffenen Kommanditisten – soweit gesetzlich zulässig – auch keinerlei Abfindungsentgelt zu.
- (3) Darüber hinaus kann ein Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 133, 140 HGB gegeben ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Ist aus einem solchen Grund auf Auflösung der Gesellschaft geklagt worden (§ 133 HGB), so scheidet der Gesellschafter, in dessen Person der wichtige Grund vorliegt, mit der Rechtskraft des Urteils, das auf die Auflösung erkennt, aus der Gesellschaft aus.
- (4) Der Beschluss über eine Ausschließung gemäß vorstehendem Abs. 3 wird durch schriftliche Mitteilung durch die persönlich haftende Gesellschafterin an den betroffenen Gesell-

schafter wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.

- (5) In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausscheidet, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Die Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters (einschließlich der Beteiligung auf dem Rücklagenkonto sowie unter Einschluss der Salden auf Privat- und Kapitalkonto) geht – soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt – auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligung über. Der ausscheidende Gesellschafter erhält – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist – eine Abfindung nach § 21; an schwebenden Geschäften wird der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr beteiligt (Ausschluss von § 740 BGB).
- (6) Statt der Ausschließung kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen (wobei der betroffene Gesellschafter wiederum nicht stimmberechtigt ist) beschließen, dass die Gesellschaftsbeteiligung des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Personen abzutreten ist. In diesen Fällen ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seine Gesellschaftsbeteiligung unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss gegen Zahlung des Abfindungsguthabens nach § 21 abzutreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird bevollmächtigt, die Abtretung vorzunehmen. Das Recht zum Ausschluss des betroffenen Gesellschafters bleibt unberührt.
- Die übernehmende Person ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf Zahlung einer Abfindung nach § 21 in Höhe des Teils freizustellen, der dem von ihm übernommenen Teil der Kapitalbeteiligung des Ausscheidenden entspricht.
- (7) Für den Fall von Verstößen gegen wesentliche Regelungen des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters beschließen. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Gleiches gilt für den Fall, dass der Gesellschafter nicht mehr Partei des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung ist.
- (8) Ein ausscheidender Gesellschafter kann weder Befreiung von noch Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen. Die Gesellschaft steht ihm jedoch dafür ein, dass er für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen wird.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so nehmen auch solche Gesellschafter am Liquidationsverfahren teil, die bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt haben, aber noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.
- (2) Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können andere Personen zu Liquidatoren bestellt oder der persönlich haftenden Gesellschafterin weitere Liquidatoren beigegeben werden.
- (3) Liquidationsgewinne und -verluste sind im Verhältnis der Kapitalbeteiligung unter die Gesellschafter zu verteilen. Eine Haftung der Kommanditisten für Fehlbeträge wird dadurch nicht begründet.

§ 21 Abfindungsguthaben

- (1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält als Abfindung den Anteil am Verkehrswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt seines Ausscheidens, der seiner Beteiligungsquote entspricht. Dabei ist der Verkehrswert der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren (IDWS 1) zu bestimmen.
- (2) Können sich der Abfindungsberechtigte und die Gesellschaft als Abfindungsverpflichtete über den nach Abs. 1 festzulegenden Abfindungsbetrag nicht einigen, so ist dieser von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß §§ 317 ff. BGB für alle Parteien verbindlich zu ermitteln. Der Gutachter wird von der geschäftsführenden Gesellschafterin in Abstimmung mit den Abfindungsberechtigten bestellt. Wird eine Einigung über die Person des Gutachters nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag des Ausscheidens des Gesellschafters erzielt, so wird der Gutachter vom Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des Abfindungsberechtigten für alle Beteiligten verbindlich bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen der Abfindungsberechtigte und der Abfindungsverpflichtete je zur Hälfte.
- (3) Dem gemäß Abs. 1 ermittelten Abfindungsguthaben werden evtl. Forderungen, welche der Ausscheidende im Zeitpunkt seines Ausscheidens gegen die Gesellschaft (z. B. Guthaben auf seinem Privatkonto) hat, zugeschlagen. Evtl. Schulden des ausscheidenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft (z. B. Schulden auf seinem Privatkonto) im

Zeitpunkt des Ausscheidens werden hingegen von dem ermittelten Abfindungsguthaben abgezogen. Das Ergebnis ist das Gesamtabfindungsguthaben.

- (4) Das nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Gesamtabfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleich hohen Raten auszuzahlen. Hierbei ist die erste Rate sechs Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres fällig, in dem das Ausscheiden erfolgt, frühestens jedoch zwölf Monate nach dem Tag des Ausscheidens und nicht vor der endgültigen Einigung über das Entgelt oder dessen Festsetzung nach Abs. 6. Die weiteren vier Raten sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig.

Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 3%-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen, wobei die Zinsen mit den Raten fällig werden. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung des Entgelts ohne Zinsausgleich, auch in Teilbeträgen, berechtigt.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für sein Abfindungsguthaben verlangen.
- (6) Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Abfindung wird durch eine spätere Änderung der ihr zugrundeliegenden Jahresabschlüsse im Zuge einer steuerlichen Außenprüfung nicht beeinflusst. Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht auch ein Mehrgewinn nicht mehr zu. Soweit dem ausgeschiedenen Gesellschafter jedoch nachträglich steuerliche Mehrgewinne zugerechnet werden, hat die Gesellschaft ihn von den hierauf entfallenden Einkommensteuernachzahlungen unter Verrechnung mit eventuellen Gewerbesteueranrechnungsguthaben freizustellen, soweit ihm nicht der der Nachzahlung zugrundeliegende Mehrgewinn wirtschaftlich zugute gekommen war. Weitere Steuern oder Ergänzungsabgaben, die gegebenenfalls auf die vorstehenden Mehrgewinne entfallen, sind dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht mehr zu erstatten.

§ 22 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ebenso wenig dürfen Gesellschafter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige schützenswerte Informationen über die Gesellschaft, deren Beteiligungsunternehmen und die jeweiligen Geschäftsbetriebe eigennützig verwenden. Ausgenommen ist das Recht der Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, bei Besprechungen mit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten

Personen (Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Notaren etc.) die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafter notwendigen Informationen zu geben. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. aus dem Aufsichtsrat zeitlich unbegrenzt fort.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern eine Abs. 2 entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit gesetzliche und/oder behördliche Offenbarungspflichten bestehen und gegenüber verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG..

§ 23 Kommunalrechtliche Vorschriften

- (1) Soweit für diesen Vertrag bzw. die den Unternehmensgegenstand kommunalrechtliche Bestimmungen von Bedeutung sind, sind diese einzuhalten, soweit diese auf die Gesellschaft bzw. Gesellschafter Anwendung finden. Insbesondere ist auch der angemessene Einfluss etwaiger kommunaler Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft in allen Belangen sicherzustellen.
- (2) Für den Fall, dass mindestens einer der Kommanditisten eine Gemeinde, ein kommunaler Eigenbetrieb oder ein anderes Rechtssubjekt des Kommunalrechts ist, stellt die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für diesbezüglich geltenden jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr im Voraus bis zum 31. Oktober des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanz- und Ergebnisplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen und dieser der Kommune zu übersenden.
- (3) Der Kommune wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach den jeweiligen kommunalrechtlichen Bestimmungen eingeräumt.

§ 24 Registervollmacht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Vollmacht zu erteilen, ihn bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft zu vertreten, bei denen seine Mitwirkung als Kommanditist erforderlich ist.

§ 25 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vorgesehen ist, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Dies gilt – ebenfalls unter Ausschluss der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte – auch für Ansprüche, die im Wege des Urkunden- oder Wechselprozesses gemäß §§ 592 ff. ZPO geltend gemacht werden können; die Vorschriften des 5. Buches der ZPO finden auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht keine Anwendung.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden oder schriftlich vereinbart sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
- (2) Als Erfüllungsort wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Sämtliche Gesellschafter, auch neu eintretende, sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich eine öffentlich beglaubigte Registervollmacht zur Vertretung in allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen.
- (4) Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschafter an Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander sind an die der Gesellschaft zuletzt nach Satz 1 angegebene Adresse zu richten.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke

enthält, die die Gesellschafter nicht an anderer Stelle geregelt haben. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Termin oder Frist) beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Beabsichtigten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder der Zeit anstelle des Vereinbarten.

....., den

..... (Unterschriften)

Satzung der Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Bonn (nachfolgend „Kommanditgesellschaft“ genannt), die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes, nämlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihres Geschäftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,- ausgegeben. Dieser wird übernommen durch die Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG.
- (3) Auf den Geschäftsanteil ist eine Einlage zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Die Einlage ist in voller Höhe zu leisten und bei Gründung fällig.
- (4) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 5 Geschäftsführung / Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch den Aufsichtsrat der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG gewährt werden.

- (2) Soweit der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG hinsichtlich ihrer Geschäftsführungsbefugnis Einschränkungen auferlegt sind, müssen diese Einschränkungen von den Geschäftsführern beachtet werden. Sie sind zur Befolgung von Weisungen des Aufsichtsrats der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG und einer durch den Aufsichtsrat der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG etwa erlassenen Geschäftsordnung verpflichtet.
- (3) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 6 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten. Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung (insbesondere in Anstellungsverträgen der Geschäftsführer) im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

§ 8 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,–.

§ 9 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Vorlage, DS-Nr. 2020/0729/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Dritte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt, für das Jahr 2020

Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf-Mitte
am 11.10. und 08.11.2020

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Dritte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt, für das Jahr 2020.

Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt

11.10.2020

08.11.2020

Die Freigabe des Sonntages erfolgt auf der Grundlage einer kumulativen Würdigung der Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG)

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Troisdorf hat zuletzt in seiner Sitzung am 03.12.2019 (Verwaltungsvorlage DS-Nr. 2019/0876) die für das Jahr 2020 von der Pressestelle der Stadt Troisdorf (3 verkaufsoffene Sonntage Troisdorfer Innenstadt) und von der Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. - SMG (1 verkaufsoffener Sonntag in Troisdorf-Sieglar) gestellten Anträge für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen genehmigt.

Auf Grund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens konnten aktuell die genehmigten Verkaufsstellenöffnungen

10.05.2020 anlässlich der Veranstaltung „20. Familienfest“, Troisdorf Innenstadt
17.05.2020 anlässlich der Veranstaltung „18. Ochsenfest“, Troisdorf-Sieglar
06.09.2020 anlässlich der Veranstaltung „4. Augenschmaus“, Troisdorf Innenstadt

nicht stattfinden.

Die Pressestelle und die SMG haben auf Empfehlung der Verwaltung die während dieser Zeit vom Rat genehmigten Verkaufsstellenöffnungen zurückgenommen, da die zugrundeliegenden Veranstaltungen nicht durchgeführt werden konnten. Aufgrund der Auswirkung der CoronaSchVO bedurfte es keiner Aufhebung der vom Rat genehmigten ordnungsbehördlichen Verordnung.

Aufgrund der derzeitigen Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) sind gem. § 13 Abs. 4 große Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

Der an die Verwaltung herangetragene wirtschaftliche Druck auf die Verkaufsstellen und deren Umsatzeinbußen haben dazu geführt, dass seitens der Pressestelle der Stadt Troisdorf eine Vorgehensweise hinsichtlich der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen, im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten erörtert wurde.

In einer ergebnisorientierten Diskussion mit den Gewerbetreibenden wurde ein möglicher Weg der Unterstützung des Troisdorfer Handels besprochen.

Insbesondere wurde die schwierige Situation des Handels in Zeiten der Corona-pandemie und die damit verbundenen Umsatzeinbußen und drohenden Arbeitsplatzverluste vieler Menschen sowie die Notwendigkeit der dringenden Unterstützung festgestellt.

In Abstimmung mit den Gewerbetreibenden schlägt die Pressestelle dem Rat der Stadt Troisdorf nunmehr eine Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen ohne Anlassbezug wie folgt vor:

Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt
11.10.2020 („Erntedankshoppen“) und 08.11.2020 (Thema noch offen)

Im Rahmen der aktuellen Regelungen und Möglichkeiten der CoronaSchVO sollen die verkaufsoffenen Sonntage mit sehr vereinzelt (Verkaufs-) Ständen begleitet werden. Eine anlassgebende (Groß-) Veranstaltung wird hierdurch nicht begründet.

Der verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Weihnachtsmarktes „Winterwald“ am 29.11.2020 bereits mit Ratsbeschluss vom 03.12.2019 (DS-Nr. 2019/0876) soll (aktuell) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in reduzierter Form durchgeführt werden.

Die Freigabe des 11.10.2020 und 08.11.2020 als verkaufsoffene Sonntage ist auf der Grundlage einer kumulativen Würdigung der Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG) genehmigungsfähig.

Die Verwaltung macht an dieser Stelle allerdings besonders deutlich, dass die Genehmigung der Öffnung von Verkaufsstellen am 11.10.2020 und 08.11.2020 (und wie bereits der 06.09.2020 per Dringlichkeitsentscheidung) einmalig, ausschließlich und alleine im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie, erfolgt. Ab 2021 wird zu dem bisher üblichen Verfahren zurückgekehrt, so dass eine Beurteilung von Anträgen maßgeblich über § 6 Abs. 1 LÖG NRW erfolgen wird.

Die o.a. verkaufsoffenen Sonntage werden nur für den Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt vorgeschlagen. Umfragen in den anderen Ortsteilen (insbesondere Sieglar, wo auch ein bereits genehmigter verkaufsoffener Sonntag aufgrund der Coronapandemie nicht durchgeführt werden konnte) haben ergeben, dass hier kein breiter Konsens für einen verkaufsoffenen Sonntag besteht.

Das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.

Der Erlass der Landesregierung NRW vom 09.07.2020 regelt unter welchen Voraussetzungen der durch die Corona Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Für die Beantragung der o.g. Termine liegt ein öffentliches Interesse insbesondere dahingehend vor, dass sie nachstehenden Sachgründen §6 LÖG NRW entspricht:

1. Sachgrund Nr. 2:

dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes

Durch die Beschränkungen der Corona-Pandemie ist der Einzelhandel in NRW und damit auch in Troisdorf nicht nur erheblich unter Druck geraten. Er zählt sogar zu den besonders stark betroffenen Branchen der Pandemieauswirkungen. Akute Existenznöte verbunden mit einem eingeschätzten Risiko der Geschäftsaufgabe von „groß bis sehr groß“ plagen derzeit Großteile der Branche. Die weiterhin unsichere Situation bzgl. latent anhaltende Schwankungen der Pandemie-Infektionszahlen mit ungewissen Prognosen lassen kaum Planungssicherheit mit steigenden Umsätzen zu. Die DIHK Blitzumfrage Mai 2020 (Anlage 3) belegt die Einschätzungen des Handels, dass jeder zehnte eine Existenzbedrohung für sich sieht. Auch wenn die Frequenzen wieder ansteigen, ist die Konsumlaune doch derzeit noch stark gebremst und es ist nicht abzusehen, wie sie sich weiterentwickeln wird. 78 % der Befragten sagten bereits im Mai einen Umsatzrückgang aus.

Die Rückmeldungen gerade aus dem Textileinzelhandel und hier auch insbesondere im Damen und Herrenbereich in der Innenstadt zeigen eine aktuelle Einschätzung zum Jahresende mit einem Verlust zum Plan von bis zu einem Drittel auf. In Troisdorfer Ortsteilen ist die Umsatzentwicklung (branchenübergreifend) nicht anders. Eine Befragung der Gewerbetreibenden hat ergeben, dass aktuell nur maximal 30-35% des Vorjahresumsatzes erzielt werden kann. Umfragen des Handelsverbands haben ergeben, dass im Einzelhandel im beachtlichen Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht. Problematisch sind die laufenden oftmals gestiegenen Kosten durch die COVID Sicherheitsmaßnahmen.

In zahlreichen individuellen Beratungsgesprächen mit Troisdorfer Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern hat die Troisdorfer Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH (TROWISTA) in den vergangenen Monaten ebenfalls festgestellt, dass die Corona-Pandemie massive Auswirkungen auf die jeweiligen Geschäftsumsätze hat. Maßnahmen, um Kaufanreize zu setzen sind nach Einschätzung der TROWISTA erforderlich - auch um einer möglichen Insolvenzelle entgegen zu wirken und Arbeitsplätze zu sichern. Eine Verkaufsstellenöffnung am Sonntag stellt nach Einschätzung der TROWISTA und der überwiegenden Mehrheit des Troisdorfer Einzelhandels hierzu eine geeignete Maßnahme dar.

Die bereits oben angeführte DIHK Umfrage zeigt auch dazu deutlich auf, wie sich die Umsatz-Kostenentwicklung auf das Betriebsergebnis und vor allem die Liquidität auswirken. Hier kommt es in fast jedem fünften Handelsunternehmen zu Engpässen. Diese aktuellen Fakten lassen erahnen, welchen Herausforderungen sich die Branche stellen muss und was dies nicht nur für die Umsätze, sondern auch für die Beschäftigungszahlen bedeutet. Monitorings z.B. vom HDE Deutschland belegen zusätzlich, dass der private Konsum als Folge des ShutDowns derzeit massiv beeinträchtigt ist und selbst jetzt lässt die Kauflaune, besonders im mittleren und gehobenen Segment noch auf sich warten. Damit stehen insbesondere dem Einzelhandel, der etwa 30 Prozent am privaten Konsum ausmacht, unsichere Zeiten bevor. Deshalb ist es dringend nötig, alle Möglichkeiten der Umsatzgenerierung auszuschöpfen bzw. mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket aller Akteure den stationären Einzelhandel zu stärken und die Basis für einen Ausgleich der verlorenen Umsätze bzw. eine signifikante Steigerung der aktuellen Umsätze nach dem wochenlangen LockDown mit seinen Langzeitauswirkungen zu schaffen.

Die verkaufsoffenen Sonntage sind ein – wichtiger – Baustein den benannten Umsatzverlusten entgegenzuwirken. Eine flächendeckende Gefährdung kann sicherlich nicht allein mit den Ladenöffnungstagen von Montag bis Samstag ausgeglichen bzw. erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausgefallen sind. Verkaufsoffene Sonntage haben in der Vergangenheit mit bis zu 3% des Gesamtumsatzes in nicht unerheblichem Maße beigetragen und sind damit für den stationären Einzelhandel von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es drängt sich daher auf, dass durch offene Sonntage der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen erheblichen Gefährdung des Einzelhandels entgegengewirkt werden kann. Eine vollständige Abwehr dessen kann durch die Sonntagsöffnung nicht allein abgewehrt werden, ist aber für die Einigung eines solchen Mittels nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn es als ein Mittel für diesen Zweck förderlich ist. Vor diesem Hintergrund sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, einer durch die Corona Krise eingetretenen und mittelfristigen auch absehbaren Gefährdung des lokalen Einzelhandels entgegen zu

treten.

2. Sachgrund Nr. 4:

der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient

Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht noch eine weitere Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur der Innenstädte / Ortsteile gefährden. Solche Folgewirkung zu vermeiden kann und darf verfassungsrechtlich Ziel einer sonntäglichen Öffnung sein. Dadurch können Bürger wieder vermehrt auf Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren aufmerksam gemacht werden und durch die Stärkung des Handels zugleich einer zunehmenden Verödung entgegengewirkt werden.

4. Kumulation der Sachgründe:

Die Zulassung der verkaufsoffenen Sonntage kann mit mehreren Sachgründen begründet werden. Deshalb sollten sonn- und feiertägliche Öffnungen, die ihren Grund in der Corona-Pandemie haben, auf alle der genannten Sachgründe / Begründungen gestützt werden.

Die Begründung nimmt besonders Bezug auf die Dritte Blitzumfrage des Deutschen Industrie und Handelskammertages im Mai 2020 (siehe Anlage 3), DIHK Sonderauswertung Handel (siehe Anlage 4), die Corona-Umfrage des Handelsverbandes NRW (siehe Anlage 5) sowie den Konsummonitor Corona (siehe Anlage 6).

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Datum vom 12.08.2020 per E-Mail erfolgt (Entwurf siehe Anlage 7).

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26 a, 53113 Bonn
IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn
Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7-9, 53721 Siegburg
Handwerkskammer Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln

Bei der Anhörung wurden bereits alle geplanten verkaufsoffenen Sonntage zur Stellungnahme genannt, wobei hier nunmehr nur der 11.10. und 08.11.2020 für den Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt zur Entscheidung steht.

Der Anhörung waren der Entwurf der hier vorliegenden Vorlage in Form der Dringlichkeitsvorlage (Beschlussvorschlag und Sachdarstellung, nebst allen auch hier beigelegten Anlagen) beigelegt.

Die Anhörung erfolgte auch unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 09.07.2020 (siehe Anlage 2). Dieser Erlass hatte Möglichkeiten eröffnet, im Rahmen des gesetzlich nicht normierten Sachgrundes der Pandemie-Auswirkungen, verkaufsoffene Sonntage zuzulassen.

Das OVG Münster hat mit Entscheidung vom 28.08.20 Verordnungen von 2 Städten für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen außer Kraft gesetzt, die unter Verweis auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für den Einzelhandel beschlossen wurden. Grundlage dieser Verordnungen der beiden Städte war der o.a. Erlass, der mit der Entscheidung des OVG nunmehr gekippt wurde (Az. 4 B 1260/20.NE und 4 B 1261/20.NE). Geklagt hatte die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Daher findet der o.a. Erlass in dieser abschließenden Vorlage nunmehr keine Berücksichtigung mehr.

Stellungnahmen / Ergebnis

Per E-Mail vom 13.08.2020 hat ver.di die beabsichtigten sonntäglichen Öffnungen abgelehnt (s. Anlage 8a). Im Schreiben heißt es weiter: Grundsätzlich sind wir - im Interesse der Beschäftigten - gegen eine sonntägliche Öffnung. Eine Teilnahme der Beschäftigten an den Sonntagsöffnungen darf ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

Mit Schreiben vom 18.08.2020 begrüßt der Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. (s. Anlage 8b) in seiner Stellungnahme die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ausdrücklich. Auch seitens der IHK Bonn/Rhein-Sieg werden mit Schreiben vom 18.08.2020 (s. Anlage 8c) keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung geäußert.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2020 (s. Anlage 8d) teilt das Erzbistum Köln per Mail mit, dass keine grundlegenden Bedenken gegen die geplanten Ladenöffnungen bestehen. Jedoch bittet das Erzbistum grundsätzlich um eine restriktive Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen.

Anmerkung:

Dies wird in Troisdorf bereits seit vielen Jahren praktiziert. So wurden anlassbezogen zumindest nachvollziehbar in den letzten 10 Jahren max. 4 verkaufsoffene Sonntage/jährlich für das gesamte Stadtgebiet im Rahmen von Veranstaltungen genehmigt.

Per E-Mail vom 20.08.2020 (s. Anlage 8e) teilt der **Evangelische Kirchenkreis An Sieg und Rhein** nach Rücksprache mit den Gemeinden in Troisdorf mit, dass es keinerlei Einwände gegen die geplanten Ladenöffnungen gibt.

Eine Stellungnahme der **Handwerkskammer Köln** ist bis zur abschließenden Erstellung dieser Vorlage nicht eingegangen.

Die entsprechenden Stellungnahmen liegen mit dieser Vorlage als Anlagen 8a-8e zur Entscheidungs- und Willensfindung vor.

Begründung des öffentlichen Interesses

In dieser Vorlage wurde ausführlich dokumentiert, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie eine erhebliche Gefährdungslage des Troisdorfer Handels darstellt. Viele Verkaufsstellen mussten sich unter den Rettungsschirm des Landes NRW stellen. Ein nicht unerhebliches Beispiel der Gefährdungslage stellt auch bereits die Schließung vieler Einzelhandelsgeschäfte dar. Arbeitsplatzverluste sind nicht nur dort zu erwarten, sondern auch in vielen anderen gefährdeten Verkaufsstellen des Einzelhandels.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Der Einzelhandel bildet in Nordrhein-Westfalen den drittgrößten Wirtschaftszweig. Mehr als 100.000 Einzelhandelsbetriebe erwirtschafteten in NRW im Jahr 2019 einen Umsatz von über 122 Mrd. Euro und damit gut ein Viertel des gesamten deutschen Einzelhandelsumsatzes. Mit mehr als 750.000 Beschäftigten und Auszubildenden ist der Einzelhandel in NRW darüber hinaus einer der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer, da jeder zehnte Arbeitsplatz im Einzelhandel liegt. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind.

Der stationäre Einzelhandel zählt in NRW und damit auch in Troisdorf aufgrund der verfügbaren Einschränkungen zu den durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Branchen.

Nach dem mehrwöchigen nahezu vollständigen LockDown gelten auch seit der zum 11.05.2020 erfolgten Freigabe der Ladenöffnung für den gesamten Einzelhandel weiterhin erhebliche Einschränkungen. So sind Hygienekonzepte erforderlich; weiter ist die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden auf eine Person je sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandels-erlasses NRW beschränkt (§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO).

Nach Erhebungen des Handelsverbands NRW haben Einzelhändler in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen (vgl. Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbandes NRW vom 23.06.2020).

Umfragen des Handelsverbands NRW haben ergeben, dass im Einzelhandel in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht (<https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/>).

Die Umfragen zeigen weiter, dass die Corona-Pandemie erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber dem Vorjahr zur Folge hat. Während der Phase des LockDowns liegt dies auf der Hand. Aber auch für die ersten Wochen nach der möglichen Vollöffnung zeigen Schätzungen befragter Betriebe erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber der Vorjahreswoche (Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbandes

vom 23.06.2020).

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Troisdorf durch die Corona-Pandemie erheblich unter Druck geraten ist.

Weniger als ein Drittel der Betriebe hat so viel Umsatz wie im Vorjahr oder mehr erzielt, während mehr als zwei Drittel der Betriebe weiterhin erhebliche Einbußen zu verzeichnen haben.

Im Mai 2020 befanden sich ein Drittel der Non-Food-Einzelhändler laut einer Umfrage des Handelsverbandes (HDE) bei mehr als 600 Einzelhandelsunternehmen aus dem Non-Food-Bereich in akuter Existenznot (<https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/>).

Mitte Juni 2020 schätzte jeder fünfte Teilnehmer einer Umfrage des Handelsverbandes NRW das Risiko einer Geschäftsaufgabe mit „groß bis sehr groß“ ein (Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 23.06.2020). Aufgrund der Corona-Pandemie ist der stationäre Einzelhandel flächendeckend und damit in allen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet.

Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der CoronaKrise betroffene Unternehmen zu unterstützen.

Sinnvoll und notwendig sind flankierend hierzu aber auch Maßnahmen, die dem lokalen Einzelhandel Kunden zuführen und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten eröffnen.

Auch die beigelegte Umfrage zur aktuellen Situation im Einzelhandel des Handelsverbandes NRW (siehe Anlage 5) belegt eindrucksvoll, dass in den Kalenderwochen 17 – 19 von über 40 der Unternehmen nur Umsätze von 20 – 40 % des Vorjahres generiert wurden.

Die beigelegte DIHK Blitzumfrage vom Mai 2020 belegt die Einschätzung des Handels, dass jeder achte eine Existenzbedrohung (Insolvenz) für sich sieht. Knapp vier von 5 Unternehmen (78 %) rechnen für das Gesamtjahr 2020 mit einem erheblichen Rückgang ihrer Umsätze.

Seit Inkrafttreten der ersten Beschränkungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zu denen die Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern zählte, wurden in NRW zahlreiche bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage abgesagt.

Ein Verbot von großen Festveranstaltungen gilt gemäß § 13 Abs. 4 CoronaSchVO bis mindestens zum 31. Dezember 2020 fort. Bereits aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen im Zeitraum von März bis Oktober 2020 sind ungefähr die Hälfte der für das Jahr 2020 festgesetzten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ausgefallen. In Troisdorf sind im Zeitraum März bis Oktober 2020 hiervon 3 von 4 verkaufsoffene

Sonntage betroffen.

Ausgehend von einem im Jahre 2019 im Einzelhandel in NRW erzielten Jahresumsatz von ca. 122 Mrd. Euro und einem prozentualen Anteil des an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erwirtschafteten Anteils am Jahresumsatz von 3 %, würde im Jahr 2020 der Ausfall verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Zeitraum März bis August für den Einzelhandel einen Umsatzverlust i.H.v. ca. 1,84 Mrd. zur Folge haben. Durch die durch Coronaschutzverordnung vom 7. Juli 2020 erfolgte Verlängerung der Untersagung von großen Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 werden sich diese Zahlen noch erhöhen.

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben mit ca. 3 % des Gesamtjahresumsatzes in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße zum Gesamtumsatz des Einzelhandels beigetragen und sind für den stationären Einzelhandel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es drängt sich daher auf, dass durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen erheblichen Gefährdung des Einzelhandels entgegengewirkt werden kann.

Eine vollständige Abwehr dieser Gefährdung allein durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist nicht zu erwarten, aber für die Eignung eines solchen Mittels auch nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn ein Mittel die Erreichung des verfolgten Zwecks fördert. Vor diesem Hintergrund sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, um einer durch die Corona-Krise eingetretenen und mittelfristig auch weiterhin absehbaren Gefährdung des lokalen Einzelhandels entgegenzuwirken.

Der über Wochen dauernde „LockDown“ hat einen Einkauf außer in Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkten unmöglich gemacht. Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht nur eine noch weitergehende Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur des Einzelhandels gefährden.

Dies gilt in reduziertem Maße auch für die weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen für den Einzelhandel nach § 11 und § 2 Abs. 3 CoronaSchVO. Die Corona-Pandemie und ihre erheblichen Auswirkungen und deren Abmilderung stellen einen weiteren nicht normierten Sachgrund dar.

Es gilt diese Folgen im öffentlichen Interesse so gut wie möglich aufzufangen, vielleicht sogar zu beseitigen. Gesellschaftlich besteht ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa LadeninhaberInnen und Beschäftigte), aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass mit dem lokalen Einzelhandel ein Absatzmarkt über viele Wochen ausgefallen war und weiterhin mit Einschränkungen belegt ist, was zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter mit sich bringt. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen, zum

Teil über Zuschussregelungen, insbesondere aber über Kreditgewährung. Kredite sind aus Sicht von Staat und Wirtschaft ein sinnvolles Instrument, wenn die Kreditempfänger in die Lage versetzt werden, diese auch zurückzahlen zu können.

Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, wie dies verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Einzelhandel darstellen. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben vielerorts für den Einzelhandel eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher neben anderen Instrumenten dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen.

Ladeninhabern wird durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage die Möglichkeit geboten, Umsatz zu generieren, nachdem dieser in der gesamten Branche über Monate weggebrochen war und in vielen Betrieben eine Rückkehr auf das Niveau vor der Corona-Krise nicht absehbar, sondern in weite Ferne gerückt ist. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausfallen, weil die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen nicht durchführbar sind.

Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass über sonn- und feiertägliche Ladenöffnungen eine gewisse Entzerrung des Verkaufsverhaltens erreicht werden kann.

Sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen können dazu führen, dass sich die Kunden auf mehr Tage verteilen: Sonn- und Feiertagsöffnungen haben nach aller Erfahrung eine besondere Attraktivität. Es ist deshalb zu erwarten, dass viele Kunden Sonn- und Feiertage als Einkaufstag nutzen werden. Das kann bei Einhaltung der Hygienevorschriften zu einer Verringerung der Ansteckungsgefahr beitragen. Insbesondere können hierdurch Wartezeiten vor Eintritt in die Geschäfte verringert werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil die Ansammlung zahlreicher wartender Kunden vor den Geschäften anders als ein regulierter Aufenthalt in den Geschäften die Ansteckungsgefahr erhöht.

Die Einhaltung von Abstandsregeln vor den Geschäften ist - wenn überhaupt - so doch nur schwer durchzusetzen. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse an der Entzerrung der Einkaufszeiten. Auch dies ist bei der Zulassung einer sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung ein wichtiger öffentlicher Belang, der dies - neben der existentiellen Bedrohung vieler Einzelhändler - rechtfertigen kann.

Die Verkaufsstellenöffnung an den beantragten Tagen muss daher auch im Lichte des Gesundheitserhalts gesehen werden.

Die erneut erhöhten Fallzahlen der letzten Wochen, auch im Stadtgebiet Troisdorf, und die vielleicht sogar bewusst gewollten Verstöße gegen die CoronaSchVO zeigen, dass eine Verkaufsstellenöffnung ohne Anlassbezug (Sachgrund 1, § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW) dem Gesundheitsschutz dient und damit im öffentlichen Interesse steht.

Die Öffentlichkeit und auch der Troisdorfer Handel haben nach der Lockerung der Einschränkungen der CoronaSchVO mit wenigen Ausnahmen (die es sicherlich immer geben wird) vorbildlich gezeigt, dass Handel und Öffentlichkeit sich auf die weiterhin bestehenden Einschränkungen eingelassen haben und diese nachahmenswert leben.

Fazit

Der Rat der Stadt Troisdorf genehmigt die als Anlage 1 beigelegte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Belege für die schwierige Situation der Verkaufsstellen im Land NRW ergeben sich aus der Medienberichterstattung, die hier exemplarisch, aber nicht abschließend aufgezeigt werden:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/291581/umfrage/besucherfrequenz-im-einzelhandel-in-deutschland-ggue-dem-vorjahr/>

<https://www1.wdr.de/nachrichten/themen/coronavirus/einzelhandel-kauf-laune-anreize-aussichten-100.html>

<https://www.dw.com/de/einzelhandel-corona-todessto%C3%9F-f%C3%BCr-deutsche-innenst%C3%A4dte/a-53803050>

<https://www.handelsjournal.de/corona/juli/warum-onlinehaendler-auch-nach-der-krise-profitieren.html>

<https://taz.de/Schlechte-Prognosen-fuer-Einzelhandel/!5689876/>

<https://www.ifhkoeln.de/nc/blog/details/infoblog-covid-19-und-die-auswirkungen-fuer-den-handel/>

<https://www.springerprofessional.de/handel/vertriebskanale/64-000-handelsunternehmen-von-pleitewelle-bedroht/17836970>

<https://www.iwkoeln.de/presse/in-den-medien/beitrag/hans-peter-kloes-so-bedroht-die-pandemie-die-existenz-vieler-deutscher.html>

<https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/beitrag/michael-groemling-thomas-schleiermacher-schwer-angeschlagen.html>

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-stoppt-wachstum-im-einzelhandel-warnt-handelsverband-a-8bd638bc-b173-401f-a6ca-f319b7fbcafd>

https://www.tagesschau.de/inland/gewerbesteuer-corona-101.html?utm_source=upday&utm_medium=referral

<https://www.businessinsider.de/wirtschaft/handelsverband-schlaegt-alarm-dreifacher-tsunami-rolt-auf-innenstaedte-zu/>

Die hier genannten Daten, Zahlen, Fakten sind auch durch die vorgenannten Quellen

nachvollziehbar und glaubhaft dargestellt.

Es werden von der Verwaltung keinerlei Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der vorgetragenen existenzbedrohenden Fakten erhoben.

Die Verordnung ist als Anlage 1 beigelegt.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden. Die instanzielle Zuständigkeit liegt bei den Vertretungen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz), mithin also beim Rat der Stadt Troisdorf.

Die Interessen der Arbeitnehmer schützt § 10 Absatz 1 des LÖG-NRW.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen:

- | | |
|----------------|---|
| Anlage 1 - | Dritte Ordnungsbehördliche Verordnung |
| Anlage 2 - | Runderlass 09.07.2020 - Neufassung 14.07.2020 |
| Anlage 3 - | 3. DIHK-Blitzumfrage Mai 2020 |
| Anlage 4 - | DIHK-Blitzumfrage Sonderauswertung Handel Mai 2020 |
| Anlage 5 - | Umfrage Handelsverband NRW zur aktuellen Situation im Einzelhandel, KW 28/29-2020 |
| Anlage 6 - | Konsummonitor Corona HDE |
| Anlage 7 - | Vorlage Anschreiben Anhörung VOS Troisdorf 2020-Neu |
| Anlagen 8a-e - | Stellungnahmen anzuhörender Stellen |

**Dritte Ordnungsbehördliche Verordnung vom __. __. 2020
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf
an Sonntagen im Jahr 2020**

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 und den §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Ortsteile Troisdorf-Mitte erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Troisdorf

- im Ortsteil **Troisdorf - Mitte** dürfen
am Sonntag, den 10.10.2020
am Sonntag, den 08.11.2020
jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geöffnet sein.

§ 2

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 LÖG NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Troisdorf.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom __.__.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den __.__.2020

Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
Dezernat 21

2. Neufassung

14. Juli 2020
Seite 1 von 10

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
IV B 2

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landkreistag NRW

RR'in Fiebig
Telefon 0211 61772-307
Fax 61772-92-307
silvia.fiebig@mwide.nrw.de

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage nach § 6 LÖG NRW
im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Mein Runderlass vom 9. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Klarstellungsgründen wird mein Runderlass vom 9. Juli 2020 nachstehend wie folgt geändert:

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sind regelmäßig an größere Veranstaltungen geknüpft. Als Folge der Corona-Pandemie werden aufgrund der bisherigen Untersagung von großen Veranstaltungen in der Zeit zwischen dem 10. März bis zum 31. August 2020 bereits knapp die Hälfte der durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nicht stattfinden können. Durch die zwischenzeitlich verfügte weitere Untersagung von großen Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 (§ 13 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 [Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO])¹ könnte sich die Zahl der ausfallenden verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage noch erhöhen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

¹ https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-06_fassung_coronaschvo_ab_07.07.2020_lesefassung.pdf

Dieser Erlass regelt, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW können Gemeinden für Verkaufsstellen durch Verordnung eine Ladenöffnung an jährlich bis zu acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen gestatten, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, sind in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW in nicht abschließender Weise benannt. Die Gemeinde muss nach der gesetzlichen Regelung das Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Interesses prüfen und anhand konkreter Umstände insbesondere darlegen und begründen, warum im Einzelfall ein hinreichendes öffentliches Interesse aufgrund eines oder mehrerer der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW benannten Sachgründe oder eines anderen Sachgrundes vorliegt. Diese gesetzliche Prüfverpflichtung der Gemeinden gilt auch in Zeiten der Corona-Pandemie. Das gilt auch für die in § 6 LÖG NRW geregelten weiteren einschränkenden Voraussetzungen (z. B. Höchstzahl zulässiger Sonn- oder Feiertagsöffnungen, ausgeschlossene Sonn- und Feiertage, Zeitrahmen, Beteiligungsverfahren).

Beim Begriff des öffentlichen Interesses handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die beispielhafte Aufzählung in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW konkretisiert wird. Im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie gilt für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen Folgendes:

1. Sachgrund Nr. 2: Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Der Einzelhandel bildet in Nordrhein-Westfalen den drittgrößten Wirtschaftszweig. Mehr als 100.000 Einzelhandelsbetriebe erwirtschafteten in NRW im Jahr 2019 einen Umsatz von über 122 Mrd. Euro und damit gut ein Viertel des gesamten deutschen Einzelhandelsumsatzes. Mit

mehr als 750.000 Beschäftigten und Auszubildenden ist der Einzelhandel in NRW darüber hinaus einer der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer, da jeder zehnte Arbeitsplatz im Einzelhandel liegt. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind.

Der stationäre Einzelhandel zählt in NRW aufgrund der verfügbaren Einschränkungen zu den durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Branchen. Nach dem mehrwöchigen nahezu vollständigen Lockdown gelten auch seit der zum 11. Mai 2020 erfolgten Freigabe der Ladenöffnung für den gesamten Einzelhandel weiterhin erhebliche Einschränkungen. So sind Hygienekonzepte erforderlich; weiter ist die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden auf eine Person je sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW beschränkt (§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO). Nach Erhebungen des Handelsverbands NRW haben Einzelhändler in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen.²

Seit Inkrafttreten der ersten Beschränkungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zu denen die Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern zählte,³ wurden in NRW zahlreiche bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage abgesagt. Ein Verbot von großen Festveranstaltungen gilt gemäß § 13 Abs. 4 CoronaSchVO bis mindestens zum 31. Oktober 2020 fort. Bereits aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen im Zeitraum von März bis August 2020 sind ungefähr die Hälfte der für das Jahr 2020 festgesetzten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ausgefallen. Ausgehend von einem im Jahre 2019 im Einzelhandel in NRW erzielten Jahresumsatz von ca. 122 Mrd. Euro⁴ und einem prozentualen Anteil des an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erwirtschafteten Anteils am Jahresumsatz von 3 %, würde im Jahr 2020 der Ausfall verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Zeitraum März bis August für den Einzelhandel einen Umsatzverlust i. H. v. ca. 1,84 Mrd. zur Folge haben. Durch die durch Coronaschutzverordnung vom 7. Juli 2020 erfolgte Verlängerung

² Presseinformationen des Handelsverbands NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

³ Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.03.2020 zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.03.2020

⁴ Wert NRW für 2019 laut Handelsverband NRW bzw. BBE

der Untersagung von großen Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 werden sich diese Zahlen noch erhöhen.

Umfragen des Handelsverbands NRW haben ergeben, dass im Einzelhandel in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht.⁵ Die Umfragen zeigen weiter, dass die Corona-Pandemie erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber dem Vorjahr zur Folge hat. Während der Phase des Lockdowns liegt dies auf der Hand. Aber auch für die ersten Wochen nach der möglichen Vollöffnung zeigen Schätzungen befragter Betriebe erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber der Vorjahreswoche. Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen durch die Corona-Pandemie erheblich unter Druck geraten ist. Weniger als ein Drittel der Betriebe hat so viel Umsatz wie im Vorjahr oder mehr erzielt, während mehr als zwei Drittel der Betriebe weiterhin erhebliche Einbußen zu verzeichnen haben.⁶ Im Mai 2020 befanden sich ein Drittel der Non-Food-Einzelhändler laut einer Umfrage des Handelsverbandes (HDE) bei mehr als 600 Einzelhandelsunternehmen aus dem Non-Food-Bereich in akuter Existenznot.⁷ Mitte Juni 2020 schätzte jeder Fünfte Teilnehmer einer Umfrage des Handelsverbandes NRW das Risiko einer Geschäftsaufgabe mit „groß bis sehr groß“ ein.⁸

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der stationäre Einzelhandel flächendeckend und damit in allen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet. Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Sinnvoll und notwendig sind flankierend hierzu aber auch Maßnahmen, die dem lokalen Einzelhandel Kunden zuzuführen und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten eröffnen. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben mit ca. 3 % des Gesamtjahresumsatzes in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße zum Gesamtumsatz des Einzelhandels beigetragen und sind für den stationären Einzelhandel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es

⁵ <https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/> und Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

⁶ Presseinformation des Handelsverbands NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

⁷ <https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/>

⁸ Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

drängt sich daher auf, dass durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen erheblichen Gefährdung des Einzelhandels entgegengewirkt werden kann. Eine vollständige Abwehr dieser Gefährdung allein durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist nicht zu erwarten, aber für die Eignung eines solchen Mittels auch nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn ein Mittel die Erreichung des verfolgten Zwecks fördert. Vor diesem Hintergrund sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, um einer durch die Corona-Krise eingetretenen und mittelfristig auch weiterhin absehbaren Gefährdung des lokalen Einzelhandels entgegenzuwirken.

2. Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren

Überdies ist zu berücksichtigen, dass der über Wochen dauernde „Lock-down“ einen Einkauf außer in Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkten unmöglich gemacht hat. Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht nur eine noch weitergehende Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur der Innenstädte gefährden. Dies gilt in reduziertem Maße auch für die weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen für den Einzelhandel nach § 11 und § 2 Abs. 3 CoronaSchVO. Der Handelsverband NRW hat auf seiner Internetseite Daten zur Passantenfrequenz in den Innenstädten veröffentlicht.⁹ Festzuhalten ist danach, dass die Innenstädte erheblich an Passantenfrequenz eingebüßt haben. Eine Insolvenzwelle des stationären Einzelhandels hätte unabsehbare Folgen für die Attraktivität und die Funktion der Innenstädte. Solche Folgewirkungen zu vermeiden kann und darf verfassungsrechtlich auch Ziel einer sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung sein. Der Gesetzgeber hat dies in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW ebenfalls zum Ausdruck gebracht. Durch Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen können Bürger wieder vermehrt auf den stationären Einzelhandel in den Innenstädten, Ortskernen, Stadt- oder Ortsteilzentren aufmerksam gemacht und durch Stärkung des Handels zugleich einer zunehmenden Verödung entgegengewirkt werden.

3. Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund

⁹ <https://www.handelsverband-nrw.de/corona/>

Die in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW normierten Sachgründe sind nicht abschließend. Die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ist ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse. Gesellschaftlich besteht ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa Ladeninhaber und Angestellte), aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass mit dem lokalen Einzelhandel ein Absatzmarkt über viele Wochen ausgefallen war und weiterhin mit Einschränkungen belegt ist, was zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter mit sich bringt. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen, zum Teil über Zuschussregelungen, insbesondere aber über Kreditgewährung. Kredite sind aus Sicht von Staat und Wirtschaft ein sinnvolles Instrument, wenn die Kreditempfänger in die Lage versetzt werden, diese auch zurückzahlen zu können. Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, wie dies verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Einzelhandel darstellen.

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben vielerorts für den Einzelhandel eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher neben anderen Instrumenten dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen. Ladeninhabern wird durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage die Möglichkeit geboten, Umsatz zu generieren, nachdem dieser in der gesamten Branche über Monate weggebrochen war und in vielen Betrieben eine Rückkehr auf das Niveau vor der Corona-Krise nicht absehbar, sondern in weite Ferne gerückt ist. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausfallen, weil die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen nicht durchführbar sind. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass über sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen eine gewisse Entzerrung des Verkaufsverhaltens erreicht werden kann. Sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen können

dazu führen, dass sich die Kunden auf mehr Tage verteilen: Sonn- und Feiertagsöffnungen haben nach aller Erfahrung eine besondere Attraktivität. Es ist deshalb zu erwarten, dass viele Kunden Sonn- oder Feiertage als Einkaufstag nutzen werden. Das kann bei Einhaltung der Hygienevorschriften zu einer Verringerung der Ansteckungsgefahr beitragen. Insbesondere können hierdurch Wartezeiten vor Eintritt in die Geschäfte verringert werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil die Ansammlung zahlreicher wartender Kunden vor den Geschäften anders als ein regulierter Aufenthalt in den Geschäften die Ansteckungsgefahr erhöht. Die Einhaltung von Abstandsregeln vor den Geschäften ist – wenn überhaupt – so doch nur schwer durchzusetzen. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse an der Entzerrung der Einkaufszeiten. Auch dies ist bei der Zulassung einer sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung ein wichtiger öffentlicher Belang, der dies – neben der existentiellen Bedrohung vieler Einzelhändler – rechtfertigen kann.

4. Kumulation der Sachgründe

Die Zulassung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage kann mit mehreren Sachgründen begründet werden. Treffen mehrere der in § 6 Abs. 1 LÖG NRW benannten Sachgründe zu, wird hierdurch das öffentliche Interesse an einer sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung gestärkt. Deshalb sollten sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen, die ihren Grund in der Corona-Pandemie haben, auf alle der vorgenannten Sachgründe gestützt werden. Wie im Einzelnen ausgeführt, treffen die Sachgründe flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zu. Das rechtfertigt es, die Sachgründe Nr. 2 und 4 sowie die unbenannten Sachgründe „Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen“ und „Infektionsschutz“ insgesamt zur Begründung von verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen heranzuziehen.

5. Entscheidung durch die Gemeinden

Es bleibt nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW auch weiterhin Aufgabe der Gemeinden, die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage festzusetzen. Insofern müssen Feststellungen dazu getroffen werden, ob wegen der Pandemie-Auswirkungen eine Gefährdung des Einzelhandels auch in der jeweiligen Gemeinde besteht, dem mit der sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung begegnet werden soll. Hierzu sind Ausführungen in die entsprechenden Beschlussvorlagen aufzunehmen. Dabei können sich Gemeinden die vorgenannten Erwägungen zum Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu Eigen machen. Die genannten Gründe sollten nach Möglichkeit kumulativ Berücksichtigung finden. Angesichts der mit diesem Erlass festgestellten flächendeckenden Gefährdung des stationären Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen ist die Beweislast umgekehrt: Eine Ladenöffnung unter Berufung auf die Sachgründe Nr. 2, Nr. 4, oder die Bekämpfung der Pandemie-Auswirkungen scheidet nur dann aus, wenn feststeht, dass diese Erwägungen vor Ort nicht eingreifen.

6. Anzahl verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage

Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 LÖG NRW durch Verordnung eine Ladenöffnung an jährlich bis zu acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen je Verkaufsstelle gestatten. Die Festsetzung kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile (oder auch kleinere Bereiche innerhalb dieser Unterteilungen) erfolgen. In diesem Fall dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- oder Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden, wobei die einzelne Verkaufsstelle an maximal acht Sonn- oder Feiertagen nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW öffnen darf. Erfolgt eine Freigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile, und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Auch im Hinblick auf die Besonderheiten der Corona-Pandemie müssen die in § 6 LÖG NRW normierten gesetzlichen Höchstgrenzen sowie die in der Vorschrift genannten „Ausschlussstatbestände“ für bestimmte Sonn- oder Feiertage eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist auch,

dass nach aktuellen Erkenntnissen durch die Corona-bedingten Einschränkungen bereits im Zeitraum März bis August 2020 die Hälfte der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage für 2020 ausgefallen sind bzw. ausfallen. Damit entfallen zugleich die im Rahmen des geltenden Rechts zulässigerweise vorgesehenen Beeinträchtigungen der Sonn- und Feiertagsruhe. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer.

Mit Blick auf die unter 1. bis 4. dieses Erlasses enthaltenen Erwägungen sind angesichts der besonderen Situation 2020 als Ersatz für ausgefallene verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage je Verkaufsstelle bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage vertretbar und angemessen. Das verfassungsrechtlich verankerte Regel-Ausnahme-Verhältnis ist insoweit gewahrt, zumal die Vorgaben in § 6 LÖG NRW unangetastet bleiben. Die Gemeinden können die Verkaufsstellenöffnungen auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken oder auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile (oder auch kleinere Bereiche innerhalb dieser Unterteilungen) „aufteilen“. Wegen der Zielsetzung, die Pandemie-Folgen für den lokalen Einzelhandel insgesamt abzuschwächen, ist im Übrigen eine räumliche Einschränkung etwa auf zentrale Versorgungsbereiche oder Innenstädte nicht erforderlich. Sie kann im Einzelfall gleichwohl sinnvoll sein, weil an Erhalt und Förderung der Innenstädte und zentraler Versorgungsbereiche ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Bei gemeindeweiten Freigaben können bis zu vier „Corona-bedingte“ Ladenöffnungen zugelassen werden, bei räumlichen Differenzierungen bis zu acht wobei die Höchstzahl verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage je Verkaufsstelle dann bei vier liegt. Dieses Verhältnis lehnt sich an die gesetzliche Regelung in § 6 Abs. 4 LÖG NRW an.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass neben vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen je Verkaufsstelle unter Berufung auf „Pandemie-Gesichtspunkte“ nach § 6 LÖG NRW weitere Ladenöffnungen im öffentlichen Interesse erfolgen können. Die insoweit geltenden regelmäßigen Anforderungen (etwa hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Freigabebereichs und die Begründungsanforderungen) sind dann jedoch normal zu beachten. Zudem darf die Jahreshöchstzahl von acht verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen je Verkaufsstelle nicht überschritten werden.

7. Gültigkeitsdauer

Seite 10 von 10

Dieser Erlass ist gültig bis zum 31. Dezember 2020.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weitergabe an die Kreisordnungs- und örtlichen Ordnungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Anja Schumacher



Auswirkungen von COVID-19 auf die deutsche Wirtschaft

3. DIHK-Blitzumfrage Mai 2020

 **Gemeinsam Wirtschaft Stärken**

DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

IHK

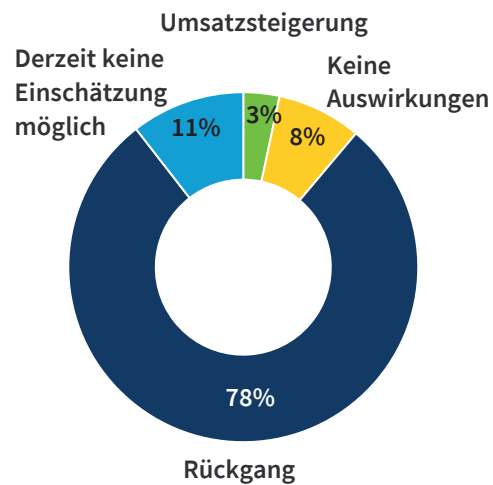
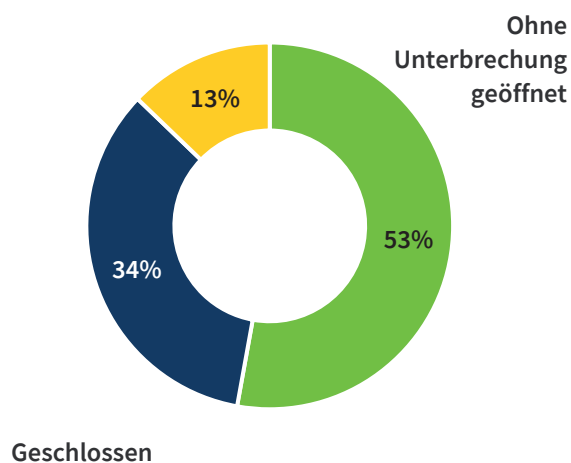
Deutsche
Industrie- und Handelskammern

Zusammenfassung

Die Covid-19 Pandemie hat weiterhin weitreichende Auswirkungen auf die Geschäfte der Unternehmen: Fast vier von fünf rechnen für das Gesamtjahr 2020 mit einem Rückgang ihrer Umsätze.

Viele Betriebe haben aktuell weniger Kunden, weniger Aufträge oder bangen um ihre Existenz: 60 Prozent der Unternehmen spüren einen deutlichen Rückgang der Nachfrage. Die unterbrochenen Lieferketten im In- und Ausland aufgrund von Produktionsschließungen und Einschränkungen im Grenzverkehr verstärken die Herausforderungen insbesondere in der Industrie.

Wieder geöffnet



Um die betriebswirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Krise einzudämmen, stellt rund jedes vierte Unternehmen sein Geschäftskonzept auf andere Produkte und Kundengruppen um oder fokussiert neue Absatzmärkte und -wege. Jeder dritte Betrieb setzt zudem auf eine verstärkte Digitalisierung im Unternehmen. Die Betriebe sind also bestrebt, die Krise auch mit neuen Ansätzen zu überstehen. Dennoch sehen sich viele Unternehmen gezwungen, ihre Investitionspläne in diesem Jahr zu reduzieren.

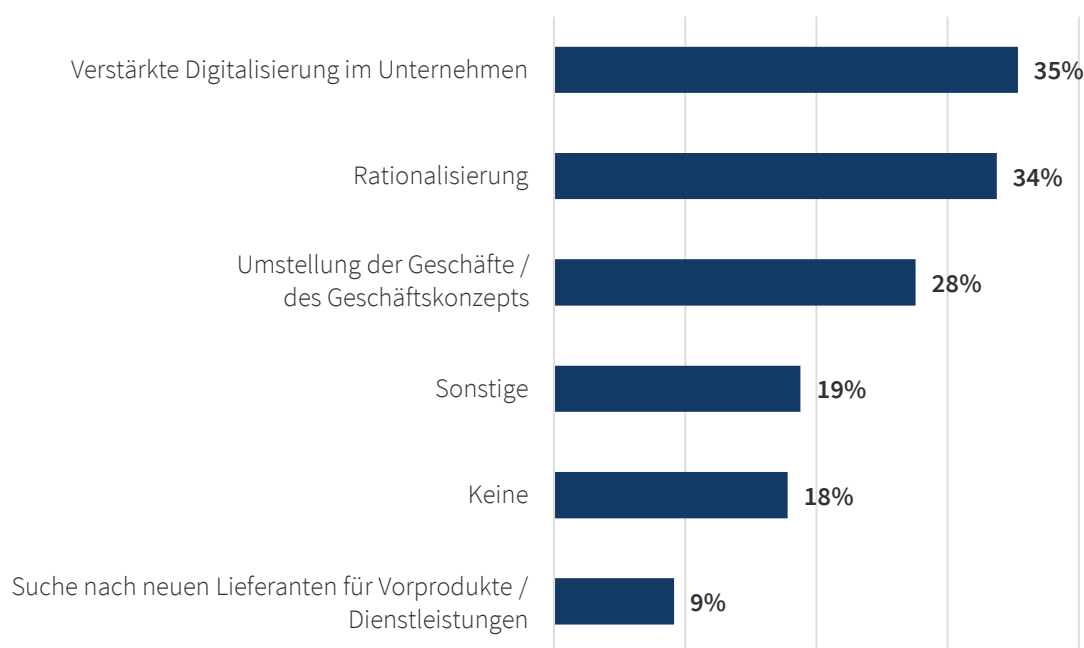
Kreativität und Flexibilität gegen die Krise

Um die Geschäftstätigkeit trotz der gravierenden Auswirkungen der Pandemie aufrechtzuerhalten, ergreifen die Unternehmen unterschiedliche, teils kreative Maßnahmen. Gut jeder vierte Betrieb stellt sein Geschäftskonzept auf andere Produkte und Kundengruppen um oder fokussiert neue Absatzmärkte und -wege. Im Gastgewerbe, wo viele Unternehmen bis dato nur Speisen zum Mitnehmen oder über Lieferdienste anbieten dürften, tut dies sogar mehr als ein Drittel.

In der Krise setzt mehr als jeder dritte Betrieb auf eine verstärkte Digitalisierung im Unternehmen. Besonders hoch ist der Anteil bei den personennahen Dienstleistern. Sprachunterricht, Beratungen sowie Kommunikations-, Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen werden zum Teil virtuell durchgeführt. Rund die Hälfte dieser Betriebe wechselt derzeit auf digitale Formate. Auffallend ist, dass mit zunehmender Unternehmensgröße mehr Digitalisierung erfolgt. Während bei den kleinen Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten der Wert unter 30 Prozent liegt, geben dies schon 43 Prozent der Unternehmen ab 20 Mitarbeitern an. Ab 200 Mitarbeitern liegt der Wert bei deutlich über 50 Prozent und bei Betrieben mit mehr als 1.000 Mitarbeitern sind es sogar zwei Drittel.

Betriebliche Maßnahmen zur Begegnung der Krise

in Prozent, Mehrfachnennung möglich



Rationalisierungsmaßnahmen werden von einem Drittel der Betriebe umgesetzt, wobei kleinere Unternehmen hier deutlich weniger Spielraum sehen als größere.

Jedes fünfte Unternehmen sieht keine Möglichkeit, eigene Maßnahmen zu ergreifen, um der Krise zu begegnen.

Sonstige Maßnahmen

Freitextantworten der Unternehmen



Ein Blick in die Freitextantworten zeigt, dass viele Unternehmen neue Hygienekonzepte und Schutzmaßnahmen einrichten. Andere versuchen über Werbung, Kundenpflege oder Neukundenakquise den Betrieb in der Krise aufrecht zu erhalten. Viele Unternehmen geben aber auch an, dass sie der Pandemie mit Einsparungen und Reduzierungen sowie mit Personalabbau oder Investitionsstopps begegnen. Dies unterstreicht, dass die Folgen der Krise noch lange nachwirken werden. Die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten wie Kurzarbeit, Stundungen, sowie Kredite und Darlehen wird weiterhin von einer großen Zahl der Unternehmen genannt.

Die weltweite Pandemie wirkt sich auch negativ auf die globalen Lieferketten aus. Werksschließungen in vielen Ländern Asiens und Europas, Logistikengpässe durch Grenzsicherungen und -kontrollen und den Ausfall vieler Passagierflieger, die normalerweise auch Luftfracht transportieren, sowie neue Handelshemmnisse erschweren das Geschäft für die international vernetzte deutsche Wirtschaft. Jedes zehnte Unternehmen hierzulande ist inzwischen auf der Suche nach neuen Lieferanten für seine Vorprodukte oder Dienstleistungen. Gegenüber der Vorumfrage hat sich dieser Wert verdoppelt. In der Gesundheitswirtschaft stellen 13 Prozent der Unternehmen ihre Lieferketten um. In der Industrie und im Großhandel sind es sogar 17 Prozent.

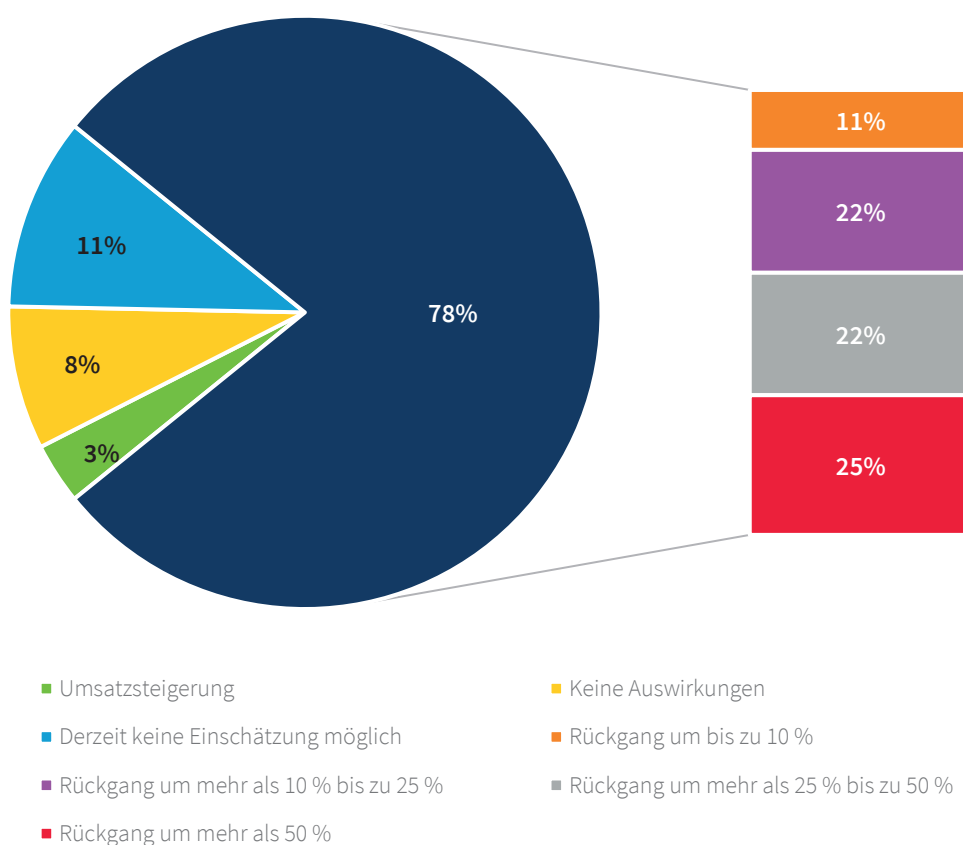
Breite der Wirtschaft im Krisenmodus

Knapp vier von fünf (78 Prozent) Unternehmen rechnen für das Gesamtjahr 2020 mit einem Rückgang ihrer Umsätze. Die Lage für die deutsche Wirtschaft bleibt somit sehr kritisch. Im Vergleich zur Vorumfrage sind es jedoch etwas weniger Unternehmen, die mit Umsatzrückgängen für das Gesamtjahr rechnen. Ursache hierfür sind insbesondere die ersten Lockerungen im Einzelhandel.

Nichtsdestoweniger sieht sich mehr als jedes achte Unternehmen von einer Insolvenz bedroht. Die Krise gräbt sich also tief in die Unternehmenslandschaft ein.

Auswirkungen von COVID-19 auf den Umsatz

in Prozent auf den Gesamtumsatz im Jahr 2020



Überdurchschnittliche Umsatzrückgänge verzeichnen das Gastgewerbe (90 Prozent) und die Reisewirtschaft (95 Prozent). Diese Branchen waren ganz besonders von der Stilllegung ihrer Geschäfte und den Reiseeinschränkungen betroffen. Auch das Risiko der Insolvenz ist hier besonders groß: Ein Drittel des Gastgewerbes und knapp die Hälfte der Reisewirtschaft stellen sich aktuell die Existenzfrage. Es bleibt noch abzuwarten, inwieweit die Öffnungsschritte hier für mehr Luft sorgen werden. Doch auch nachgelagerte Branchen wie Verkehr und Lagerei (85 Prozent) sind stark von Umsatzrückgängen betroffen. Finden Produktion und Verkauf von Waren nur noch eingeschränkt statt, ist auch ihr Geschäft beeinträchtigt.

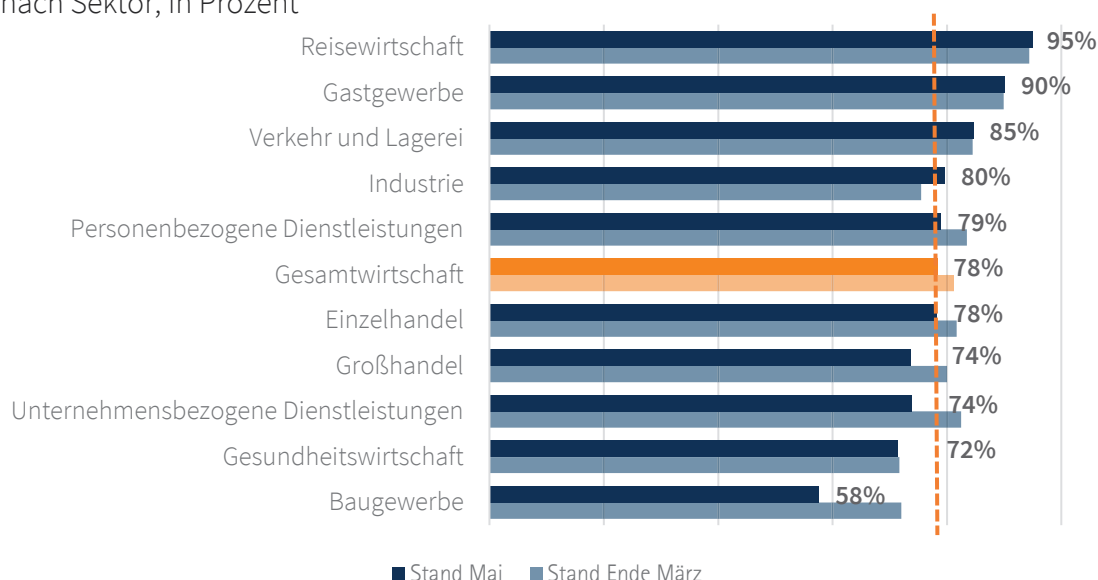
Immerhin können 80 Prozent der noch geschlossenen Unternehmen ihre Geschäfte sofort oder innerhalb der nächsten zwei Wochen wieder starten.

Mit starken Umsatzrückgängen um mehr als 50 Prozent sehen sich insbesondere kleine Unternehmen konfrontiert. In der Gesamtwirtschaft sind es weiterhin ein Viertel der Betriebe, die mit Umsatzeinbrüchen in dieser Höhe rechnen.

Der Anteil der Unternehmen, die mit einer Umsatzsteigerung oder zumindest keiner Auswirkung auf ihren Umsatz rechnen, ist im Vergleich zur Vorumfrage leicht gestiegen und beläuft sich nun auf gut ein Zehntel (fünf Prozent Ende März). Wenn auch weiterhin erschreckend hoch, ist die Zahl der Unternehmen, die Umsatzrückgänge erwarten, im Dienstleistungsbereich, Bau und Handel etwas gesunken. In der Industrie, in Reisewirtschaft, Gastgewerbe sowie bei Verkehr und Lagerei sind es dagegen inzwischen noch mehr Unternehmen, die von Einbußen betroffen sind.

Anteil der Unternehmen, die mit einem Umsatzrückgang für das Gesamtjahr 2020 durch COVID-19 rechnen

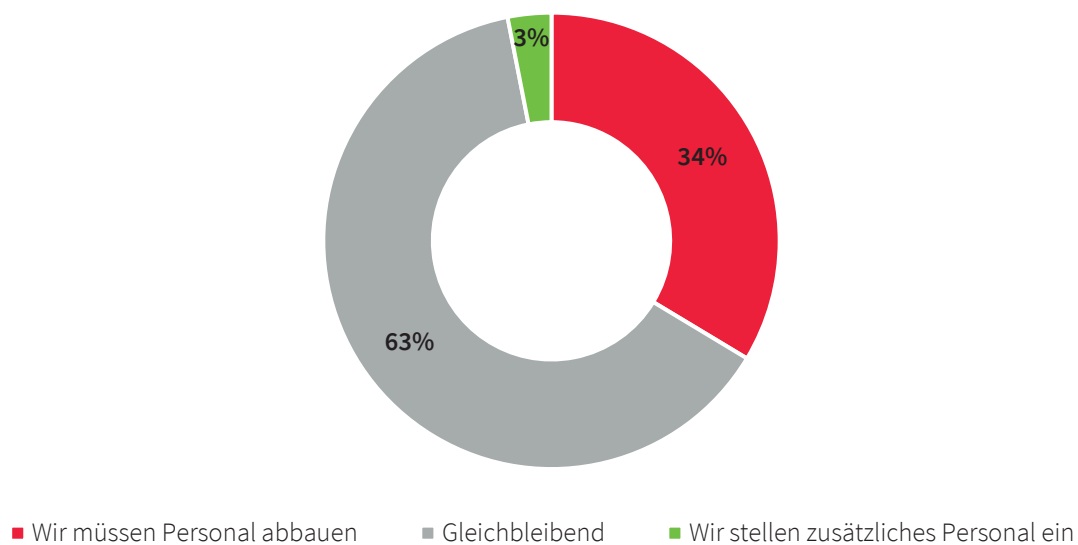
nach Sektor, in Prozent



Eine Folge der sinkenden Umsätze sind Anpassungen im Personalbedarf der Unternehmen. Mehr als ein Drittel sieht sich gezwungen, Beschäftigung abzubauen. Im Vergleich zur Vorumfrage ist dieser Anteil etwas geringer (34 Prozent, Vorumfrage 38 Prozent). Bezeichnend ist jedoch, dass nur drei Prozent der Betriebe planen, zusätzliches Personal einzustellen. Diese Einschätzung zieht sich durch alle Sektoren der Wirtschaft.

Beschäftigungspläne

in Prozent



Herausforderungen an allen Seiten

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Unternehmen in Deutschland sind enorm. 60 Prozent haben mit einer geringeren Nachfrage zu kämpfen. Vor allem in der Industrie – hier kommt die internationale Perspektive hinzu – sind die Sorgen um die Nachfrage groß, gefolgt von der Verkehrs- und Lagerwirtschaft sowie dem Groß- und Einzelhandel. Mitunter stornieren Kunden auch ganze Aufträge, wovon 43 Prozent der Unternehmen berichten.

Bei mehr als jedem dritten Betrieb in Deutschland liegen die Geschäfte ganz oder in großen Teilen still. Vor allem das Gastgewerbe und die Reisewirtschaft sind stark betroffen. Hier bereiten sich die Betriebe aber auf die schrittweisen Öffnungen vor.

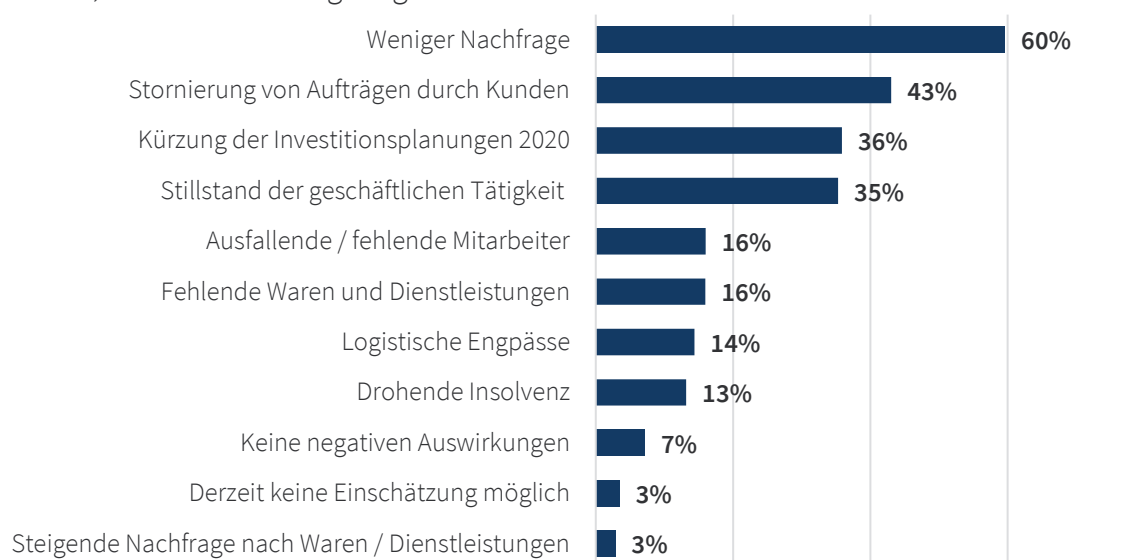
Weniger Investitionen

Mehr als ein Drittel der Unternehmen streicht seine Investitionspläne in diesem Jahr zusammen. Fehlende Nachfrage, schwierige Finanzierungsbedingungen und Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung der Krise führen zu weniger Investitionen, vor allem von größeren Unternehmen. Das könnte dann bei Herstellern von Investitionsgütern oder auch im Baugewerbe zusätzliche Probleme schaffen – und so die Krise zusätzlich verstärken und verlängern.

Mehr als jedes achte Unternehmen in Deutschland ist aufgrund der COVID-19 Auswirkungen von Insolvenz bedroht. Bei kleinen Betrieben bis 19 Mitarbeitern sind es sogar 15 Prozent, die um ihre Existenz bangen. Das zeigt, welche dramatischen wirtschaftlichen Folgen die Pandemie hat.

Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf Geschäfte der Unternehmen

in Prozent, Mehrfachnennung möglich



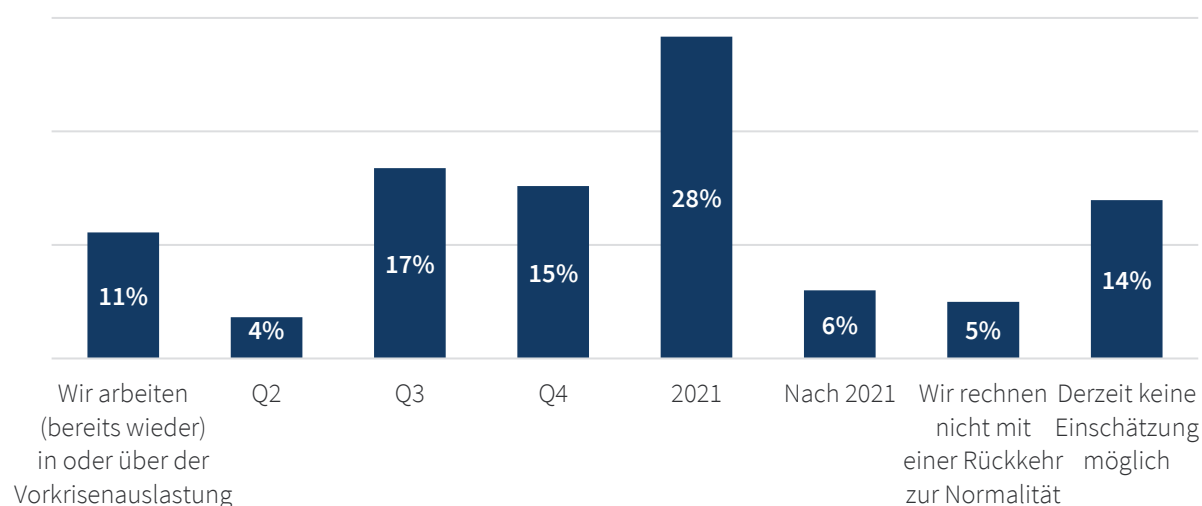
90 Prozent arbeiten unter Vorkrisenniveau – Normalisierung wird dauern

Nur gut ein Zehntel der Betriebe arbeitet (bereits wieder) in oder über der Vorkrisenauslastung. Das Baugewerbe, allen voran mit knapp einem Drittel, liegt in dieser Kategorie deutlich über dem Durchschnitt der Gesamtwirtschaft. Hingegen zeigt sich die besondere Betroffenheit der Reisewirtschaft auch hier nochmals deutlich: Zwei von fünf Unternehmen erwarten erst im Verlauf des Jahres 2021 eine Normalisierung. Jedes zehnte Unternehmen glaubt sogar, das Vorkrisenniveau seiner Geschäftstätigkeit gar nicht mehr erreichen zu können.

In der Gesamtwirtschaft rechnet jeweils rund ein Drittel mit einer Rückkehr zur Normalität in der zweiten Jahreshälfte beziehungsweise im Verlauf des Jahres 2021.

Rückkehr zur normalen Geschäftstätigkeit

in Prozent



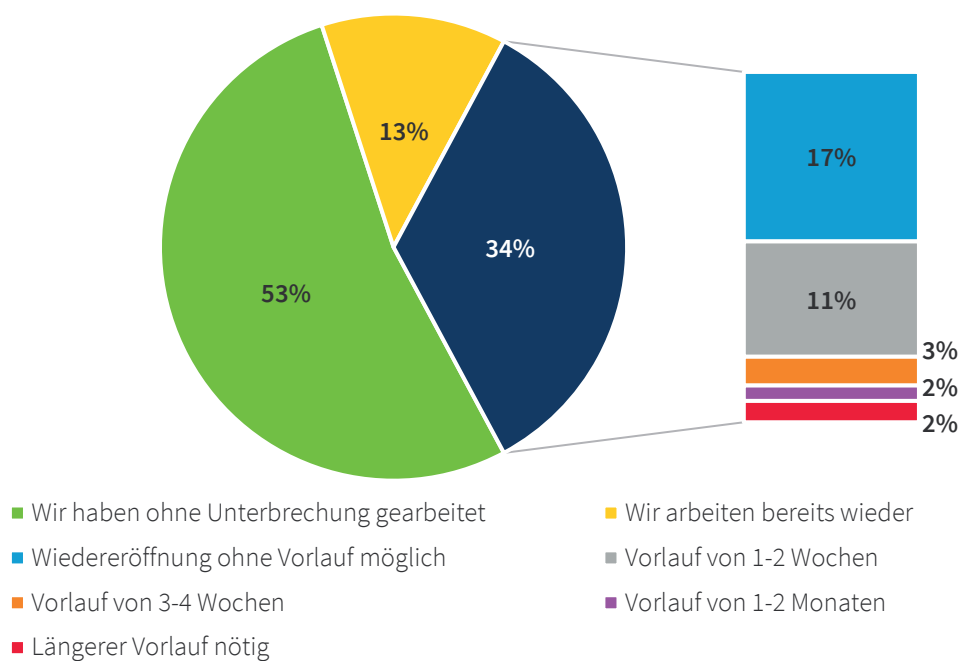
Während mehr als die Hälfte der Unternehmen ohne Unterbrechung gearbeitet hat, konnten weitere 13 Prozent bereits wieder öffnen. 17 Prozent geben an, sofort wieder öffnen zu können. Mehr als zwei Monate Vorlauf benötigen zwei Prozent der Unternehmen in der Gesamtwirtschaft.

Insbesondere in der Reisewirtschaft scheint hier eine große Heterogenität zu bestehen. 10 Prozent der Betriebe, deutlich mehr als in der Gesamtwirtschaft, benötigen mehr als zwei Monate Vorlauf. Gleichzeitig gibt ein Drittel der Firmen an, ohne Vorlauf wieder starten zu können. Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, dass Reisebüros schneller wieder ihre Beratungstätigkeit aufnehmen können als Veranstalter, die einen gewissen Vorlauf benötigen. Im Gastgewerbe, der Branche mit den meisten Schließungen, gibt ein Drittel der Unternehmen an, direkt wieder öffnen zu können; 43 Prozent würden ein bis zwei Wochen Vorlauf zu benötigen. Das Gastgewerbe ist damit die Branche, die am schnellsten wieder ihre Geschäftstätigkeit aufgreifen kann, wenngleich das nicht bedeutet, dass die Auslastung rasch an das Vorkrisenniveau anknüpfen kann.

Unternehmen, die geöffnet sind, rechnen mit einer ähnlich schnellen Rückkehr zur normalen Geschäftstätigkeit wie die geschlossenen Betriebe, die bis zu vier Wochen Vorlauf für eine Wiedereröffnung benötigen. Von den Unternehmen, die überhaupt nicht mit einer Rückkehr zur Normalität rechnen, war ein Drittel nicht von den Schließungen betroffen. Dies verdeutlicht, wie groß die Einschnitte der COVID-19 Pandemie auch jenseits der Betriebsschließungen für die deutschen Unternehmen sind.

Organisatorischer Vorlauf für Wiedereröffnung

in Prozent



Methodik

Die Umfrage hat vom 4. bis 6. Mai 2020 stattgefunden. Rund 10.000 Unternehmen haben an der Umfrage teilgenommen.

Die Antworten verteilen sich auf die Industrie (18%), Baugewerbe (5%), Einzelhandel (12%), Großhandel (6%), Verkehr und Lagerei (4%), Reisewirtschaft (4%), Gastgewerbe 11%), Gesundheitswirtschaft (3%), Personenbezogene Dienstleistungen (12%), Unternehmensbezogene Dienstleistungen (24%).

Nach Unternehmensgrößenklasse verteilen sich die Antworten wie folgt: 1-19 Beschäftigte (63%), 20-199 Beschäftigte (27%), 200-499 Beschäftigte (5%), 500-999 Beschäftigte (2%), über 1.000 Beschäftigte (3%).

Impressum

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Bereich Internationale Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftsrecht

Herausgeber und Copyright

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte

Telefon 030 20308-0 | Fax 030 20308-1000

DIHK Brüssel

Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages bei der Europäischen Union

19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles

Telefon : +32 2 286-1611 | Fax +32 2 286-1605

Internet

www.dihk.de

Facebook

www.facebook.com/DIHKBerlin

Twitter

https://twitter.com/DIHK_News

Redaktion

Katharina Huhn, Kevin Heidenreich, Melanie Vogelbach

Grafik

Katharina Huhn, Lola Machleid

Bildnachweis

<https://www.gettyimages.de/>

Stand

Mai 2020



A photograph of several green laboratory test tubes in a rack. The tube in the foreground has a white label with 'COVID-19' printed vertically in black. The background is blurred, showing more tubes and laboratory equipment.

**Auswirkungen von COVID-19
auf die deutsche Wirtschaft**

3. DIHK-Blitzumfrage Mai 2020

 **#GemeinsamWirtschaftStärken**

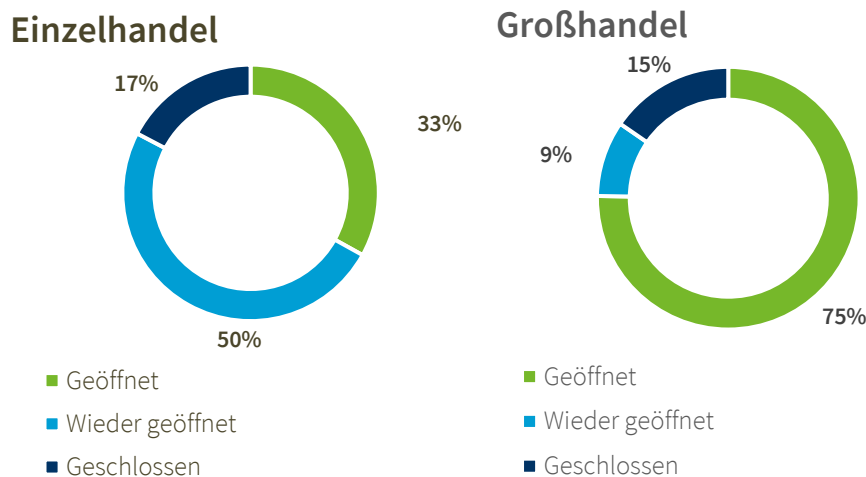
 **DIHK** Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

 **IHK** Deutsche
Industrie- und Handelskammern

Sonderauswertung Handel

Handel: Verhaltener Re-Start für die ganze Branche

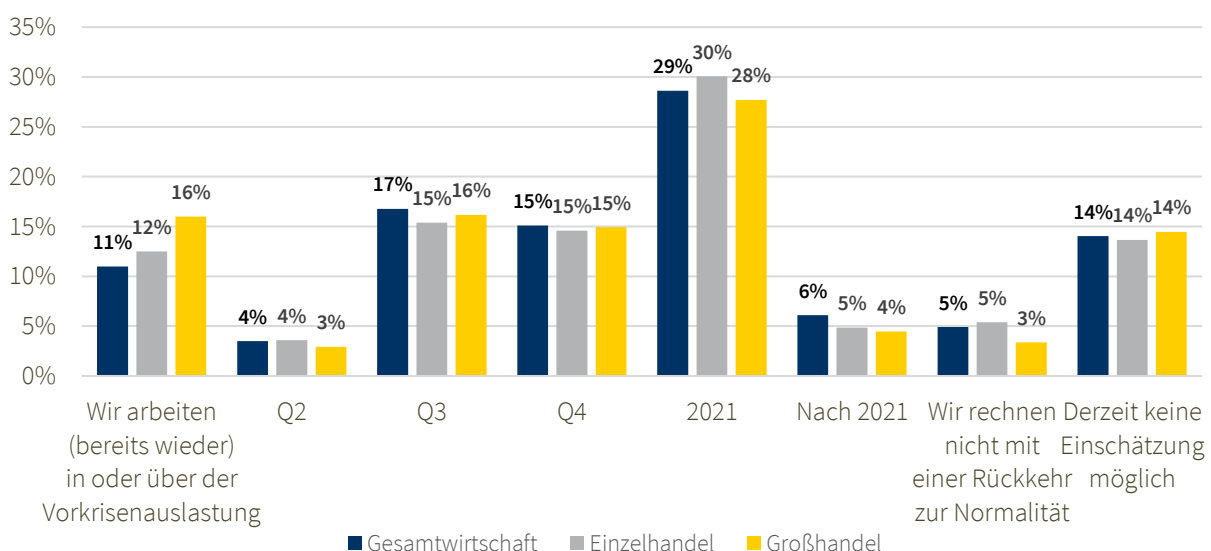
Durch Betriebsschließungen war und ist der Einzelhandel von den Auswirkungen der Krise direkt betroffen. Zwei Drittel der Betriebe mussten ihr Geschäft schließen. Der Großhandel konnte in der Regel weiterarbeiten: 75 % der Betriebe hatten dort ohne Unterbrechung geöffnet. Inzwischen ist die Öffnung aller Geschäfte unter Auflagen zur Hygiene möglich. Einige wenige Betriebe benötigen zur Umsetzung der Vorschriften etwas Vorlauf, aber in der Regel ist eine Öffnung sehr schnell realisierbar.



Die Konsumlaune ist momentan sehr gebremst. Die komplette Rückkehr zu Geschäften wie in der Zeit vor Corona wird daher auf sich warten lassen. Ungefähr die Hälfte der Betriebe rechnet mit einer Normalisierung noch in diesem Jahr – im Großhandel etwas früher, da dort der Anteil der Betriebe, die bereits (wieder) in oder über Vorkrisenauslastung arbeiten, höher ist. Ein Drittel rechnet allerdings erst im nächsten Jahr oder noch später wieder mit normalen Geschäften. Es gibt aber nach wie vor auch viel Unsicherheit und für einen kleinen Anteil der Unternehmen wird es voraussichtlich kein „neues“ Normal geben.

Rückkehr zur normalen Geschäftstätigkeit

in Prozent

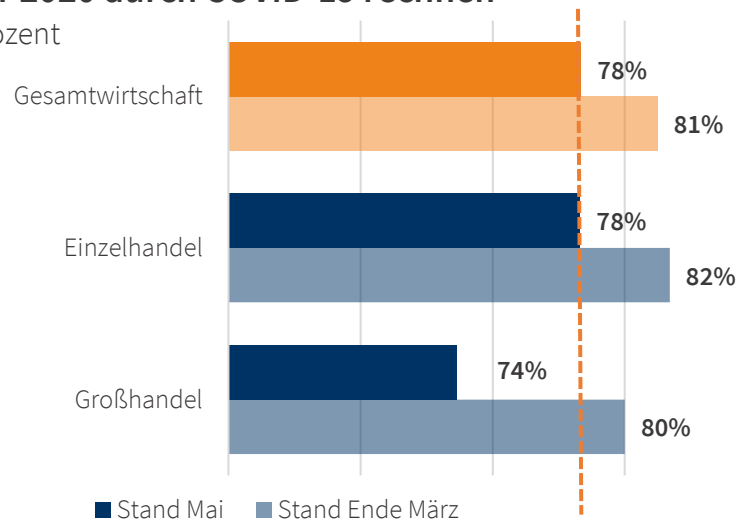


Krisenmodus beim Großteil der Handelsunternehmen

Perspektivisch befürchten deswegen die meisten Händler für das Gesamtjahr 2020 einen Umsatzrückgang. Allerdings hat sich die Situation gegenüber der Blitzumfrage im März leicht verbessert. Damals befürchteten noch 82 Prozent der Einzelhändler und 80 Prozent der Großhändler einen Umsatzrückgang. In der aktuellen Umfrage sind es 78 bzw. 74 Prozent. Trotz der ersten Lockerungen sieht sich jeder zehnte Einzelhändler und sechs Prozent der Großhändler aktuell von einer Insolvenz bedroht.

Anteil der Unternehmen, die mit einem Umsatzrückgang für das Gesamtjahr 2020 durch COVID-19 rechnen

nach Sektor, in Prozent



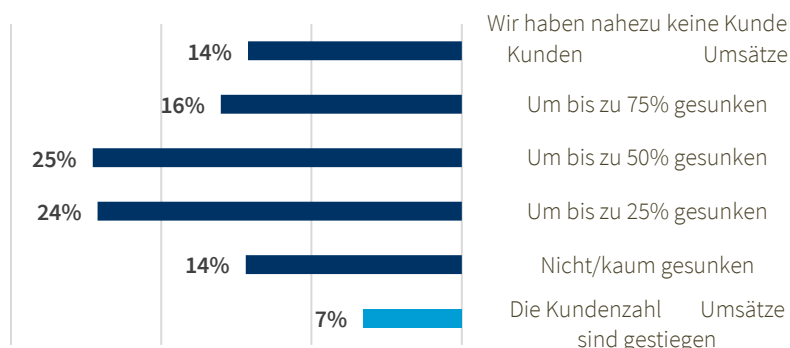
Weniger Umsatz, hohe Kosten

Die Einschätzung der Umsatzentwicklung für 2020 ist vor allem auf die wochenlange Schließung der Läden zurückzuführen: Mehr als drei Viertel der Einzelhändler hatten in dieser Zeit merkliche Umsatzeinbußen bzw. überhaupt keine Umsätze mehr. Auch nach den, in den letzten Wochen, erfolgten Öffnungen der meisten Einzelhandelsgeschäfte, bleibt die Bilanz sehr verhalten. Die Konsumneigung und die Kundenfrequenz in den Innenstädten liegen weit unter Vorjahresniveau. In 65 Prozent der Läden ist die Anzahl der Kunden gesunken, 14 Prozent haben sogar fast gar keine Kunden mehr. Maskenpflicht und viele neue Hygieneregeln, die in den Geschäften zu beachten sind, verunsichern die Konsumenten.

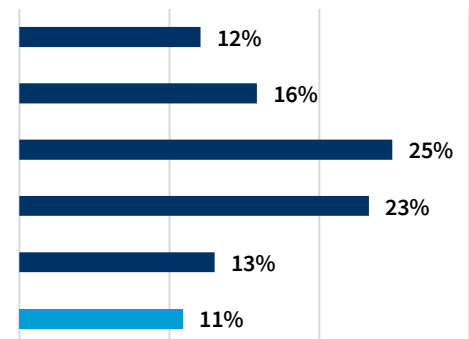
Bei den Anbietern von Mode (Bekleidung, Schuhe) etwa sind die Lager voll mit Frühjahrsware, die Rechnungen der Lieferanten da, aber die Kunden bleiben aus. Durch Online-Aktivitäten konnten einige dieser Händler während der Schließzeit einen Teil der Ware absetzen, aber bei weitem nicht im gewohnten Umfang. Nun drohen außerdem Rabattschlachten, die die Modebranche weiter schwächen werden.

Allerdings gibt es auch Teile des Handels, die in der Krise höhere oder gleichbleibende Kundenzahlen und Umsätze haben. Dazu gehören vor allem der Lebensmittelhandel, Drogeriemärkte, Apotheken und teilweise auch der E-Commerce, je nachdem welche Produkte online verkauft werden. Aber auch Bau- und Gartenmärkte werden aktuell stark frequentiert. Insgesamt haben sieben Prozent der Händler mehr Kunden und 14 Prozent verzeichnen ein gleichbleibendes Niveau. Bei 11 Prozent ist der Umsatz gestiegen, bei 13 Prozent mehr oder weniger gleich geblieben.

Tägliche Kundenzahl im Einzelhandel

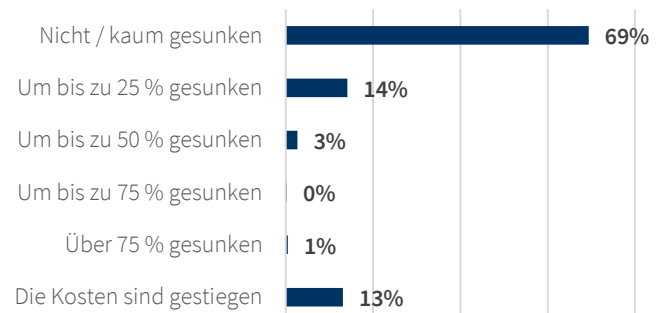


Täglicher Umsatz im Einzelhandel



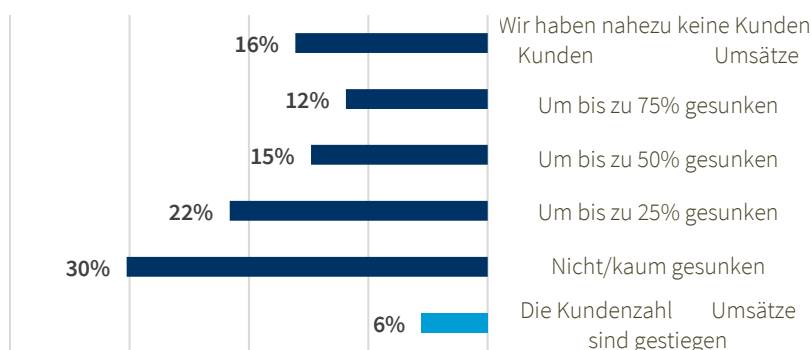
Problematisch für viele Einzelhändler: Obwohl die Umsätze deutlich eingebrochen sind, bleiben die Kosten hoch. Nur 18 Prozent der Unternehmer konnten die Kosten senken. Nach wie vor sind die Fixkosten in Form von Gewerbemieten oder fälligen Zahlungen für eingekaufte Waren, die nun aber nicht abgesetzt werden können, eine große Herausforderung. Der Dialog mit Vermietern und Lieferanten bleibt daher wichtig, um die Folgen der Krise zu dämpfen und Liquidität zu sichern.

Durchschnittliche Kosten des Geschäfts

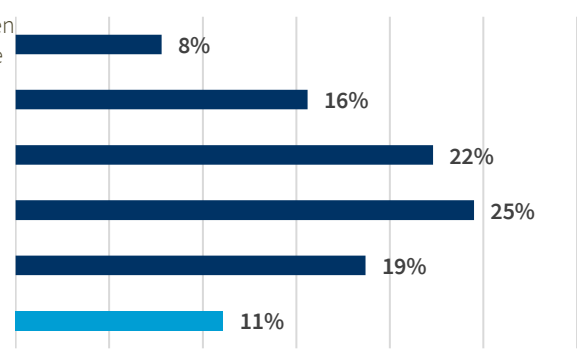


Auch der Großhandel ist von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen. Zwar gab es hier kaum Betriebsschließungen. Aber vor allem Anbieter im konsumnahen Bereich, also z.B. Lieferanten von Gastronomie oder Großmärkte, haben mit Kunden- und Umsatzrückgängen zu kämpfen. Auch im Bereich Büromaterial ist die Nachfrage rückläufig. Es gibt aber auch einige Branchen, die deutlich mehr zu tun haben. Das ist unter anderem der Chemikalien-Großhandel, der ein wichtiger Zulieferer für die Hersteller von Desinfektionsmittel ist. Auch die Nachfrage nach Versand- und Verpackungsmaterial ist gestiegen, da der Warenversand zugenommen hat. DHL etwa befördert aktuell fast doppelt so viele Pakete wie normalerweise. Insgesamt sind die Auswirkungen der Krise auf Kundenzahl und Umsätze nicht so stark wie im Einzelhandel. Die Kostensituation stellt sich ähnlich dar wie im Einzelhandel: Der Großteil hat trotz gesunkener Einnahmen gleichbleibende oder sogar gestiegene Kosten.

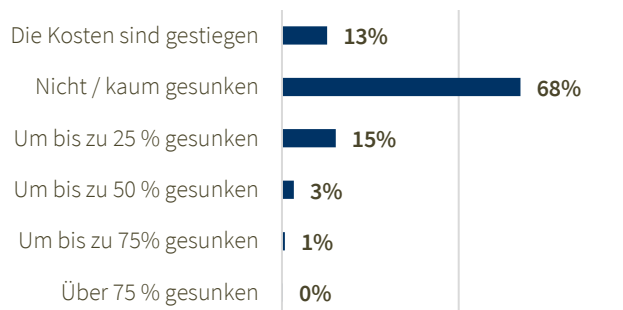
Tägliche Kundenzahl im Großhandel



Täglicher Umsatz im Großhandel



Durchschnittliche Kosten des Geschäfts im Großhandel



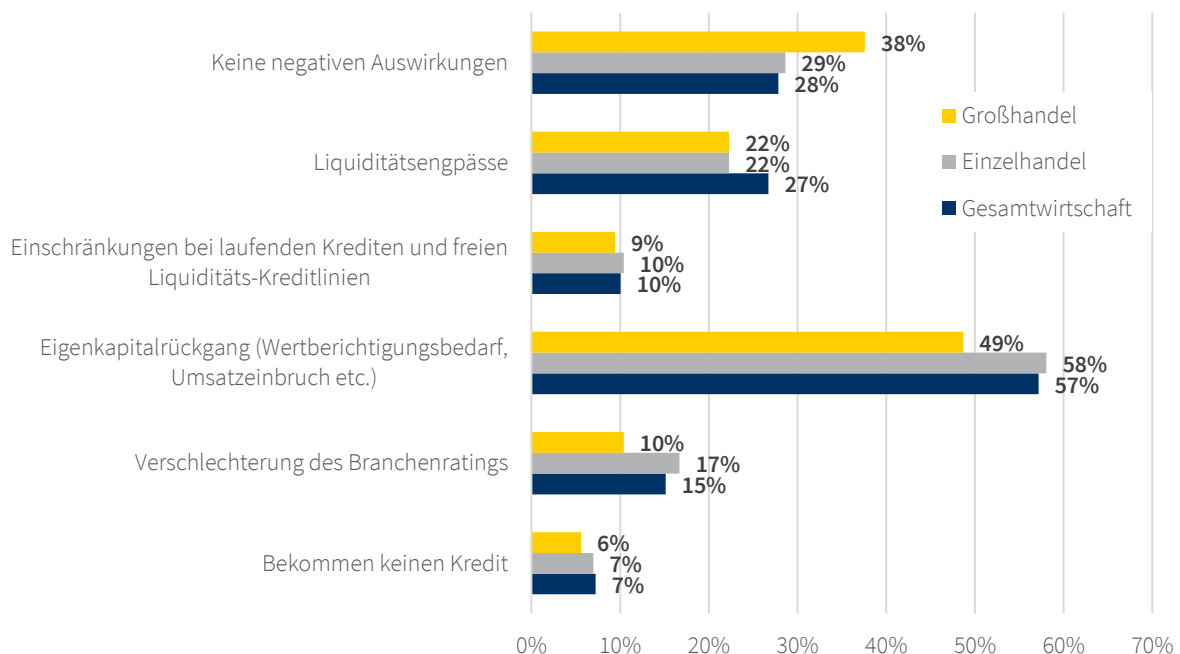
Eigenkapital schrumpft

Die Umsatz- und Kostensituation wirkt sich vor allem auf das Eigenkapital der Betriebe aus. Der Einzelhandel ist dabei stärker betroffen als der Großhandel. Bei jedem fünften Handelsunternehmen kommt es zu Liquiditätsengpässen. Das sind aber weniger Betriebe als in der Gesamtwirtschaft.

Die Finanzierungssituation ist insgesamt angespannt. Unternehmen berichten, dass sie auf Schwierigkeiten, wie langwierige Prüfungen und unattraktive Konditionen stoßen. Für viele Handelsunternehmen ist eine Verschuldung nur schwer zu verkraften, da damit in den nächsten Jahren keinerlei Geld für Investitionen zur Verfügung steht.

Auswirkungen auf die Finanzierungssituation

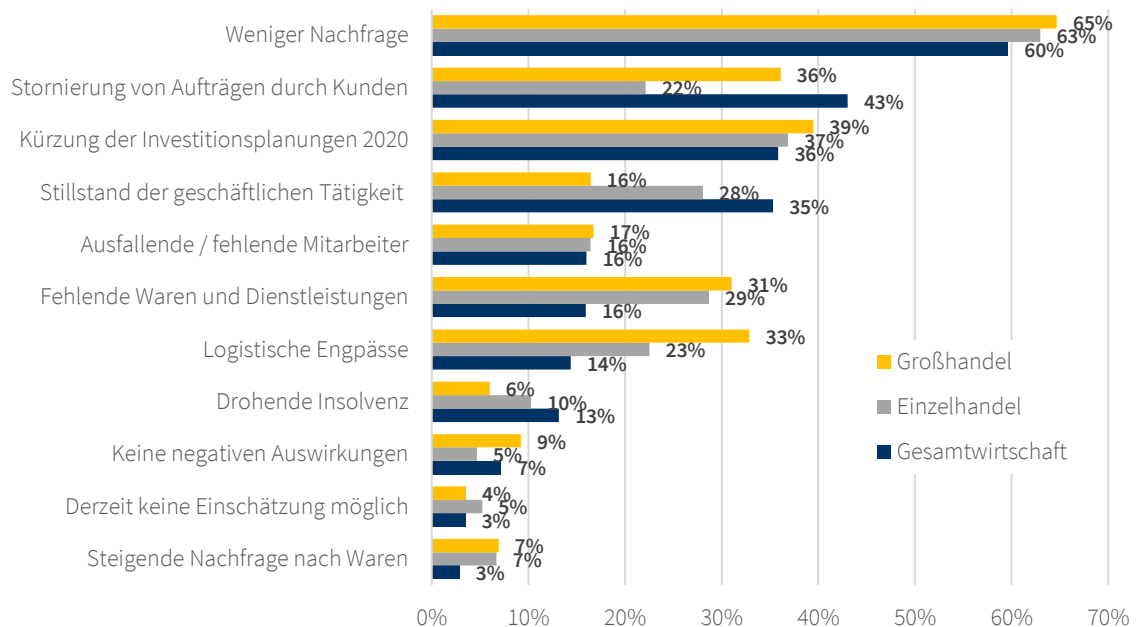
in Prozent, Mehrfachantworten möglich



Nachfrage und Lieferketten bereiten Probleme

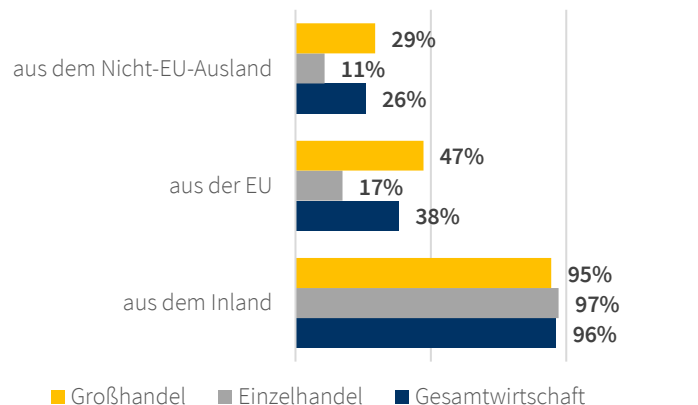
Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf Geschäfte der Handelsunternehmen

in Prozent, Mehrfachantworten möglich



Die geringere Nachfrage bzw. die Stornierung von Kundenaufträgen sind die größten Sorgen des Handels. Dem Großhandel fehlen dabei zwar hauptsächlich die deutschen Abnehmer, aber auch bei den Kunden aus der EU- und aus Drittstaaten sind deutliche Rückgänge zu verzeichnen. Im Einzelhandel sind die ausländischen Märkte weniger relevant, in Grenzregionen zu den Nachbarländern, vor allem zur Schweiz und zu Frankreich, brechen aber ebenfalls erhebliche Umsätze weg.

Weniger Nachfrage



Vor allem für den Großhandel, aber auch teilweise im Einzelhandel, sind fehlende Waren und logistische Engpässe ein Problem. So ist z.B. die Nachfrage nach PC-Zubehör und nach Artikeln für den Outdoor-Bereich sehr hoch. Dort gibt es teilweise bereits lange Lieferfristen und Lücken in den Sortimenten. Auch im Automobilhandel gibt es Probleme bei den Lieferketten: Durch Werkschließungen fehlt der Nachschub an Neuwagen. Außerdem können aktuell viele Ersatzteile, die oft aus Italien und Spanien kommen, nicht geliefert werden. Das gilt teilweise auch für andere Produkte, die aus diesen Ländern stammen, z.B. werden Weine aus den südlichen Ländern aktuell kaum nachgeliefert.

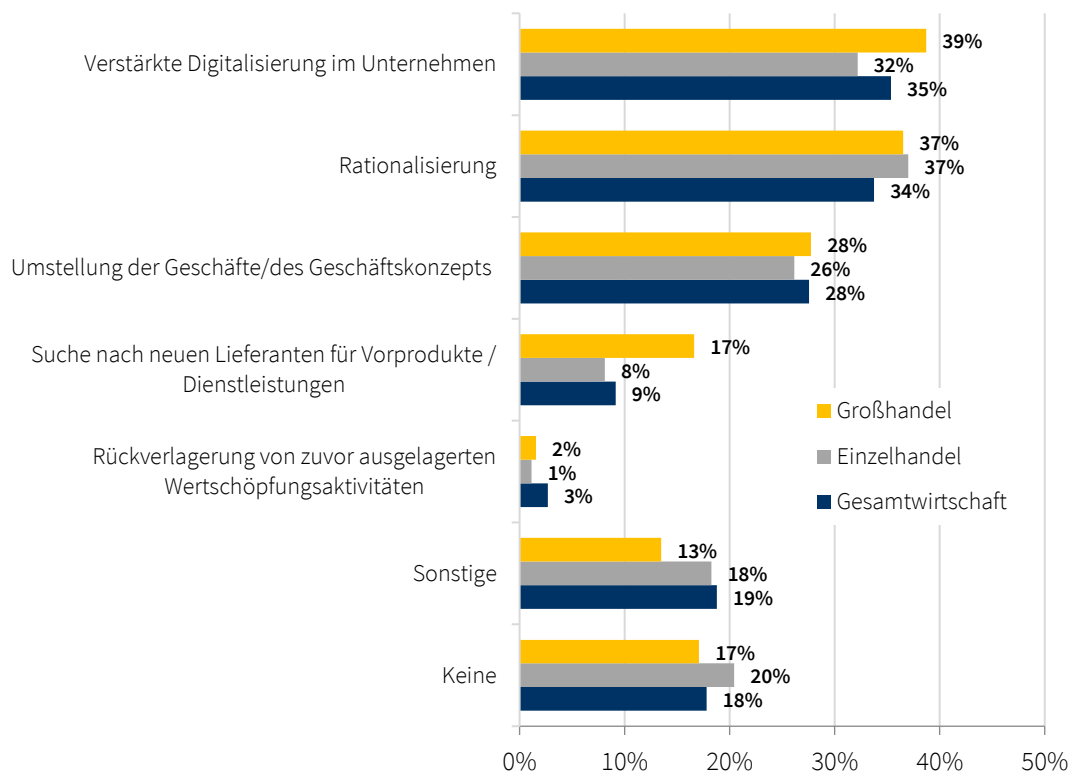
Zudem kommt es zu logistischen Engpässen und Verteuerungen im internationalen Geschäft, da ungefähr die Hälfte der Kapazität im Luftfrachtbereich durch die fehlenden Passagiermaschinen weggebrochen ist. Bei der Seefracht sind die Schiffe und Container wieder unterwegs. Noch ist offen, ob es in Kürze zu einem Container-Stau in den deutschen Häfen kommen wird, wenn bestellte Ware eintrifft, aber nicht sofort abgeholt wird, da die Lager teilweise noch voll sind.

Reaktionen auf die Krise: Prozesse digitalisieren und straffen

Die Handelsunternehmen setzen bei ihrer Reaktion auf die Krise nicht nur auf Einsparungen. Zwar stehen für 37 Prozent Rationalisierungsmaßnahmen im Vordergrund, allerdings ist durch die Krise auch die Digitalisierung in den Fokus gerückt. Viele Einzelhändler haben die Zeit während der Betriebsschließung eingesetzt und ihre Aktivitäten in der Online-Kommunikation und im Online-Verkauf verstärkt oder sogar neue Instrumente aufgebaut. Das geht teilweise mit Veränderungen im Geschäftskonzept einher – so werden zum Beispiel Instagram-Stories zum neuen Vertriebskanal für Modehändler oder lokale Lieferservices sichern zumindest einen Teil des Verkaufs vor Ort. Allerdings sind Investitionen in nächster Zeit bei vielen Händlern erst einmal zurückgestellt. Knapp 40 Prozent kürzen angesichts der momentanen wirtschaftlichen Situation ihre Investitionspläne für 2020.

Betriebliche Maßnahmen zur Begegnung der Krise

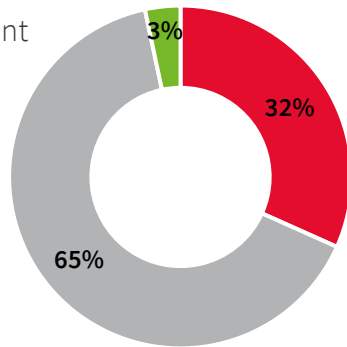
in Prozent, Mehrfachnennung möglich



Die Rationalisierungspläne treffen auch die Mitarbeiter. Ein knappes Drittel der Einzelhändler und 27 Prozent der Großhändler sind so stark von der Krise betroffen, dass sie planen Personal abzubauen. Nur sehr wenige Unternehmen im Handel planen dagegen mehr Mitarbeiter zu beschäftigen.

Beschäftigungspläne im Einzelhandel

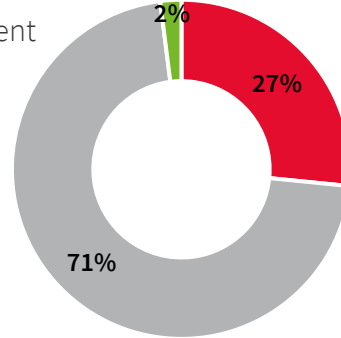
in Prozent



- Wir müssen Personal abbauen
- Gleichbleibend
- Wir stellen zusätzliches Personal ein

Beschäftigungspläne im Großhandel

in Prozent



- Wir müssen Personal abbauen
- Gleichbleibend
- Wir stellen zusätzliches Personal ein

Methodik

Die Umfrage hat vom 4. bis 6. Mai 2020 stattgefunden. Rund 10.000 Unternehmen haben an der Umfrage teilgenommen, davon waren 12% aus dem Einzelhandel (12%) und 6% aus dem Großhandel (6%).

Impressum

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Bereich Internationale Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftsrecht
Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur, Regionalpolitik

Herausgeber und Copyright

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte

Telefon 030 20308-0 | Fax 030 20308-1000

DIHK Brüssel

Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages bei der Europäischen Union

19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles

Telefon : +32 2 286-1611 | Fax +32 2 286-1605

Internet

www.dihk.de

Facebook

www.facebook.com/DIHKBerlin

Twitter

http://twitter.com/DIHK_News

Redaktion

Katharina Huhn, Dr. Ulrike Regele, Daphne Grathwohl

Grafik

Katharina Huhn, Dr. Ulrike Regele

Bildnachweis

<https://www.gettyimages.de/>

Stand

Mai 2020

Handelsverband NRW: Umfrage zur aktuellen Situation im Einzelhandel, KW 28/29-2020

Stand: 14.07.20

[Aktueller Text und Fragen in blau bzw. im Änderungsmodus]

Historie

- Ab KW 17 (20. April) mit ersten Öffnungen Umfrage begonnen
- Mit KW 22/23 (25. Mai) zweiwöchiger Rhythmus

Einleitung:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ergebnisse unserer regelmäßigen Befragung liefern uns eine wichtige ergänzende Basis in der Begleitung der Coronakrise, insbesondere bei den Gesprächen mit den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung. Auch weiterhin möchten wir die aktuelle Entwicklung verfolgen und Sie im Online-Fragebogen um eine Einschätzung bezogen auf die vergangenen zwei Wochen (06.07.-18.07.2020) im Vergleich zu den entsprechenden zwei Vorjahreswochen bitten. Die Beantwortung benötigt nur wenige Minuten, für Ihre Unterstützung bedanken wir uns herzlich!

N=207

- Davon rund vier Fünftel unter 800qm VKF/in städtischer Lage

Zeitpunkt der Wiedereröffnung

		In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %
		KW17	KW18	KW19	KW20	KW21	KW22/3	KW24/5	KW26/7
0	Ich darf nicht öffnen	4,9	1,6						
1	Geschäft bleibt trotz Öffnungsmöglichkeit geschlossen	2,2		1,2	1,1	1,1	1,3	0,5	1,0
2	Wiedereröffnung durch Freigabe für Geschäfte mit Verkaufsfläche bis 800 qm	60,9	56,7	55,8	57,4	58,8	55,8	54,9	50,7

3	Wiedereröffnung durch Freigabe für bestimmte Sortimentsbereiche (Möbel, Babyausstattung etc.)	7,6	7,3	7,0	9,0	6,5	3,9	6,6	5,8
4	Wiedereröffnung durch Freigabe bei Begrenzung der Verkaufsfläche auf max. 800 qm		6,7	7,0	4,7	5,0	3,9	6,6	7,7
5	Wiedereröffnung durch vollständige Freigabe für alle Geschäfte				2,5	3,2	5,8	9,4	7,2
6	Geschäft war nicht vom Öffnungsverbot betroffen	24,5	27,8	29,1	25,3	25,4	29,2	22,1	27,5

Wie schätzen Sie Ihre Kundenfrequenz in den vergangenen zwei Wochen gegenüber den beiden vergleichbaren Wochen im letzten Jahr ein?

	In %	In %	In %	In %	In %	o. 1+6 In %	o. 1+6 In %	o. 1+6 In %
	KW17	KW18	KW19	KW20	KW21	KW22/3	KW24/5	KW26/7
ca. 20 Prozent vom Vorjahr oder weniger	21,8	20,2	18,8	16,8	13,0	13,1	15,2	10,1
ca. 40 Prozent vom Vorjahr	24,7	22,7	28,8	21,6	18,8	17,8	17,0	12,8
ca. 60 Prozent vom Vorjahr	20,1	17,7	18,8	21,2	18,8	26,2	20,6	24,3
ca. 80 Prozent vom Vorjahr	16,1	15,8	15,6	21,2	27,9	30,8	27,9	29,1
ca. 100 Prozent vom Vorjahr	6,3	5,4	6,8	10,6	10,5	5,6	9,1	12,2
mehr als im Vorjahr	10,9	16,1	11,2	8,4	10,9	6,5	10,3	11,5

Deutlich pos. Trend; nur noch bei etwa jedem Fünften max. 40%; Deutlich Hälfte bei mind. 80%.

Wie schätzen Sie Ihre Umsätze in den vergangenen zwei Wochen gegenüber den beiden vergleichbaren Wochen im letzten Jahr ein?

						o. 1+6	o. 1+6	o. 1+6
	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %
	KW17	KW18	KW19	KW20	KW21	KW22/23	KW24/5	KW26/7
ca. 20 Prozent vom Vorjahr oder weniger	21,8	20,6	19,9	14,0	13,8	14,0	13,9	8,8
ca. 40 Prozent vom Vorjahr	23,6	22,2	20,7	18,8	18,2	14,0	12,7	12,8
ca. 60 Prozent vom Vorjahr	12,6	14,8	19,9	17,0	16,4	19,6	18,2	21,6
ca. 80 Prozent vom Vorjahr	21,3	15,6	15,5	22,5	22,9	30,8	26,7	22,3
ca. 100 Prozent vom Vorjahr	6,3	4,5	8,4	10,0	13,1	9,3	13,9	16,9
mehr als im Vorjahr	14,4	22,2	15,5	17,7	15,6	12,1	14,5	17,6

Positive Tendenz; etwa ein Drittel erreicht mittlerweile das Vorjahresniveau, gut die Hälfte 80%.

Halten sich die Kunden in Ihrem Geschäft an die Hygienemaßnahmen (bspw. Abstandsgebot, Mund-Nase-Schutz, etc.)?

[Interner Hinweis]¹

	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %
	KW17	KW18	KW19	KW20	KW21	KW22/23	KW24/5	KW26/7
Ja, praktisch ohne Einschränkung	36,7	47,1	60,2	63,0	59,5	59,5	59,9	54,9
Ja, überwiegend, aber [Eingabefeld]	59,9	51,7	39,1	36,2	39,4	40,5	40,1	43,7
Nein	2,8	1,2	0,8	0,0	0,4	0,0	0,0	1,0
Andere [Eingabefeld]	10,2	3,3	7,0	7,6	6,9	5,2	2,4	4,4

Einhaltung recht konstant mit leicht rückläufiger Tendenz.

[vereinzelte Hinweise zur ab und zu notwendigen Erinnerung an MNS oder Abstand]

¹ Bis KW 18 „Würden Sie sagen, die Kunden verhalten sich in Ihrem Geschäft diszipliniert und rücksichtsvoll?“

Wie empfinden Sie aktuell die Stimmung der Kunden beim Einkauf?

Weiterhin gemischt von „gut, erfreut, besser“ über „zurückhaltend, genervt, gezieltes Einkaufen“ bis zu „gebremst“;

Welche Schutzmaßnahmen für Kunden und/oder Beschäftigte haben Sie beispielsweise ergriffen?

Interner Hinweis²

	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %
	KW17	KW18	KW19	KW20	KW21	KW22/23	KW24/5
Aushänge von Hinweisen zu Verhaltensweisen	92,5	96	94,9	94,6	95,7	97,4	96,2
Zugangskontrollen	37,4	47,5	42,4	38,4	42,2	44,4	36,2
Abstandsmarkierungen	65,5	71,9	68,6	68,1	71,1	64,9	70,9
Schutzscheiben	67,8	76,1	77,6	78,6	82,3	73,5	79,8
Bereitstellung von Desinfektionsmittel	78,7	81,8	83,1	82,2	83,8	84,1	86,9
Ausgabe eines Mund-Nase-Schutzes	47,1	45,2	46,3	45,7	47,3	49,7	46,0
Sonstiges [Eingabefeld]	17,2	11,1	9,0	5,8	5,4	5,3	5,2

Haben Sie finanzielle Unterstützung erhalten? Welche?

	In %	In %	In %	In %	In %	o. 1+6	o. 1+6	o. 1+6
	KW17	KW18	KW19	KW20	KW21	KW22/23	KW24/5	KW26/7
NRW Soforthilfe	64,2	68,6	75,5	72,2	72,9	80,4	84,2	83,1
Bankkredit	12,8	9,7	13,2	8,7	14,7	16,8	12,1	13,5
Steuerstundung	33,0	32,9	30,3	33,6	28,6	36,4	27,3	31,8
Stundung von Sozialabgaben	17,3	14,7	16,0	17,7	15,8	21,5	12,7	13,5
Mietstundung	24,6	17,7	16,3	19,5	15,0	17,8	18,8	16,9
Keine	23,5	23,2	18,7	20,9	21,2	8,4	9,7	10,8
Sonstige [Eingabefeld]	11,7	7,3	7,4	5,8	5,9	6,5	6,7	6,8

Weitgehend stabil.

² Ab KW 26 nicht mehr abgefragt.

Haben Sie bereits eine Aufforderung zur „Ermittlung des Liquiditätsengpasses NRW Soforthilfe 2020“ erhalten?

	o. 1+6						
	In %						
	KW28/9						
Ja							
Nein							
Keine Angabe							

Ist Ihre Rückmeldung zu dieser Aufforderung bereits erfolgt?

	o. 1+6						
	In %						
	KW28/9						
Ja							
Nein							
Keine Angabe							

In etwa welchem Umfang erwarten Sie dazu eine Rückzahlungspflicht?

	o. 1+6						
	In %						
	KW28/9						
0 Prozent							
25 Prozent							
50 Prozent							
75 Prozent							
100 Prozent							
Keine Angabe							

Anmerkungen zur Aufforderung „Ermittlung des Liquiditätsengpasses NRW Soforthilfe 2020“

[Eingabefeld]

Auswertung

Prüfen oder planen Sie die Beantragung von Überbrückungsgeld?

	o. 1+6						
	In %						
	KW26/7						
Ja	14,5						
Nein	77,2						
Keine Angabe	8,3						

Aktuell befasst sich nur (?) jeder Siebte mit der Beantragung von Überbrückungsgeld.

Haben Sie Kurzarbeit angemeldet?

						o. 1+6	o. 1+6	o. 1+6
	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %
	KW17	KW18	KW19	KW20	KW21	KW22/23	KW24/5	KW26/7
Ja	64,6	64,6	64,6	70,2	64,7	61,0	68,5	62,8
Nein	35,4	35,4	35,4	29,8	35,3	39,0	31,5	37,2

Weitgehend stabil

Wie gehen Sie in Ihrem Unternehmen hinsichtlich Preisänderungen mit der Mehrwertsteuersenkung um?

	In % KW24/5			In % KW26/7		
	Alle	o.1+6	nur 6	Alle	o.1+6	nur 6

Ich gebe sie durch Preisreduktion praktisch vollumfänglich an die Kunden weiter.	39,7	38,2	46,8	38,0	38,5	38,6
Ich gebe sie durch Preisreduktion teilweise (bspw. produktspezifisch oder anteilig) an die Kunden weiter.	22,0	24,2	12,8	27,9	24,3	35,1
Ich gebe sie nicht oder allenfalls geringfügig an die Kunden weiter.	17,3	18,8	12,8	19,2	20,9	15,8
Keine Angabe.	3,3	3,6	2,1	4,8	5,4	3,5
Sonstiges				10,1	10,8	7,0
Ich weiß noch nicht. ³	17,8	15,2	25,5			

Bei „vollumfänglicher Weitergabe“ keine großen Unterschiede; LEH/Drog aber mehr „teilweise“; ohne LEH/Drog.gibt sie ca. jeder Fünfte nicht weiter (z.T. andere Modelle; siehe nächster Hinweis zu „Sonstiges“).

„Sonstiges“: Rabattaktionen, Guthabensammlung auf Kundenkonto, Spendenaktion

Wie groß sehen Sie für sich AKTUELL die Gefahr einer Geschäftsaufgabe?

						o. 1+6	o. 1+6	o. 1+6
	ln %	ln %	ln %	ln %	ln %	ln %	ln %	ln %
	KW17	KW18	KW19	KW20	KW21	KW22/23	KW24/5	KW26/7
Sehr groß	9,9	5,5	3,9	5,1	4,7	3,7	7,9	6,1
Groß	14,4	13,8	12,0	10,9	8,7	11,2	11,0	8,8
Mäßig	22,7	23,7	28,3	25,7	23,5	18,7	23,8	23,0
Eher nicht	31,5	30,2	36,4	34,8	33,2	35,5	32,3	30,4
Keine Gefahr	21,5	26,7	19,4	23,6	30,0	30,8	25,0	31,8

³ Ab KW 26 keine Antwortoption mehr

Positiver Trend; noch jeder Siebte groß/sehr groß; ein Drittel „keine Gefahr“

Wie groß ist Ihr Geschäft (Verkaufsfläche)?

	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %
	KW17	KW18	KW19	KW20	KW21	KW22/23	KW24/5	KW26/7
Bis 400 qm	74,2	64,4	70,4	65,8	68,1	69,3	71,0	68,8
401-800 qm	13,2	14,1	12,1	13,1	12,5	14,4	11,2	11,6
801-1500 qm	4,9	8,3	8,9	9,5	5,4	7,2	6,5	8,7
1500-5000 qm	4,9	8,5	6,2	7,6	9,7	5,2	7,9	8,7
Über 5000 qm	2,7	4,6	2,3	4,0	4,3	3,9	3,3	2,4

Vier Fünftel unter 800qm VKF

An welchem Standort befindet sich Ihr Geschäft?

						o. 1+6	o. 1+6	
	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %
	KW17	KW18	KW19	KW20	KW21	KW22/23	KW24/5	KW26/7
Innenstadt	52,2	49,8	56,4	57,4	58,4	52,6	64,8	51,4
Stadtteil	28	24,8	23,3	20,6	22,2	26,0	18,8	26,4
Fachmarktstandort	2,7	5,5	4,3	5,4	4,3	6,5	3,6	7,7
Einzelstandort	11,5	15,6	11,3	13,0	13,6	13,6	10,3	11,1
Sonstige	5,5	4,4	4,7	3,6	1,4	1,3	2,4	3,4

Knapp vier Fünftel in städtischer Lage

In welcher Stadt befindet sich Ihr Geschäft?

u.a. Rheinland, OWL, AD-Köln, Krefeld, Kleve, Westfalen-Münsterland, Ruhr, Südwestf., Ruhr-Lippe

Weitere Anmerkungen (Auszug)

- Ärger über Soforthilfe-Rückzahlung/ nicht abrechenbare Personalkosten

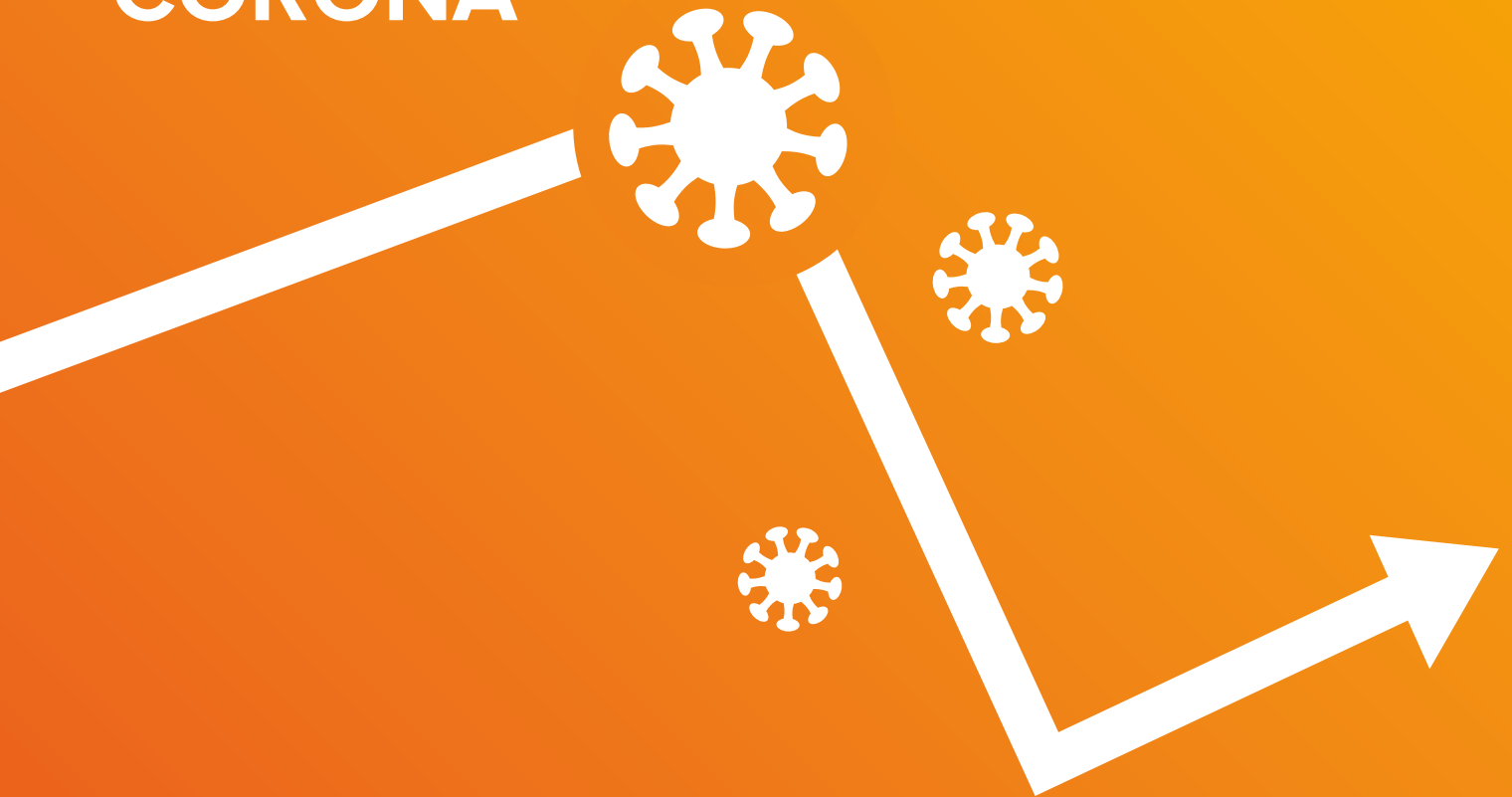
Abschluss:

Mit Klick auf „xxx“ schließen Sie die Befragung ab.



HDE
Handelsverband
Deutschland

KONSUMMONITOR CORONA



PRIVATER KONSUM IN ZEITEN VON CORONA

Die Rezession in Folge der Corona-Pandemie wird aller Voraussicht nach als der tiefste Einbruch der deutschen Volkswirtschaft seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre in die Geschichtsbücher eingehen. Anders als in früheren Krisen – namentlich denen der Nachkriegszeit – ist dieser Abschwung die Folge eines Wegbrechens des privaten Konsums, der traditionell ein stabilisierendes Element darstellte. Damit stellen sich die Fragen wie es zu dem Wegbrechen des privaten Verbrauchs kam, und was dies für den Einzelhandel bedeutet.

Autoren:

Dr. Sven Jung

Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup

Axel Schrinner

Die Ausbreitung von „SARS-CoV-2“ – so der offizielle Name dieses Virus – hatte ihren Ursprung in China. Laut Johns Hopkins University wurde dort am 8. Dezember 2019 der erste Fall einer Infektion mit einem neuartigen Coronavirus beobachtet. Dieses Virus verursacht die Lungenkrankheit CoViD-19, die in einigen Fällen tödlich verläuft. Am 27. Januar 2020 wurde die erste Infektion mit diesem Coronavirus in Deutschland nachgewiesen. Als dann Ende Februar in Deutschland die Infektionszahlen besonders rasant anstiegen, führte dies zu ersten politischen Reaktionen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung. Diese Maßnahmen nahmen bis zum 22. März an Intensität zu. Bundesweit wurden Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen sowie Geschäfte, die "nicht lebensnotwendige" Güter anbieten, geschlossen. Mit Ausnahmen für Familien und zwingend notwendigen beruflichen Treffen, waren Zusammenkünfte von mehr als zwei Personen untersagt. In ganz Deutschland wurden Massenevents wie Fußballspiele verboten, und Theater, Restaurants, Bars oder Einzelhandelsgeschäfte, die keine Güter der Grundversorgung anbieten, mussten schließen.

Seit dem 15. April gibt es sukzessive Lockerungen dieser Shutdown-Maßnahmen, wenngleich nach Lage der Dinge manche Einschränkungen noch bis in den Herbst hinein anhalten werden. So begann ab dem 22. bzw. 27. April (je nach Bundesland) die Wiedereröffnung der Ladengeschäfte unter Einhaltung von Hygienestandards und Begrenzungen bei der Kundenanzahl, die zeitgleich im Geschäft sein dürfen. Darüber hinaus öffneten im Laufe des Mai und Juni auch Restaurants, Freizeiteinrichtungen und Einrichtungen zur Erbringung persönlicher Dienstleistungen.

Historisch tiefe Rezession in Deutschland

Wenngleich die Corona-Pandemie in Deutschland noch nicht ausgestanden ist, sind die immensen gesamtwirtschaftlichen Schäden bereits absehbar. In diesem Jahr wird es in Deutschland – wie in allen anderen Industrieländern – zu einer Rezession von bislang nicht gekannter Schärfe kommen. Bei dieser Einschätzung sind sich nahezu alle Wirtschaftsforschungsinstitute sowie die Bundesregierung einig. Die aktuellen Prognosen und Szenarien stimmen darin überein, dass der wirtschaftliche Einbruch tiefer sein wird als bei der Finanz- und Wirtschaftskrise im Winterhalbjahr 2008/9. Die deutsche Volkswirtschaft befindet sich in der schwersten Rezession der Nachkriegsgeschichte. Gabriel Felbermayr, Präsident des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel (IfW), spricht von der „Mutter aller Rezessionen“.

Die genaue Größenordnung dieses gesamtwirtschaftlichen Einbruchs und der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten für Deutschland können bislang nur grob vorhergesagt werden. Die Spannweite bei den Aussagen der diversen Institute, wie sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in diesem Jahr entwickeln wird, ist sehr groß und zudem werden die Prognosen innerhalb weniger Wochen revidiert.

Massive Beeinträchtigung des privaten Konsums

Einigkeit besteht nur darin, dass die Corona-Pandemie für alle Volkswirtschaften – so ebenfalls für Deutschland – mit einem bislang nicht gekannten simultanen Angebots- und Nachfrageschock verbunden ist. Die Besonderheit in dieser Krise ist, dass der private Konsum – als Folge der politischen Maßnahmen, der Ausbreitung der Infektionen zu begegnen – massiv beeinträchtigt wurde. In der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/9 war dies anders. Damals war der private Verbrauch ein stabilisierendes Element. Aber als Folge der Shutdown-Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie brach der private Verbrauch ein und die Rezession nahm ihren Ausgang beim Binnenverbrauch und damit in Bereichen, die bisher als konjunkturresistent und damit als Stützen des Wirtschaftswachstums galten. So wurden im Zuge der Eindämmungsmaßnahmen Messen, Konferenzen, Kultur- und Sportveranstaltungen abgesagt, eine weltweite Reisewarnung legt den Tourismus lahm, Hotels, Kultur- und Sporteinrichtungen, viele Einzelhandelsgeschäfte aber auch Anbieter von persönliche Dienstleistungen wie Frisörsalons sowie Restaurants und Bars mussten zumindest temporär schließen. Die Verbraucher konnten und können einschlägige Konsumwünsche daher nicht realisieren.

Und selbst in den seit einiger Zeit wieder geöffneten Geschäften legen die Verbraucher eine Kaufzurückhaltung an den Tag, entweder aus Angst vor Ansteckung oder aus Unsicherheit über die weitere Entwicklung der persönlichen Einkommenssituation. Darüber hinaus zeigt eine aktuelle Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach, dass 68 Prozent der Bevölkerung in Deutschland, aufgrund der Maskenpflicht in den Geschäften nur das Nötigste einkaufen.

Der private Konsum wirkt damit anders als in der Vergangenheit nicht stabilisierend. Zwar sind einige Bereiche wie die Ausgaben für Wohnen, Wasser und Energie oder für Finanz- und Versicherungsleistungen, die laut der Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute in Deutschland etwa 45 Prozent an den gesamten privaten Verbrauchsausgaben ausmachen, nicht aufschiebbar.

Bei den restlichen Ausgaben kann aber die – sogar steigenden – Nachfrage nach (lagerfähigen) Lebensmitteln, Hygieneartikeln und verstärkte Onlinekäufen, die Rückgänge in den anderen Konsumkategorien nicht kompensieren.

Gerade dieser große Einbruch beim privaten Konsum ist einer der Gründe dafür, dass diese Rezession persistenter sein wird als frühere Krisen. Denn viele Produkte, die die Unternehmen nicht oder nur in geringen Mengen verkaufen konnten oder können, sind nur begrenzt lagerfähig. Anders als Industrieunternehmen, die aktuell nicht verwendete Vorprodukte oder nicht verkaufte Endprodukte auch in einer näheren Zukunft noch nutzen können, kann beispielsweise ein Modehändler die aktuelle Sommerkollektion weder im Winter noch in vollem Umfang in der nächsten Saison verkaufen, ganz abgesehen von den ausgefallenen Gaststättenbesuchen, Reisen oder Theateraufführungen. Der Einbruch wird damit für diese Unternehmen nachhaltiger sein.

So stehen insbesondere dem Einzelhandel, der etwa 30 Prozent am privaten Konsum ausmacht, unsichere Zeiten bevor. Während des Shutdowns, als – mit Ausnahme des Lebensmittel- und Droge-
riebereichs, der Apotheken und Optiker sowie der Tankstellen – die Ladenlokale schließen mussten, belief sich der Umsatzverlust auf etwa 30 Milliarden Euro. Als Folge der erwähnten, durch gestiegene Zukunftsängste ausgelösten Kaufzurückhaltung ist das Umsatzaufkommen für die Geschäfte weiterhin eher verhalten. Dazu kommt der durch den Shutdown beförderte Trend, Einkäufe verstärkt online, statt stationär vorzunehmen. Dies verschärft die Krise gerade für die stationären Handelsgeschäfte, die digitale Absatzkanäle nicht nutzen (wollen), weiter. Angesichts geringerer Umsätze und weiterlaufenden Fixkosten wie Mietzahlungen ist nicht ausgeschlossen, dass es in diesen Branchen vermehrt zu Geschäftsschließungen oder sogar Insolvenzen kommen wird.

Nachholeffekte beim privaten Konsum nur in einem begrenzten Ausmaß

Die stärksten Einbrüche der Gesamtwirtschaft in Deutschland gab es im zweiten Quartal dieses Jahres. Ab Anfang Juni setzte eine Phase der wirtschaftlichen Erholung ein, wobei auch hier gilt, dass die Intensität dieser Erholung nicht seriös abzuschätzen ist. In jedem Fall wird es in den nächsten Monaten zu Nachholeffekten kommen, die sich allerdings beim privaten Verbrauch in Grenzen halten werden. Dies gilt insbesondere für den „sozialen“ Konsum sowie die Dienstleistungen. Eine ausgefallene Taxifahrt oder

der Besuch eines Konzerts lässt sich nicht nachholen. Zudem hängt ein Nachholen von verfügbaren freien Kapazitäten der Anbieter ab. So waren laut dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gerade die vom Ausfall stark betroffenen Bereiche wie Tourismus, Messebetreiber, Gastronomie und Veranstaltungsorganisation bereits vor der Krise hoch ausgelastet.

Entwicklung am Arbeitsmarkt bestimmt maßgeblich die weitere Entwicklung des privaten Konsums

Die Rezession wird mit Sicherheit verstärkt auf den Arbeitsmarkt durchschlagen. Zwar profitiert der Arbeitsmarkt von seiner in der Vergangenheit erworbenen Robustheit, er wird dennoch massiv unter Druck geraten.

Gerade im Zuge der Shutdown-Maßnahmen zur Bremsung der Ausbreitung dieser Pandemie kam es bei vielen Unternehmen zu erheblichen Arbeitsausfällen. Die Rezession verstärkt diese Entwicklung deutlich. Allerdings darf man davon ausgehen, dass dieser erhebliche Arbeitsausfall nicht in gleicher Höhe zu einem Rückgang der Erwerbstätigenzahl bzw. Anstieg der Arbeitslosigkeit führen wird. Hierfür sorgen betriebsinterne Maßnahmen wie ein Abbau von Guthaben von Arbeitszeitkonten oder eine Reduktion der Leiharbeit sowie das – bereits in der Finanzkrise 2008/2009 erfolgreiche – Instrument der Kurzarbeit. Gerade dieses Instrument wird äußerst intensiv genutzt. Nach aktuellen Daten der Bundesagentur für Arbeit wurden vom 1. bis einschließlich 27. Mai für 1,06 Millionen Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt, nach zusammen 10,66 Millionen im März und April. Die Zahl der Anmeldung sagt allerdings nichts darüber aus, wie viele Menschen schlussendlich auch tatsächlich kurzarbeiten.

Auch in der aktuellen Wirtschaftskrise sind viele Unternehmen bestrebt, ihre Arbeitskräfte zu halten, um angesichts der erwartenden Fachkräftengpässe nach Krise weiter handlungsfähig zu sein. Dennoch ist davon auszugehen, dass es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit kommen wird. Grund hierfür ist neben der Schwere der Einbruchs der Umstand, dass nahezu alle Bereich der Wirtschaft betroffen sind und damit auch Bereiche, die üblicherweise weniger mit Konjunkturschwankungen konfrontiert werden. Gerade in den aktuellen besonders stark betroffenen Bereichen wie Tourismus, Messebetreiber, Gastronomie, Freizeit- und Kulturdienstleistungen sowie Veranstaltungsorganisation sind kurzfristig angelegte Beschäftigungsverhältnisse und Minijobs stark vertreten. Hier sind Arbeitskräftehortungen nicht wahrscheinlich.

Anfang April gingen die an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Forschungsinstitute davon aus, dass sich die Arbeitslosenzahl im Jahresdurchschnitt 2020 verglichen mit dem Vorjahr nur um etwa 250.000 auf 2,5 Millionen erhöhen werde. Am 24. April veröffentlichte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) allerdings eine aktualisierte Prognose, nach der von einem Anstieg der Arbeitslosenzahl in den nächsten Monaten auf drei Millionen zu rechnen sei. In der zweiten Jahreshälfte dürfte sich jedoch die Lage am Arbeitsmarkt wieder etwas normalisieren, sodass sich für den Jahresdurchschnitt 2020 eine Zunahme der Arbeitslosigkeit um 520.000 Personen im Vergleich zum Vorjahr ergibt.

Diese Krise am Arbeitsmarkt wird über das Einkommen der Verbraucher und nicht zuletzt der Einkommenserwartungen dämpfend auf den privaten Konsum wirken. Denn die Konsumenten – wenn sie nicht Rentenempfänger, Pensionäre oder Beamte sind –, müssen davon ausgehen, dass sie perspektivisch weniger Einkommen zur Verfügung haben. Daher werden diese Erwerbstätigen ihre Ausgaben zurückfahren. Laut der Gemeinschaftsdiagnose werden sich die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte in diesem Jahr erstmals seit 2008/2009 wieder verringern.

Ursache dafür ist neben einer längeren Kurzarbeit eine markante Dämpfung bei der Lohnentwicklung. In der nächsten Zeit dürften die Tarifabschlüsse sehr moderat ausfallen. Laut IfW werden die Effektivverdienste zudem über Streichung übertariflicher Zulagen sowie der Ausnutzung tariflicher Öffnungsklauseln zurückgehen.

Der reale Effekt des Einkommensrückgangs auf den privaten Konsum könnte allenfalls in einem begrenzten Maße dadurch gemildert werden, dass die Inflation in diesem Jahr zurückgehen wird. Der SVR erwartet eine Preissteigerung von einem Prozent, in der Gemeinschaftsdiagnose wird ein Wert von 0,6 Prozent prognostiziert. Nicht zuletzt der Ölpreisverfall dämpft die Teuerungsrate.

THESEN

Kinderbonus

Im Rahmen ihres 130-Milliarden-Euro-Konjunkturpakets will die Bundesregierung Eltern einen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind im zweiten Halbjahr 2020 bezahlen. Das Geld sollen alle Bezieher von Kindergeld in zwei Tranchen zu je 150 Euro erhalten. Zudem wird dieser Kinderbonus – anders als das Kindergeld – nicht auf die Grundsicherung angerechnet, sodass auch das verfügbare Einkommen von Hartz-IV-Empfängern mit Kindern steigt.

Faktisch handelt es sich also um eine Aufstockung des Kindergelds. Dies hat zur Folge, dass gutverdienende Eltern davon nicht begünstigt werden, da bei ihnen das Kindergeld mit dem für sie günstigeren Kinderfreibetrag in Höhe von 7.812 Euro verrechnet wird. Wer den Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag zahlt, für den ist der Kinderfreibetrag 3.460 Euro wert; Kindergeld plus Kinderbonus summieren sich dieses Jahr lediglich auf 2.748 Euro pro Kind.

Ehepaare mit zu versteuernden Jahreseinkommen ab rund 80.000 Euro profitieren somit nicht von diesem Kinderbonus, sondern müssen das Geld im Rahmen ihrer Steuererklärung als Einkünfte deklarieren oder bekommen eine entsprechend geringere Steuererstattung. Folgerichtig geht der Gesetzentwurf auch davon aus, dass den Mehrausgaben in Höhe von 5,48 Milliarden Euro in 2020 in den beiden folgenden Jahren Mehreinnahmen in Höhe von 1,135 Milliarden Euro gegenüberstehen, also dann, wenn die Steuerbescheide für das Jahr 2020 erstellt werden.

Konjunkturspritzen sollten möglichst rasch wirken, zielgenau erfolgen und befristet sein. Der Kinderbonus erfüllt diese Kriterien im Wesentlichen. Denn Familien gelten als vergleichsweise konsumfreudig, und die Konsumquote sinkt mit steigendem Einkommen. Es ist also davon auszugehen, dass ein Großteil der von der Regierung netto veranschlagten 4,345 Milliarden Euro im zweiten Halbjahr 2020 in den privaten Konsum fließen wird. Angesichts privater Konsumausgaben in Höhe von 1,8 Billionen Euro (2019) dürfte dieser Schub jedoch überschaubar bleiben. Würde tatsächlich der gesamte Betrag in zusätzlichen privaten Konsum fließen, ergäbe sich dadurch rechnerisch in zweiten Halbjahr ein Impuls in Höhe von rund 0,5 Prozent im Vergleich zum zweiten Halbjahr 2019.

Völlig ungewiss ist freilich, ob die Begünstigten das Geld tatsächlich in die stationären Ladengeschäfte tragen werden oder ob es in den Onlinehandel fließen wird. Der Onlinehandel gilt ohnehin als ein großer Profiteur der Corona-Krise. So stieg der Umsatz im Internet- und Versandhandel im April 2020 nominal um 24,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat, während der gesamte Einzelhandelsumsatz um 5,3 Prozent schrumpfte. Ein Rettungsprogramm für den stationären Handel in den Innenstädten wird der Kinderbonus daher aller Voraussicht nach wohl nicht werden.

Senkung der Umsatzsteuer

Der Regelsatz der Umsatzsteuer wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Satz von sieben auf fünf Prozent gesenkt. Manch verantwortlicher Politiker nannte dies das „Herzstück“ des Konjunkturpakets, mit dem die Bundesregierung die Folgen der Corona-Krise bekämpfen will. Die erwarteten Steuerausfälle – und damit die Entlastung – beziffert das Bundesfinanzministerium auf 19,6 Milliarden Euro.

Allerdings dürfte längst nicht die gesamte Summe bei den Verbrauchern ankommen. Ein nicht unwesentlicher Faktor ist dabei der Wohnungsbau. Bauherren zahlen für die erbrachten Leistungen Umsatzsteuer. In vielen Fällen kann diese aber nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden, weil der Wohnraum entweder selbst genutzt oder an Privatpersonen vermietet wird, deren Mieten umsatzsteuerfrei sind. Angesichts recht kurzer Fristen und einer ohnehin sehr hohen Auslastung der Bauwirtschaft ist durch die Steuersenkung kein Schub zu erwarten; diese Steuerausfälle als Folge der Satzsenkung kommen also im Wesentlichen den Bauherren zugute.

Ungewiss ist ebenfalls, inwieweit die Endverbraucherpreise infolge der Steuersenkung tatsächlich sinken oder ob Händler, Hersteller und Dienstleister ihre Gewinnmargen temporär erhöhen. So haben etwa große Lebensmitteleinzelhändler und die Deutsche Bahn angekündigt, die Steuersenkung weiterzugeben. Der Branchenverband des Gastgewerbes rechnet hingegen nicht mit Preissenkungen auf breiter Front. Gleichwohl wäre mit der damit verbundenen Verbesserung der Ertragslage ein konjunktureller Stabilisierungseffekt verbunden.

Ebenfalls ungewiss ist, ob die Verbraucher etwaige Ersparnisse infolge niedrigerer Preise für zusätzlichen Konsum nutzen oder angesichts unsicherer gesamtwirtschaftlicher Perspektiven lieber das Geld sparen. Andererseits ist es auch denkbar, dass der ohnehin mittelfristig geplante Kauf langlebiger und hochpreisiger Konsumgüter in das zweite Halbjahr 2020 vorgezogen wird. Die rechnerische Ersparnis bei einem Möbelstück oder Elektrogerät für 1.000 Euro beträgt 25,21 Euro. Im Falle solcher Vorzieheffekte auf breiter Front würde die Steuersenkung tatsächlich einen Konjunktur-Schub auslösen – dem freilich ein entsprechender Rückprall in 2021 folgen würde. Schließlich kauft jeder nur in sehr langen Zeitintervallen eine neue Küche.

Hinzu kommt, dass der Staat selbst Steuern spart, ganz gleich ob er Büromaterial, Dienstwagen oder Rüstungsgüter im zweiten Halbjahr 2020 anschafft oder ob er Straßen baut und Gebäude saniert. Überdies kommen die Krankenkassen und privaten Krankenversicherer in den Genuss der befristet niedrigeren Medikamentenpreise.

Klar ist damit: Der Schub für den privaten Konsum wird deutlich geringer ausfallen als das Volumen der Steuerentlastung. Das Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) schätzt, dass bestenfalls zwei Drittel der Steuerausfälle bei den privaten Haushalten in Form von Realeinkommenssteigerungen ankommen.

Gleichwohl hat die abgesenkte Umsatzsteuer das Potenzial, die Verbraucher spürbar zu entlasten und ihren finanziellen Spielraum so zu vergrößern. Je nach Einkommen und Haushaltsgröße könnten die Einsparungen im zweiten Halbjahr zwischen 157 und 696 Euro liegen – allerdings nur, wenn die Steuersenkungen punktgenau auf die Preise übertragen werden und die Verbraucher ihren Konsum zumindest unverändert lassen. Ein kinderloser Single mit niedrigem Einkommen (1.368 Euro Monatsnetto) würde dann nach DIW-Berechnungen 26 Euro pro Monat sparen, ein(e) Allein-erziehende(r) mit einem Kind und mittlerem Einkommen (2.743 Euro netto pro Monat) 53 Euro und eine vierköpfige Familie mit hohem Einkommen (6.492 Euro netto pro Monat) 116 Euro.

Unterstellt man, dass diese Steuersenkung einen zusätzlichen Schub des privaten Verbrauchs in Höhe von 10 Milliarden Euro auslöst, könnte das Bruttoinlandsprodukt im zweiten Halbjahr um bis zu ein Dreiviertel Prozent höher ausfallen – im Vergleich zur Situation ohne diese Steuersenkung. Angesichts des zu erwarteten drastischen Einbruchs der Wirtschaftsleistung im Gesamtjahr 2020 wäre dies letztlich nicht mehr als ein kosmetischer Effekt. Gleichwohl könnten das Konjunkturpaket und die Steuersenkung womöglich eine Initialzündung für einen generellen Stimmungsumschwung ausgelöst haben und damit den Startschuss für eine Erholung der Wirtschaft gewesen sein. Allerdings könnte die Stimmung auch schnell wieder kippen, falls Deutschland von einer zweiten Corona-Welle getroffen würde.

Einen größeren Impuls für den privaten Konsum hätte die Regierung freilich auslösen können, wenn sie anstatt Umsatzsteuersenkung und Kinderbonus die rund 24 Milliarden Euro genutzt hätte, allen Einwohnern einen befristeten Konsumgutschein in Höhe von 300 Euro auszustellen. Wäre dieser mit einem Verfallsdatum versehen und überdies an eine Eigenbeteiligung gekoppelt, wäre zumindest sichergestellt worden, dass das Geld nicht auf Sparkonten landet.

AUFSCHWUNG FÜR ALLE? DER EINZELHANDEL NACH CORONA

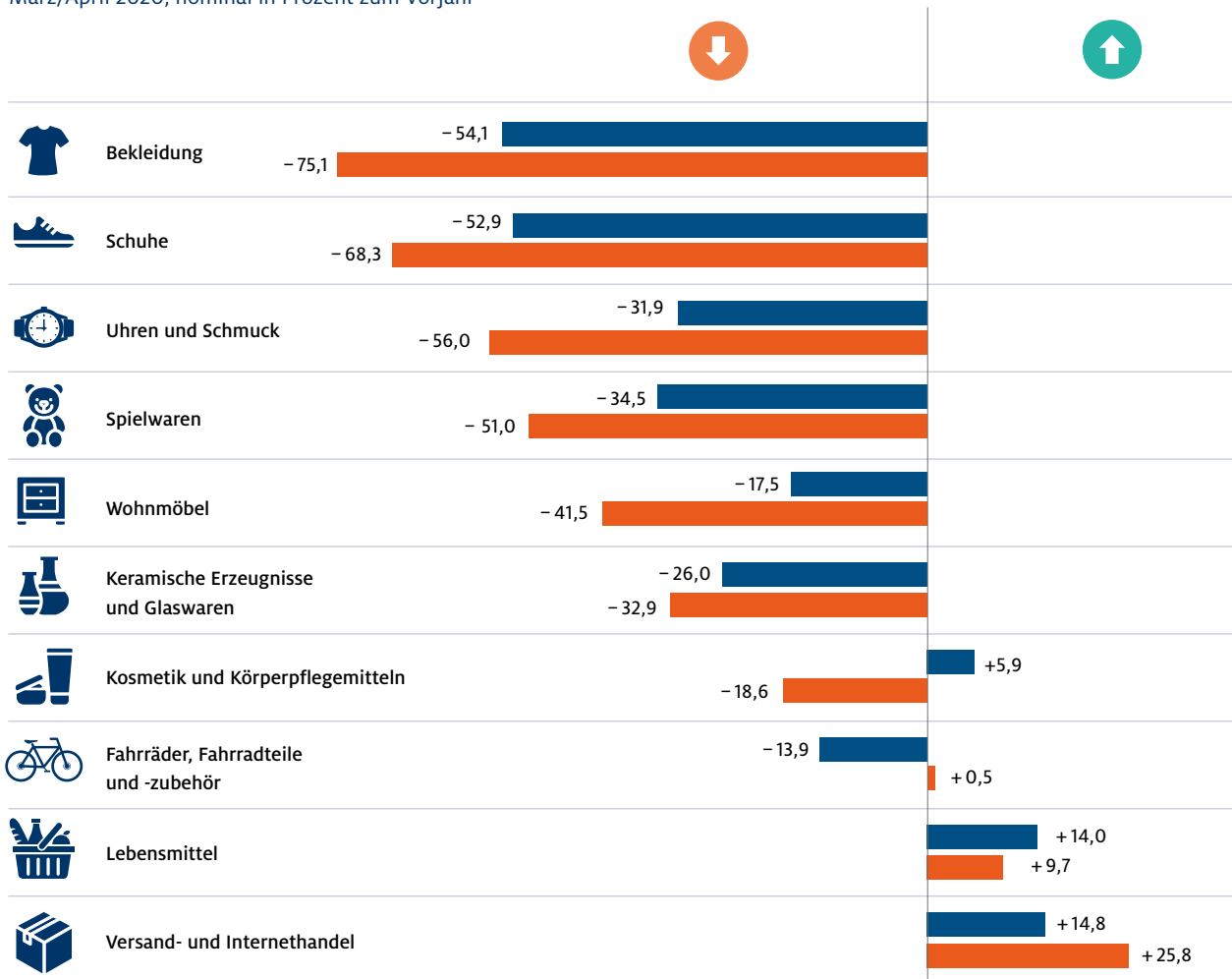


UMSÄTZE BRECHEN EIN

Umsatzveränderung im Einzelhandel nach Branchen

März/April 2020, nominal in Prozent zum Vorjahr

■ März ■ April

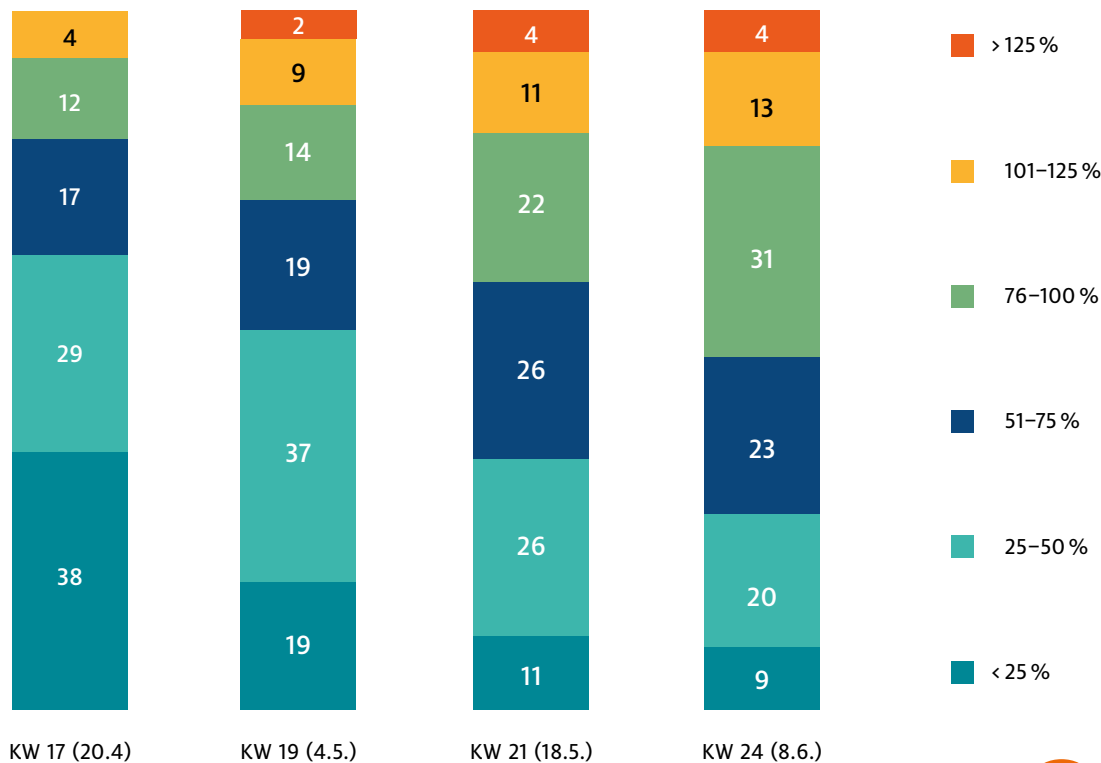


Quelle: Destatis; ausgewählte Branchen

UMSATZERHOLUNG

Umsatzrends Nonfood-Handel

Umsatzrends im Nonfood-Handel zur Vorjahreswoche



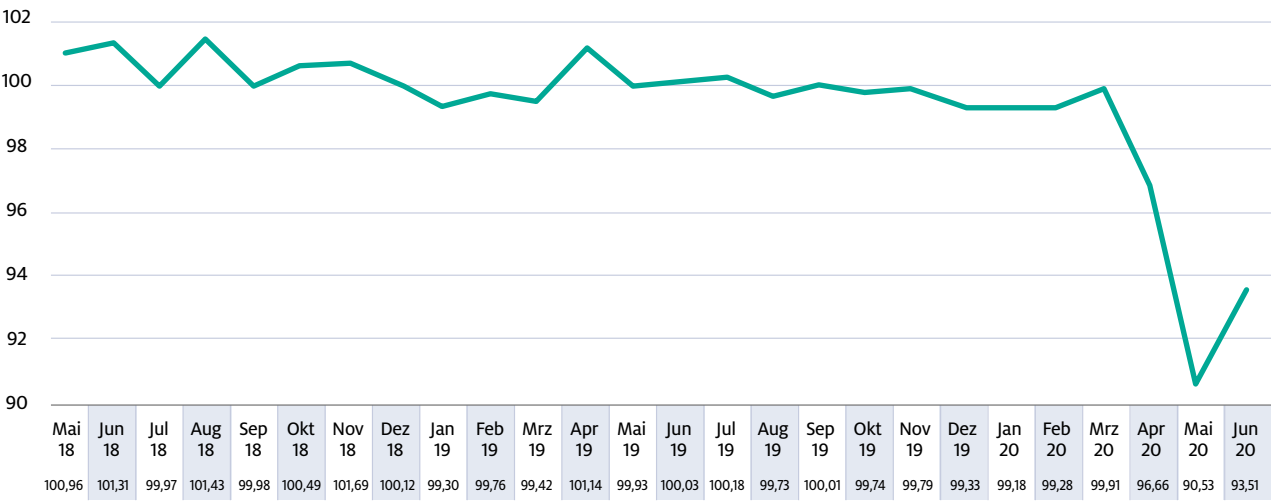
Quelle: HDE-Umfragen



VERBRAUCHER IM KRISENMODUS

HDE-Konsumbarometer

Index



Quelle: HDE-Konsumbarometer

www.einzelhandel.de/konsumbarometer

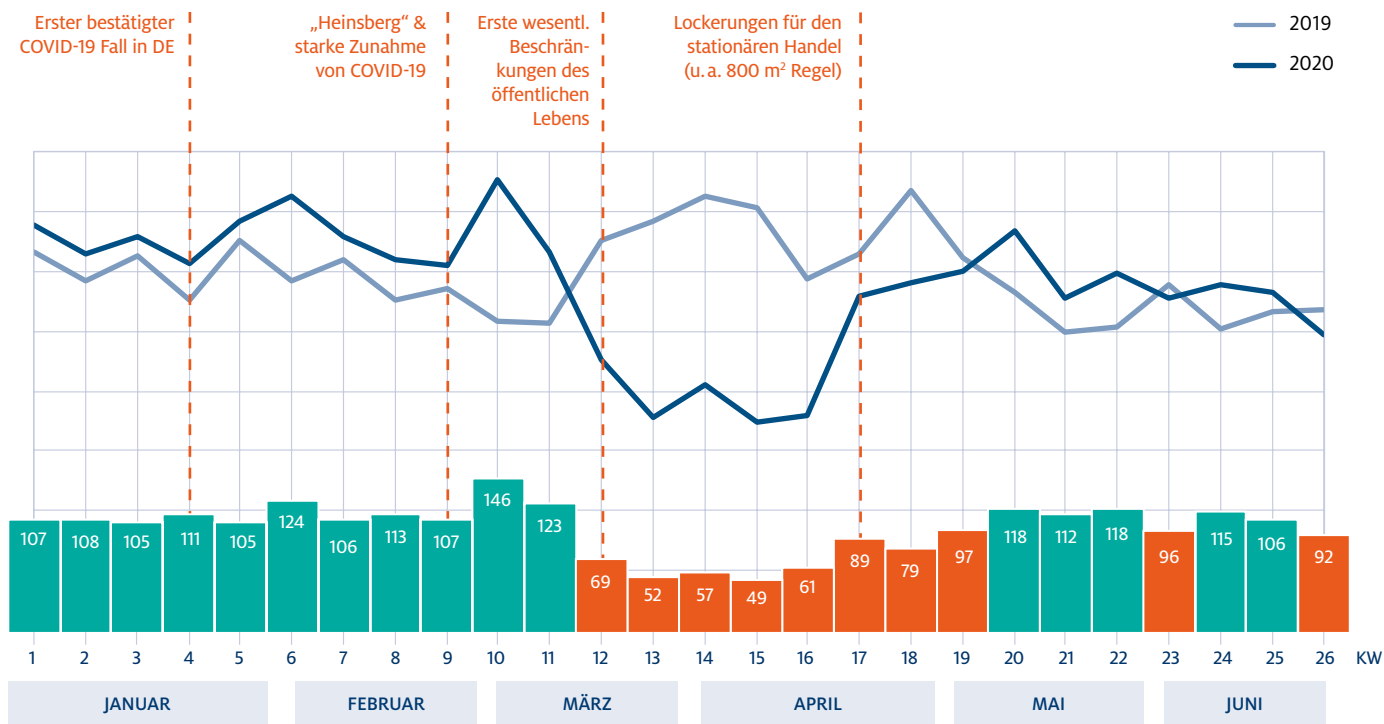


NONFOOD FÄLLT AB KW 12 MASSIV AB UND KANN SICH NUR LANGSAM ERHOLEN



Ausgaben Nonfood-Markt*

Index, KW 1 BIS KW 26 im Vergleich zum Vorjahr



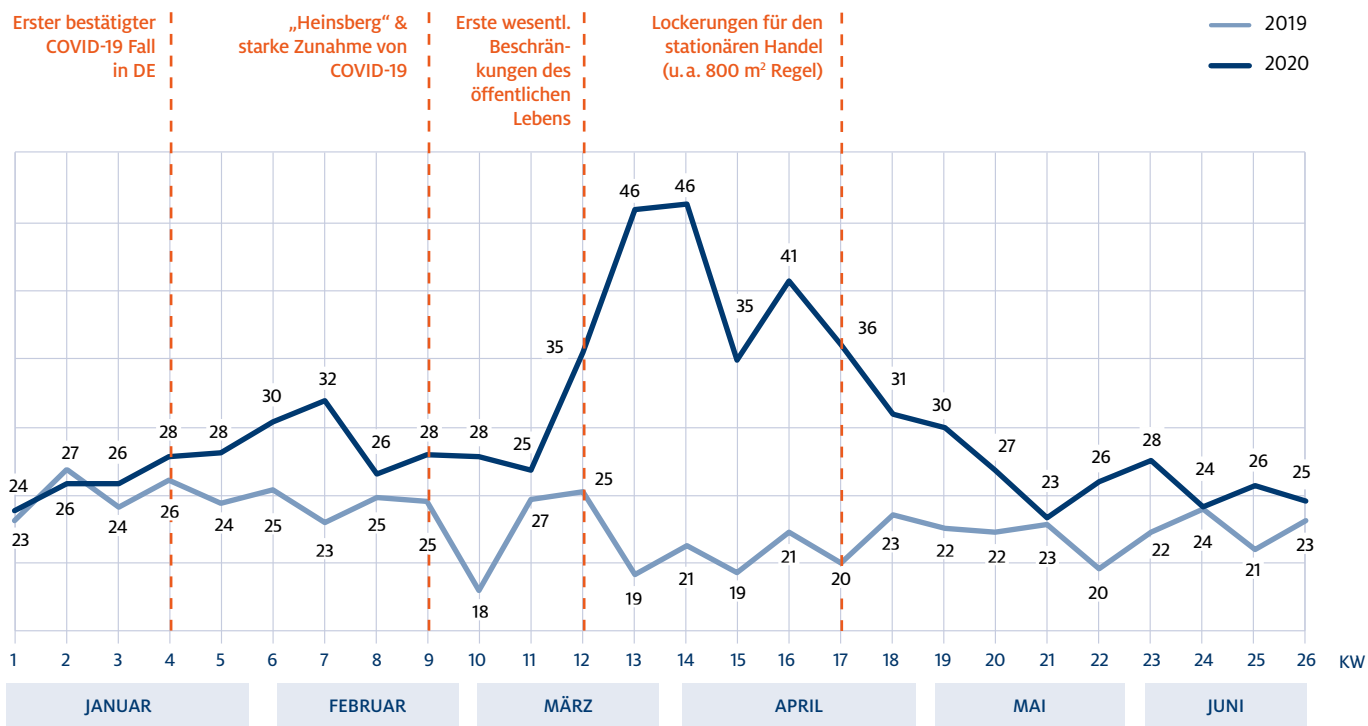
* Nur private Haushalts-Ausgaben, kein Gewerbe enthalten

Quelle: GfK Consumer Panel Nonfood



Online-Anteil, Basis Ausgaben am Nonfood-Markt*

KW 1 BIS KW 26 in Prozent



Der Ausgabenanteil von Online an Nonfood steigt in den Corona-Wochen auf teilweise über 45 Prozent und fällt ab KW 20 auf ein vergleichbares Niveau zum Vorjahr.

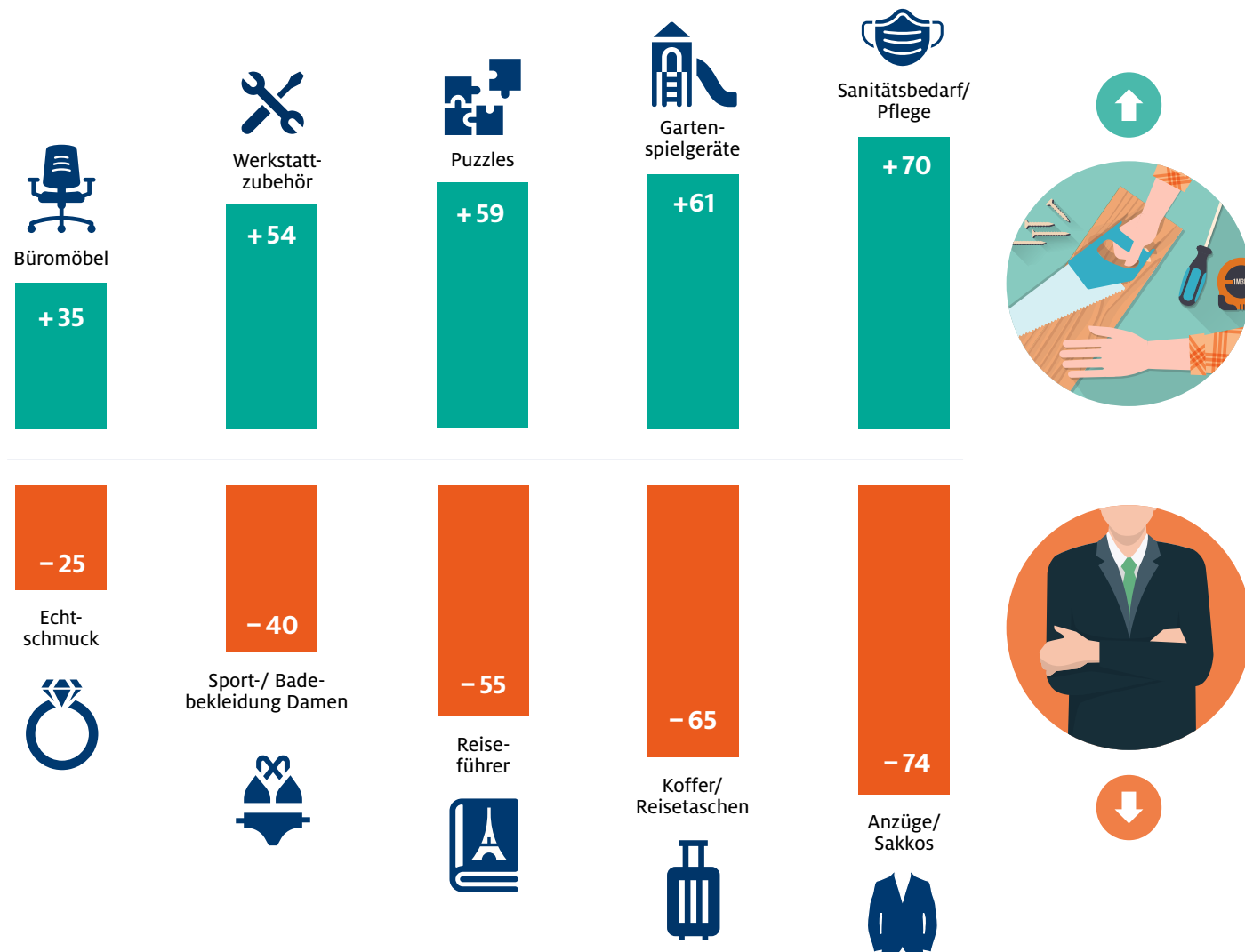
* Nur private Haushalts-Ausgaben, kein Gewerbe enthalten

Quelle: GfK Consumer Panel Nonfood



GEWINNER- UND VERLIERER-WARENGRUPPEN WÄHREND DER CORONA-KRISE

Ausgaben für ausgesuchte Nonfood-Warengruppen, KW 11 - KW 26 2020 ggü. KW 11 – KW 26 2019
in Prozent



Quelle: GfK Consumer Panel Nonfood

GfK CONSUMER PANEL NONFOOD: 6 NONFOOD SORTIMENTSBEREICHE MIT RUND 250 WARENGRUPPEN

Fashion & Lifestyle	Freizeit, Sport & Health	DIY & Garten	Büro, Medien & Bücher	Elektro & Technik	Einrichten & Wohnen
Bekleidung Herren	Beauty Gesundheit	Auto, Motorrad & Zubehör	Bücher	IT	Haushaltswaren
Bekleidung Damen	Foto & Optik	DIY	Papier, Büro & Schreibwaren	Elektro-großgeräte	Möbel & Küchen
Bekleidung Kinder	Hobby & Toys	Garten	Musik, Film & Media	Elektro-kleingeräte	Matratzen
Taschen & Rucksäcke	Freizeit & Sport			Telekom	Heimtextilien
Uhren & Schmuck				Unterhaltungselektronik	

Quelle: GfK Consumer Panel Nonfood

Ansprechpartner:

Martin Langhauser
Director GfK Consumer Panels & Services
Martin.Langhauser@gfk.com
Tel. +49 911 395 2627



ANNAHMEN L-SZENARIO 2020

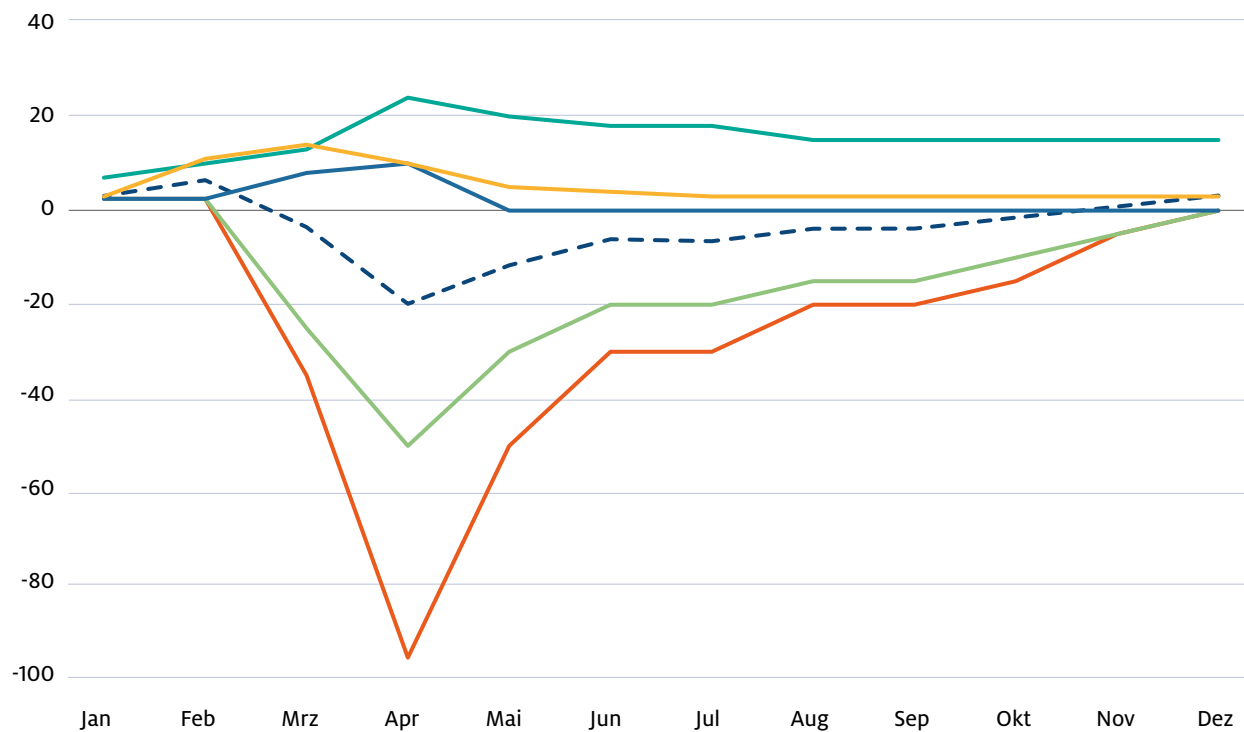
- › Keine zweite Welle
- › Arbeitsmarkt unter Druck; hohe Inanspruchnahme von Kurzarbeit
- › Gastronomie, Kultur, Freizeit, Verwaltung mit Lockerungen
- › Rettungspakete stützen Unternehmen wirkungsvoll
- › Konjunkturpaket sorgt für marginale Konsumbelebung
- › Gestiegene Sparquote
- › Onlinehandel wächst stark, Dynamik lässt im Jahresverlauf wieder etwas nach
- › Verbraucher justieren Einkaufsverhalten neu
- › langsame, aber kontinuierliche Umsatzerholung Lockdown-Handel



MITTLERES SZENARIO (BEISPIEL)

L-Szenario „Langsame Erholung“

Umsatzentwicklung Einzelhandel, Monate 2020 zu Vorjahr in Prozent



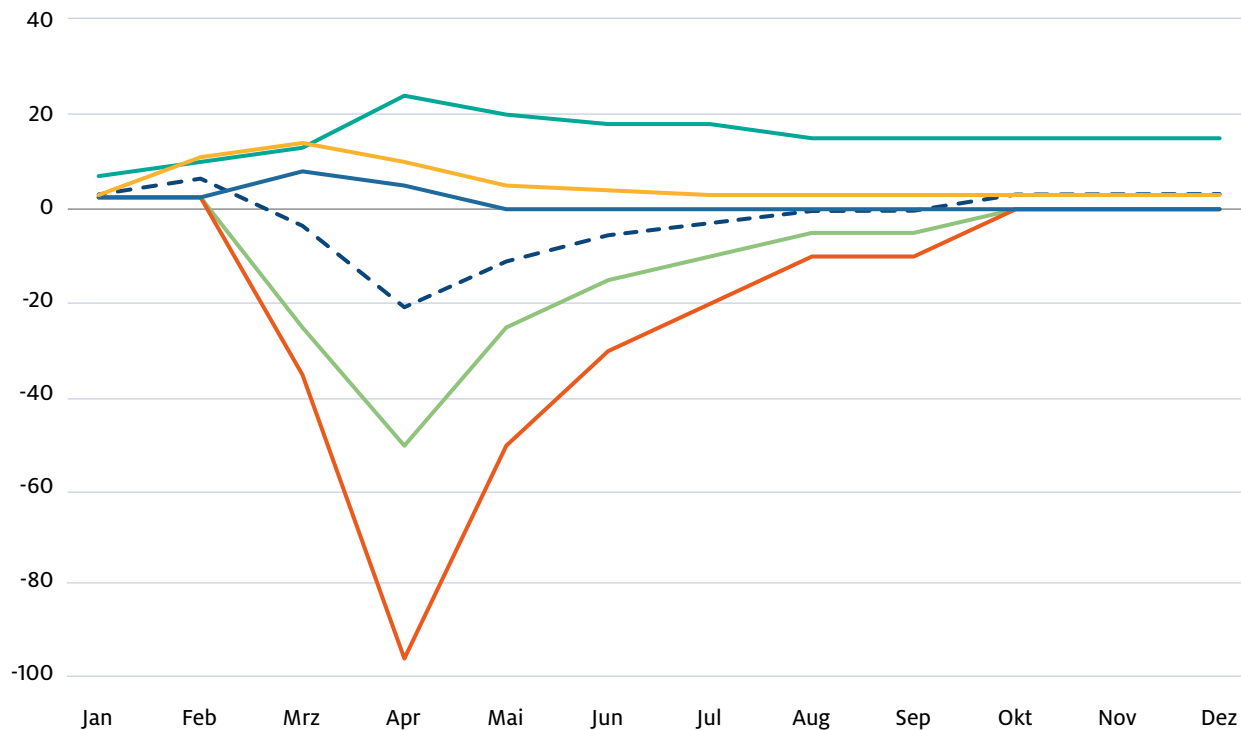
Quelle: HDE

- Nonfood-Lockdown <800 m²
- Nonfood-Lockdown >800 m²
- Nonfood geöffnet
- Online
- Food
- - Gesamt

OPTIMISTISCHES SZENARIO (BEISPIEL)

V-Szenario „Schnelle Erholung“

Umsatzentwicklung Einzelhandel, Monate 2020 zu Vorjahr in Prozent



Quelle: HDE

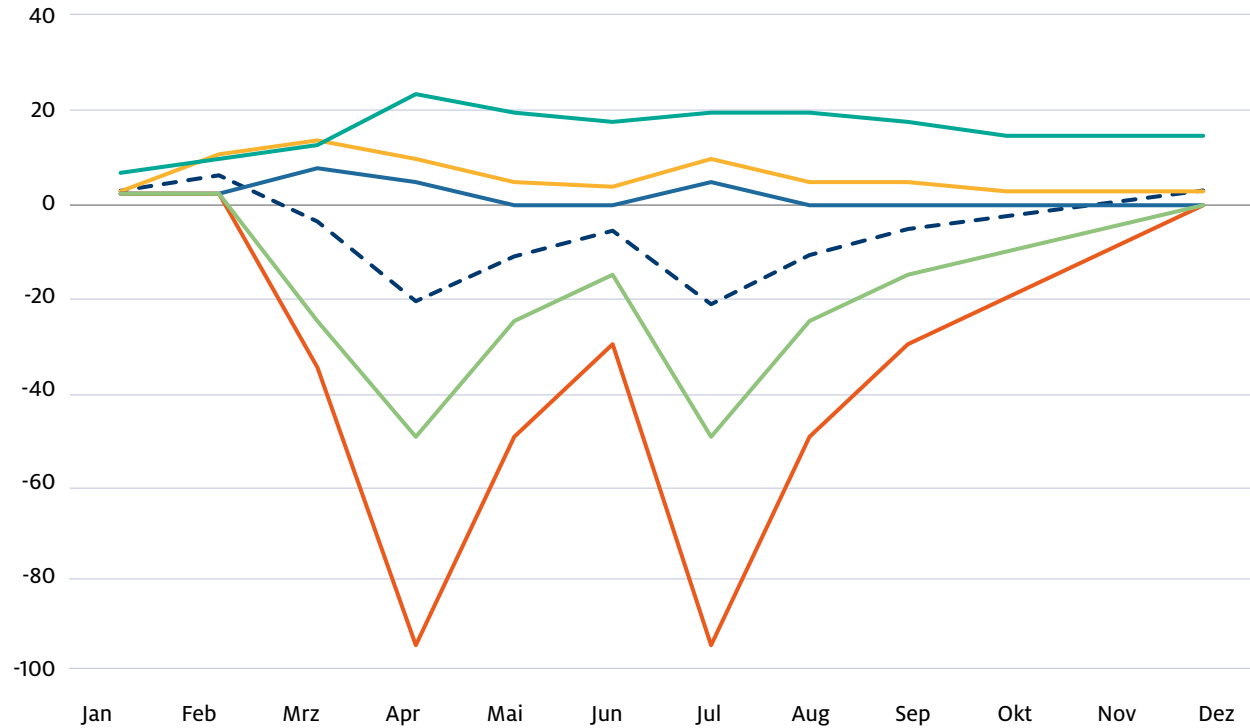


- Nonfood-Lockdown <800 m²
- Nonfood-Lockdown >800 m²
- Nonfood geöffnet
- Online
- Food
- - - Gesamt

PESSIMISTISCHES SZENARIO (BEISPIEL)

W-Szenario „Zweite Welle“

Umsatzentwicklung Einzelhandel, Monate 2020 zu Vorjahr in Prozent



Quelle: HDE



- Nonfood-Lockdown <800 m²
- Nonfood-Lockdown >800 m²
- Nonfood geöffnet
- Online
- Food
- - - Gesamt

WAS ERWARTEN DIE UNTERNEHMEN AKTUELL?

- **Strukturwandel:** „Corona-Krise wird Strukturwandel im Einzelhandel beschleunigen“ (80 %).
- **Standorte:** „Corona-Krise wird das Bild der Innenstädte verändern“ (80 %).
- **Schleichender Tod:** „Als Folge der Corona-Krise wird es eine Insolvenzwelle geben“ (78 %).
- **Online-Shift:** „Corona führt zu Verschiebung von Marktanteilen hin zum Onlinhandel“ (77 %).
- **Kunden:** „Verbraucherverhalten wird sich durch die Corona-Krise dauerhaft verändern“ (62 %).

Quelle: HDE-Umfrage in Kalenderwoche 24

WAS BRAUCHT DER HANDEL?

Konsumimpuls für die Binnennachfrage

Überbrückungshilfe für Unternehmen

Innenstadtfonds zur Unterstützung der Städte und Gemeinden

Belastungsmoratorium zur Unterstützung der Wirtschaft

Digitalisierungszuschuss, besonders für kleine und mittlere Unternehmen

Investitionsoffensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes

EU-Binnenmarkt: Rückkehr zu einem voll funktionsfähigen Markt

Annahmen zu Prognose-Varianten

Zur Berechnung der Prognose-Varianten werden unterschiedliche Annahmen zu Konsumverhalten, Infektionsrisiko und zu den gesamtkonjunkturellen Rahmenbedingungen in Deutschland gemacht.



OBERE VARIANTE Nachfrage erholt sich schnell

Allgemeine Entwicklung:

- Die Nachfrage erholt sich schnell. In der zweiten Jahreshälfte 2020 kehrt Normalität in das Konsumverhalten ein
- Die gestiegene Arbeitslosigkeit geht schnell wieder zurück
- Der Anteil Kurzarbeit nimmt im 2. Halbjahr 2020 (deutlich) ab
- Weitgehende Lockerungen in Gastronomie, Kultur, Freizeit, Verwaltung ermöglichen weitreichende Nutzung und Erlebnisaspekte
- Das Konjunkturpaket sorgt für maximale Konsumbelebung
- Die Rettungspakete stützen Unternehmen wirkungsvoll
- Der Onlinehandel wächst anfangs stark, die Dynamik lässt im Jahresverlauf wieder deutlich nach
- Die Verbraucher justieren ihr Einkaufsverhalten nur teilweise neu



MITTLERE VARIANTE Nachfrage erholt sich langsam

Allgemeine Entwicklung:

- Die Nachfrage erholt sich langsam, aber kontinuierlich
- Der Arbeitsmarkt bleibt unter Druck und der Anteil Kurzarbeit zunächst hoch
- Lockerungen in Gastronomie, Kultur, Freizeit, Verwaltung ermöglichen (eingeschränkte) Nutzung und eingeschränktes Erlebnis
- Das Konjunkturpaket sorgt für marginale Konsumbelebung
- Die Rettungspakete stützen Unternehmen wirkungsvoll
- Der Onlinehandel wächst stark, die Dynamik lässt im Jahresverlauf wieder etwas nach
- Die Verbraucher justieren ihr Einkaufsverhalten neu



UNTERE VARIANTE Nachfrage bleibt lange schwach

Allgemeine Entwicklung:

- Es gibt eine zweite Infektionswelle und ggf. einen zweiten Lockdown
- Mit oder ohne eine weitere Phase des Einzelhandels-Lockdowns wird die Konsumfreude deutlich beeinträchtigt
- Die Arbeitslosigkeit steigt deutlich
- Der Anteil Kurzarbeit bleibt anhaltend hoch
- Für Gastronomie, Kultur, Freizeit, Verwaltung gelten anhaltend (teilweise deutlich) eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten
- Das Konjunkturpaket erzeugt kaum eine Konsumbelebung
- Die Rettungspakete helfen Unternehmen nur begrenzt
- Der Onlinehandel wächst anfangs stark, die Dynamik lässt im Jahresverlauf wieder deutlich nach
- Die Verbraucher fokussieren ihr Einkaufsverhalten zunehmend in Richtung Preisorientierung

Quelle: IFH Köln 2020, HDE

Welche Umsatzbedeutung hat die Corona-Krise für die innenstadtrelevanten Branchen?

Welche Branchen sind innenstadtrelevant?



* nur Sortimente/Anteile des Parfümeriefachhandels

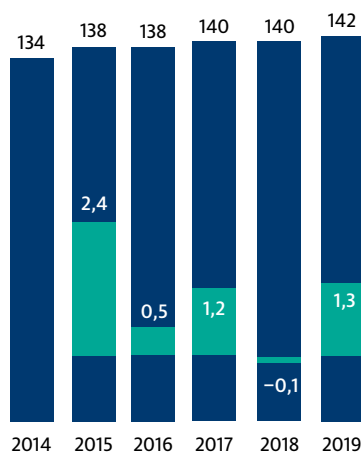
Quelle: IFH Köln 2020

UMSATZENTWICKLUNG INNENSTADTRELEVANTE BRANCHEN*: KORRIDOR BIS 2024

Bandbreiten mittelfristiger Umsatzpotenziale

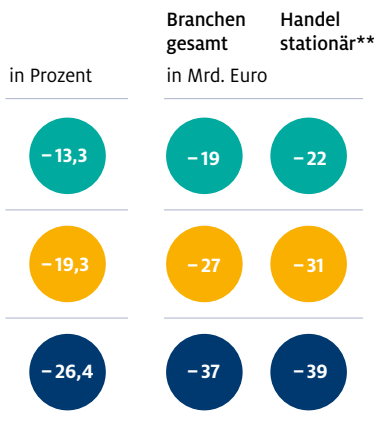
Innenstadtrelevante Branchen in Mrd. Euro

■ Veränderung zum Vorjahr in Prozent



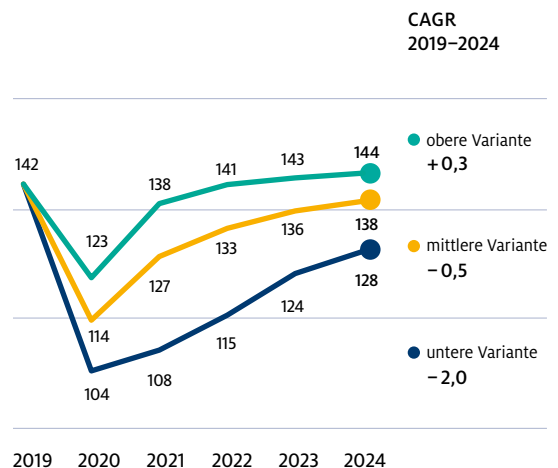
Varianten Veränderung 2019–2020

CAGR 2014–2019 +1,0



Entwicklungskorridor Branchen 2020–2024

in Prozent



- Umsatzverlust 2020 in den Innenstadtrelevanten Branchen voraussichtlich -19 bis -37 Mrd. Euro. Umsatzverlust des stationären Handels in den Innenstadtrelevanten Branchen 2020 zwischen -21 und -39 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Lockdown-Nonfood-Handel (HDE – Mittleres Szenario) sind die Branchen Möbel, Küchen (voraussichtlicher Umsatzverlust 2020 5,5 Mrd. Euro) und Sonstige*** (voraussichtlicher Umsatzverlust 3,5 Mrd. Euro) nicht enthalten.
- Das Umsatzniveau von 2019 wird nur unter (sehr) günstigen Bedingungen in den kommenden zwei Jahren wieder erreicht.
- Die Kanalverschiebung in den Onlinehandel wird deutlich beschleunigt und Folgen für die Innenstädte mit sich bringen. Der Onlinehandel kann Umsatzverluste bei weitem nicht kompensieren, aber deutlich Anteile hinzu gewinnen.

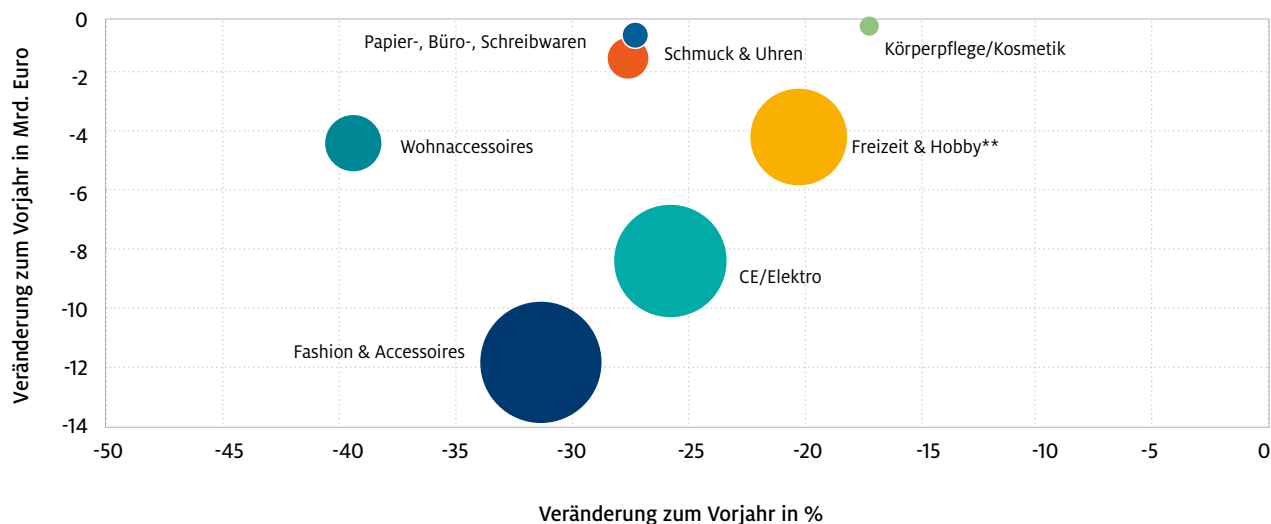
* Innenstadtrelevante Branchen: funktionale Betrachtung der Branchen über alle Vertriebsformen und -kanäle hinweg, also offline+online

** Stationärer Handel: Multichannel-Umsätze der stationären Händler mit Produkten der innenstadtrelevanten Branchen, ohne Umsätze der Versender und Internet-Pure.Player

*** Hobby/Basteln, Augenoptik, Handarbeiten, Baby/Kinderausstattung, Münzen, Briefmarken, Kunst, Antiquitäten, Sonstige

INNENSTADTBANCHEN IM DETAIL: ENTWICKLUNG 2020 – MITTLERE VARIANTE

Umsatzverluste des stationären Handels* in Innenstadtbranchen



- Der stationäre Handel mit Wohnaccessoires verliert in der mittleren Variante voraussichtlich prozentual am höchsten.
- Die Umsatzverluste absolut (in Euro) werden den stationären Handel mit Fashion & Accessoires voraussichtlich am stärksten treffen.



* Stationärer Handel: Multichannel-Umsätze der stationären Händler mit Produkten der innenstadtrelevanten Branchen, ohne Umsätze der Versender und Internet-Pure.Player

** Innenstadtrelevante Branchen in Freizeit & Hobby: Sport/Camping, Fahrräder, Spielwaren, Bücher, Musikinstrumente

Quelle: IFH Köln 2020

FOKUS VERBRAUCHER: WIE, WAS UND WO WIRD GEKAUFT?

Shutdown, (teilweise) Öffnung mit Hygiene-Sicherheitskonzept – innerhalb kürzester Zeit wurde die Einkaufsrealität der Verbraucher*innen auf den Kopf gestellt. Gleichzeitig hat sich ihre finanzielle Situation und damit das verfügbare Einkommen durch Kurzarbeit und fehlende Aufträge reduziert. Ein Grund sich mit dem Kauf- und Informationsverhalten der Verbraucher*innen tiefergehend zu beschäftigen.

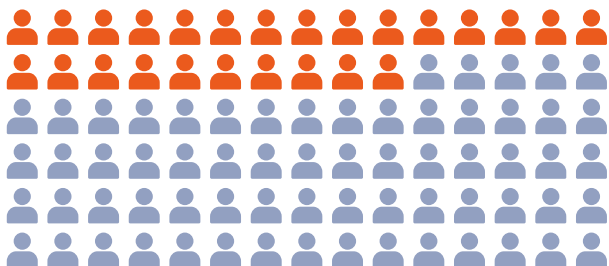
Ansprechpartnerin:

Dr. Eva Stüber
Mitglied der Geschäftsleitung
e.stueber@ifhkoeln.de
Tel. +49 221 943607820



Finanzielle Einbußen der Bevölkerung in der Corona-Krise

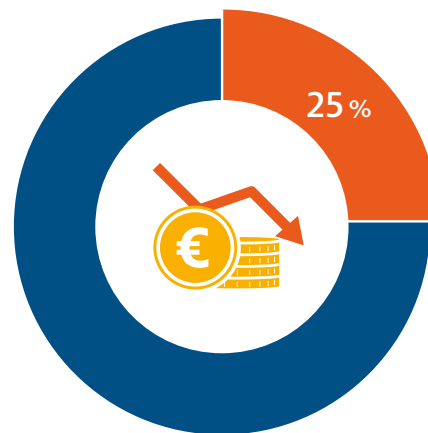
33,4 Mio. Beschäftigte*
davon **Kurzarbeiter*innen: 7,3 Mio.**



4,1 Mio. Selbstständige
davon mit **beantragter Soforthilfe: 2,1 Mio.**



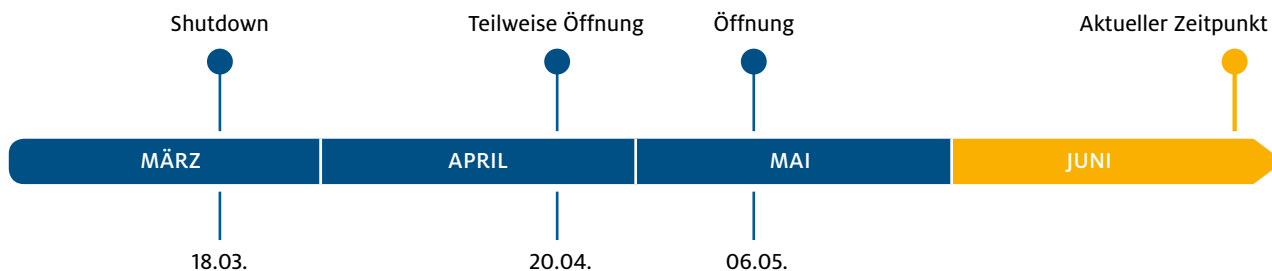
25 % der arbeitenden Bevölkerung haben finanzielle Einbußen



*sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Quellen: ifo Institut für Wirtschaftsforschung & Statistisches Bundesamt (Stand: Mai 2020)

Relevante Zeitpunkte für den Handel in der Corona-Krise sowie Betrachtungszeitraum der Untersuchung



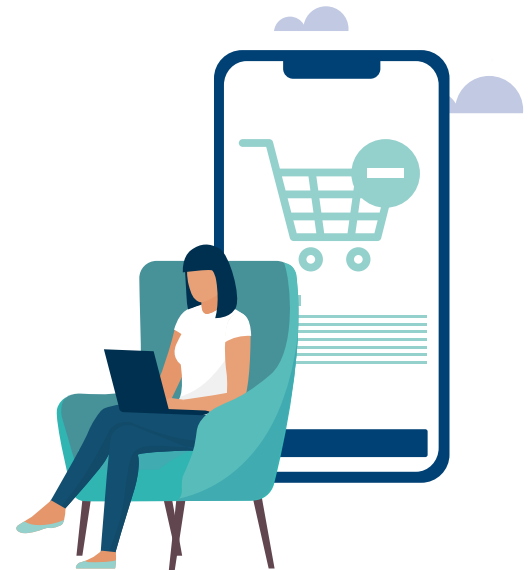
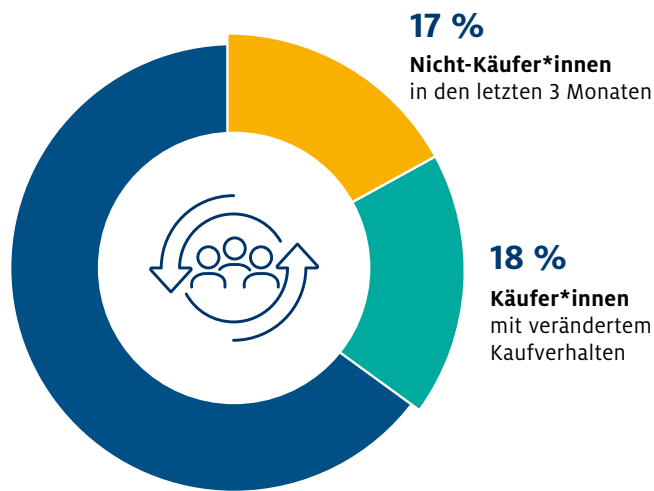
■ Betrachtungszeitraum der Verbraucherbefragung

FAKT 1: 35 PROZENT DER VERBRAUCHER*INNEN MIT VERÄNDERTEM KAUFVERHALTEN

Die Auswirkungen werden im Verbraucherverhalten deutlich: Über ein Drittel der Verbraucher*innen zeigt zwischen März und Mai ein verändertes Verhalten bei Nonfood-Käufen. Hierbei sind zwei maßgebliche Änderungen festzustellen: Die eine Hälfte der Verbraucher*innen hat überhaupt keine Käufe getätigt und die andere kauft nicht in ihren gewohnten Kanälen bzw. hat den Kauf wegen Corona vorgezogen.

Anteile von Nicht-Käufern und Käufern mit verändertem Kaufverhalten

im Zeitraum März bis Mai 2020

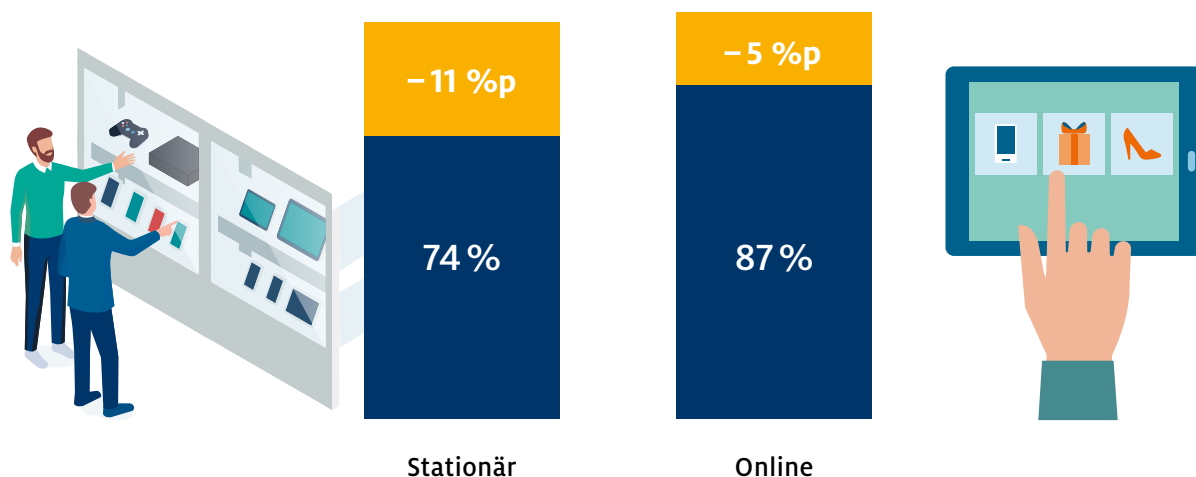


Lesebeispiel: 17 Prozent der Internetnutzer*innen haben in den letzten 3 Monaten keinen Kauf in den betrachteten Nonfood-Branchen getätigt.

n = 2.000 Internetnutzer*innen
Quelle: IFH Köln 2020

Weniger Käufer*innen gibt es vor allem im stationären Handel: Nur drei von vier Befragten haben in den letzten drei Monaten Nonfood-Käufe in einem Ladengeschäft getätigt – und damit elf Prozentpunkte weniger als im Vorjahreszeitraum. Der Verlust an Käufer*innen im Onlinehandel ist dagegen nur halb so groß – aber genauso vorhanden.

Anteil Nonfood-Käufer*innen in den letzten drei Monaten im Vergleich zu 2019

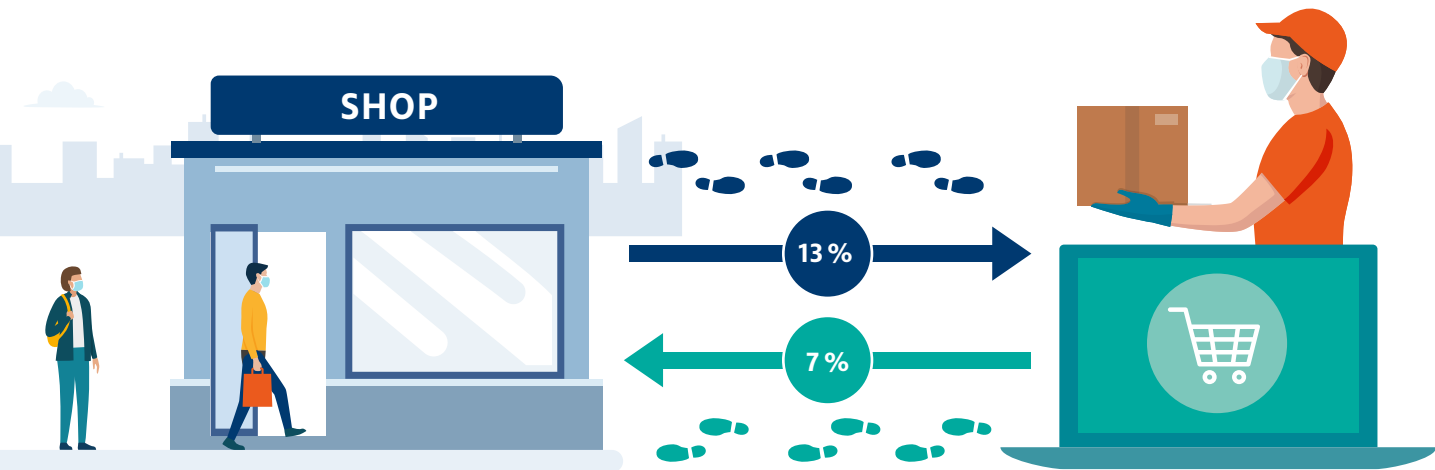


Lesebeispiel: Der Anteil stationärer Käufer*innen ist im Vergleich zu 2019 um 11 Prozentpunkte gefallen.

n = 1.768 (2020) bzw. 1.628 (2019) Käufer*innen der betrachteten Nonfood-Branchen
Quelle: IFH Köln 2020

Auch bei der Betrachtung der Käufer*innen gewinnt der Onlinehandel: Online ist häufiger Anlaufpunkt – nicht nur wegen geschlossener Ladengeschäfte. Gleichzeitig gibt es Wechsel vom Online- in den stationären Handel. Teilweise geschieht dies aus Solidarität mit dem Geschäft – allerdings ist das kein Grund, auf den Händler langfristig vertrauen können.

Anteile von Verbraucher*innen, die aufgrund von Corona den Kaufkanal gewechselt haben



Gründe für Wechsel stationär zu online:

Schlechtes Gefühl: 62 %
Geschäfte geschlossen: 38 %

Gründe für Wechsel online zu stationär:

Solidarität mit Geschäft: 57 %
Lange Lieferzeiten: 43 %

Lesebeispiel: 7 Prozent der stationären Käufer*innen hätten eigentlich online gekauft.

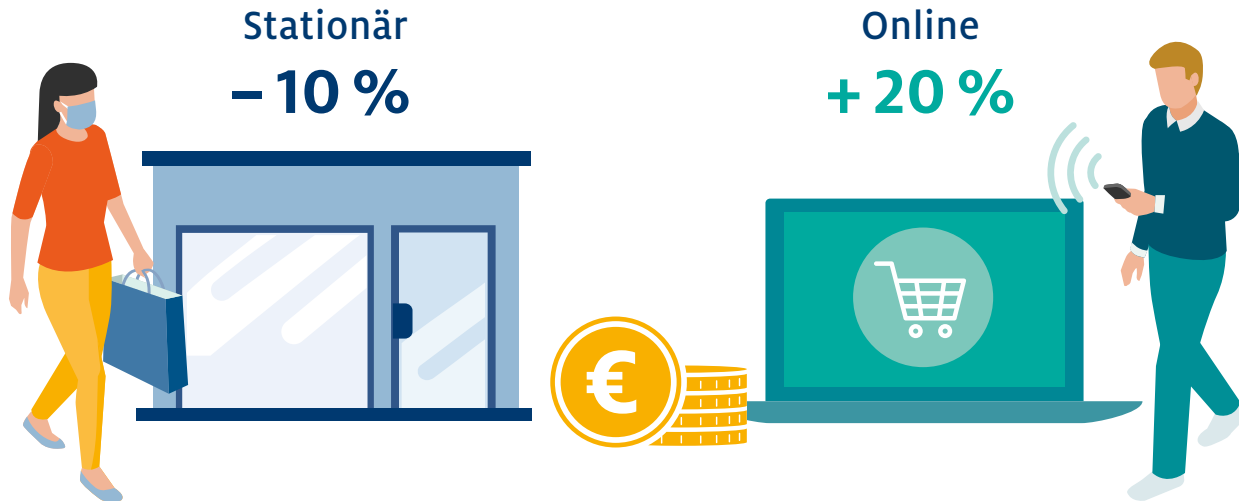
$1.063 \leq n \leq 1.388$ Käufer*innen der betrachteten Nonfood-Branchen
Quelle: IFH Köln 2020

FAKT 2: BESCHLEUNIGTER ONLINETREND

Als Folge der Corona-Krise beschleunigt sich das Wachstum des Onlinehandels. So war der Onlinehandel nicht nur während des Shutdowns eine beliebte Anlaufstelle, sondern das gesteigerte Onlinekaufinteresse setzt sich weiter fort. Im Vergleich zum Frühjahr 2019 werden so pro Kauf online 20 Prozent mehr ausgegeben, während die durchschnittlichen Ausgaben im Ladengeschäft um 10 Prozent gesunken sind.

Entwicklung der Ausgaben für Käufe online und stationär im Vergleich zu 2019

Durchschnittliche Ausgaben je Kauf



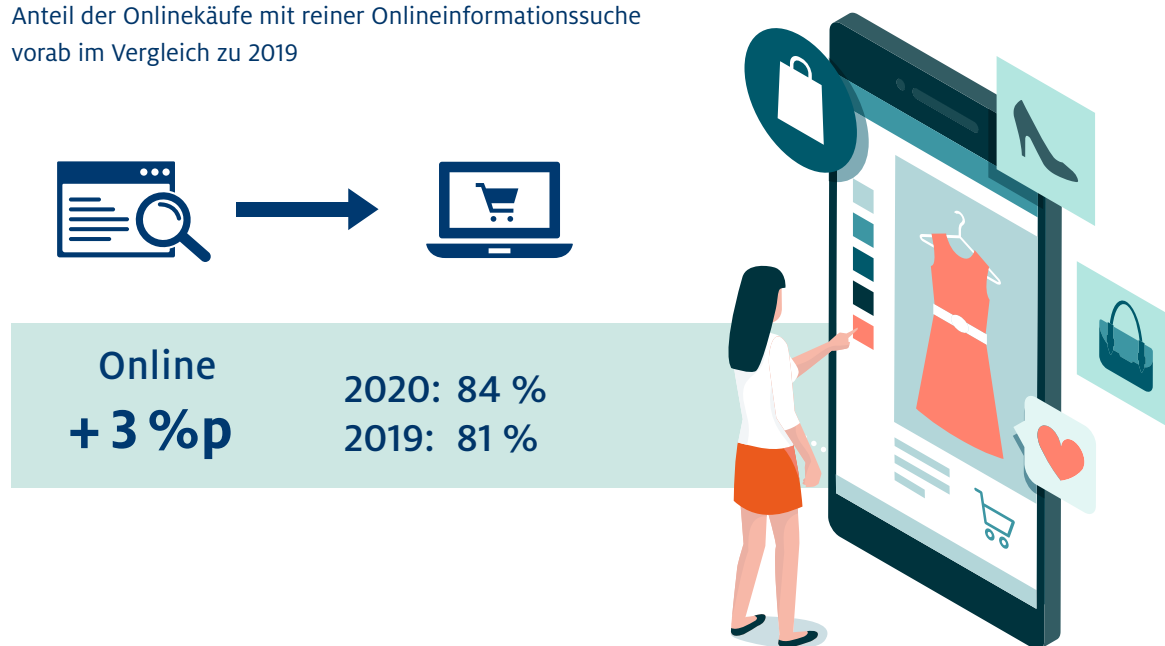
Lesebeispiel: Die durchschnittlichen Ausgaben je Kauf sind stationär um 10 Prozent gefallen.

1.086 ≤ n ≤ 1.422 (2020) bzw. 1.203 ≤ n ≤ 1.212 (2019) Käufer*innen der betrachteten Nonfood-Branchen
Quelle: IFH Köln 2020

Befeuert wird das Onlinewachstum durch das gesteigerte Vertrauen in den Onlinehandel. Der ohnehin schon hohe Anteil reiner Informationssuche online vor dem Onlinekauf steigt weiter.

Information vor Onlinekauf ausschließlich online

Anteil der Onlinekäufe mit reiner Onlineinformationssuche vorab im Vergleich zu 2019



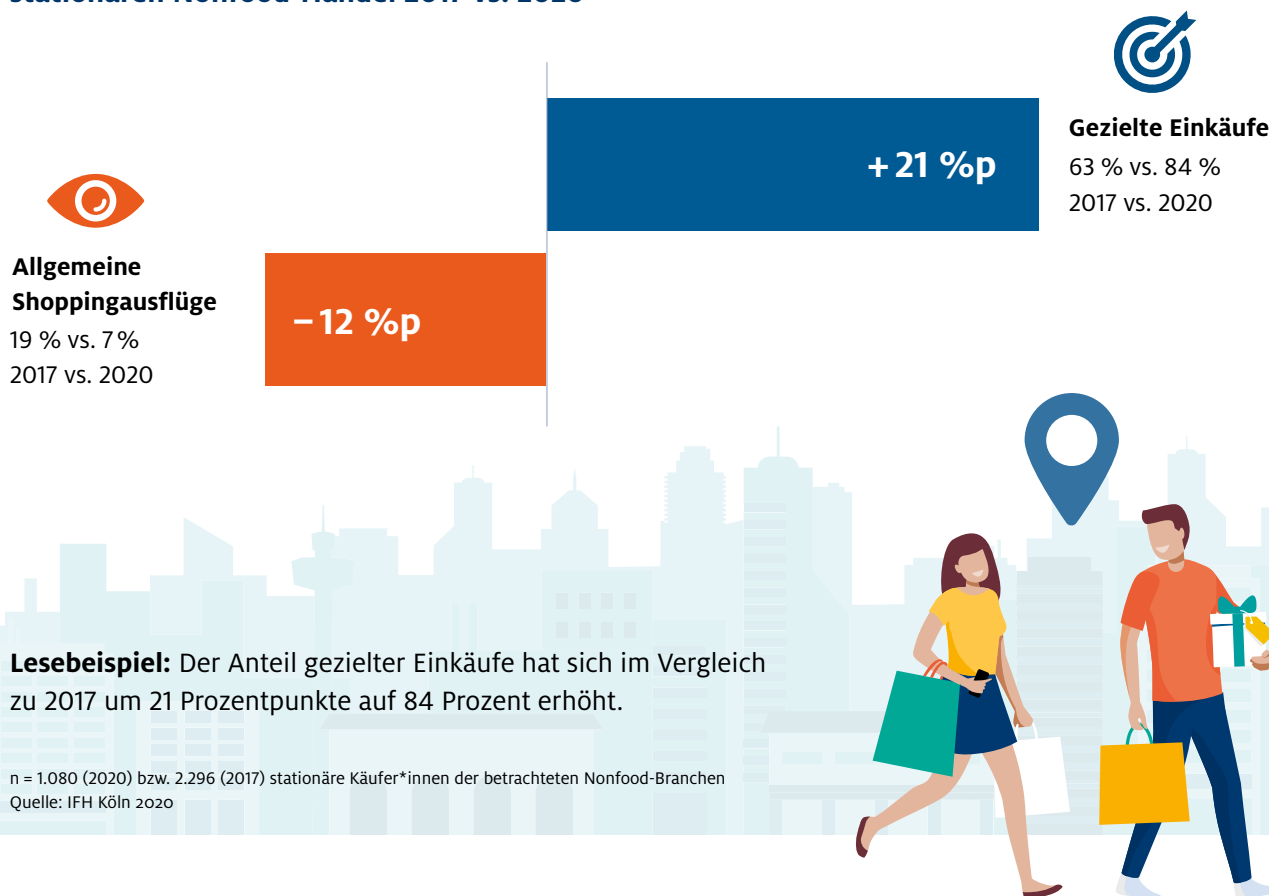
Lesebeispiel: Der Anteil der Onlinekäufe, bei denen sich ausschließlich online informiert wurde, ist im Vergleich zu 2019 um drei Prozentpunkte gestiegen.

n = 1.523 (2020) bzw. 1.212 (2019) Onlinekäufer*innen der betrachteten Nonfood-Branchen
Quelle: IFH Köln 2020

FAKT 3: BEDARFSDECKUNG VOR ERLEBNISEINKAUF

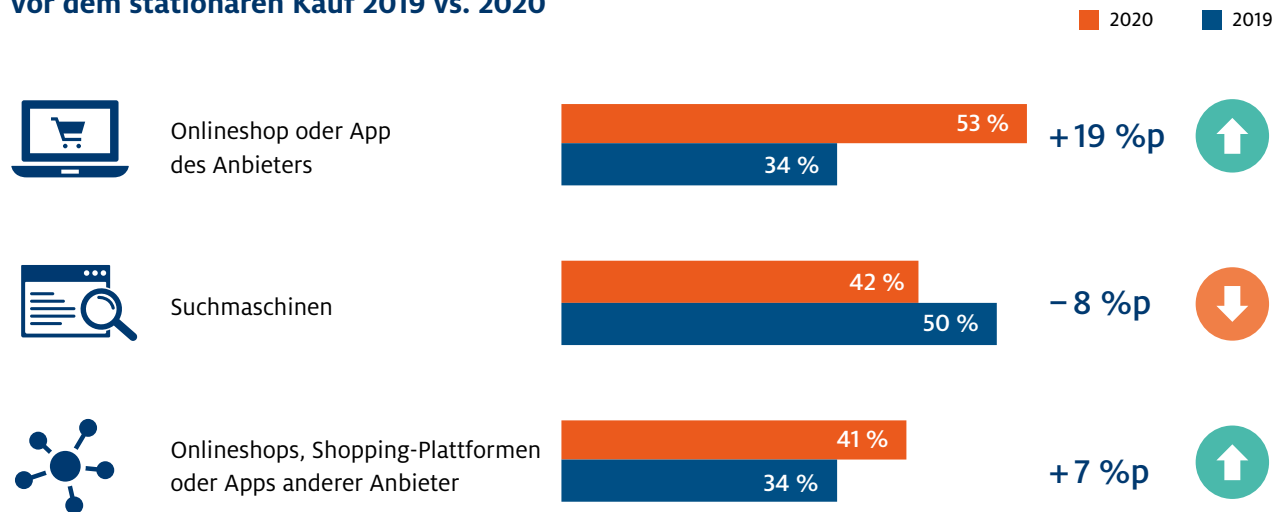
Gerade bei den stationären Käufen herrschen in der Corona-Krise ganz andere Rahmenbedingungen: Aufgrund von Sicherheitsbestimmungen und Hygienekonzepten ist Shoppen (vor allem) zielgerichtete Bedarfsdeckung – vom Erlebniskauf in der Innenstadt ist somit keine Rede. Damit wird dem Handel die Umsatzgrundlage entzogen, denn nur durch gezielte Bedarfseinkäufe kann er nicht überleben.

Entwicklung gezielter Einkäufe/allgemeiner Shoppingausflüge im stationären Nonfood-Handel 2017 vs. 2020



Die Kaufvorbereitung hat sich verändert. Beispielsweise werden Modekäufe verstärkt online vorbereitet – um sicherzustellen, dass die richtigen Produkte, Farben und Größen vor Ort sind. Spannend sind die Informationsquellen: Topanlaufstelle ist der Onlineauftritt des stationären Kauforts. Dies ist eine riesige Chance für die stationären Händler, die durch gut gepflegte Onlineauftritte genutzt werden sollten.

Nutzung der Top-3 Onlineinformationsquellen vor dem stationären Kauf 2019 vs. 2020



Lesebeispiel: Der Anteil an (vorbereiteten) stationären Käufen, die im Onlineshop des Anbieters vorbereitet wurden, erhöht sich im Vergleich zu 2019 um 19 Prozentpunkte.

n = 522 (2020) bzw. 650 (2019) stationäre Käufer*innen der betrachteten Nonfood-Branchen mit vorheriger Onlineinformation
Quelle: IFH Köln 2020

FAKT 4: NEUE BEDARFE IM FOKUS DER VERBRAUCHER*INNEN

Homeoffice, Homeschooling, mehr Freizeit und auch Zeit zu Hause – bei gleichzeitig weniger verfügbarem Einkommen: Die Corona-Krise bringt andere Bedarfe hervor und die Verbraucher*innen zeigen auf Branchen- und Produktebene ein anderes Kaufverhalten. Spannend sind die Unterschiede zwischen stationären und Onlinekäufen innerhalb der Branchen, die es auch bei der Sortimentsgestaltung zu berücksichtigen gilt.

Kaufverhalten in den Branchen nach Kaufkanälen im Vergleich zu 2019

		Ø BETRÄGE		#PRODUKTE		Ø PRODUKTPREIS	
		stationär	online	stationär	online	stationär	online
	CE- & Elektronikprodukte						
	Fashion & Accessoires						
	Freizeit & Hobby						
	Heimwerken & Garten						
	Wohnen & Einrichten						

Lesebeispiel: In der Branche Heimwerken & Garten stagnieren die durchschnittlichen Beträge bei den stationären Käufen im Vergleich zu 2019, während sie bei den Onlinekäufen leicht steigen. Die Anzahl der Produkte hat sich sowohl bei den stationären als auch bei den Onlinekäufen stark erhöht. Der durchschnittliche Produktpreis ist bei den stationären Käufen stark und bei den Onlinekäufen leicht gesunken.

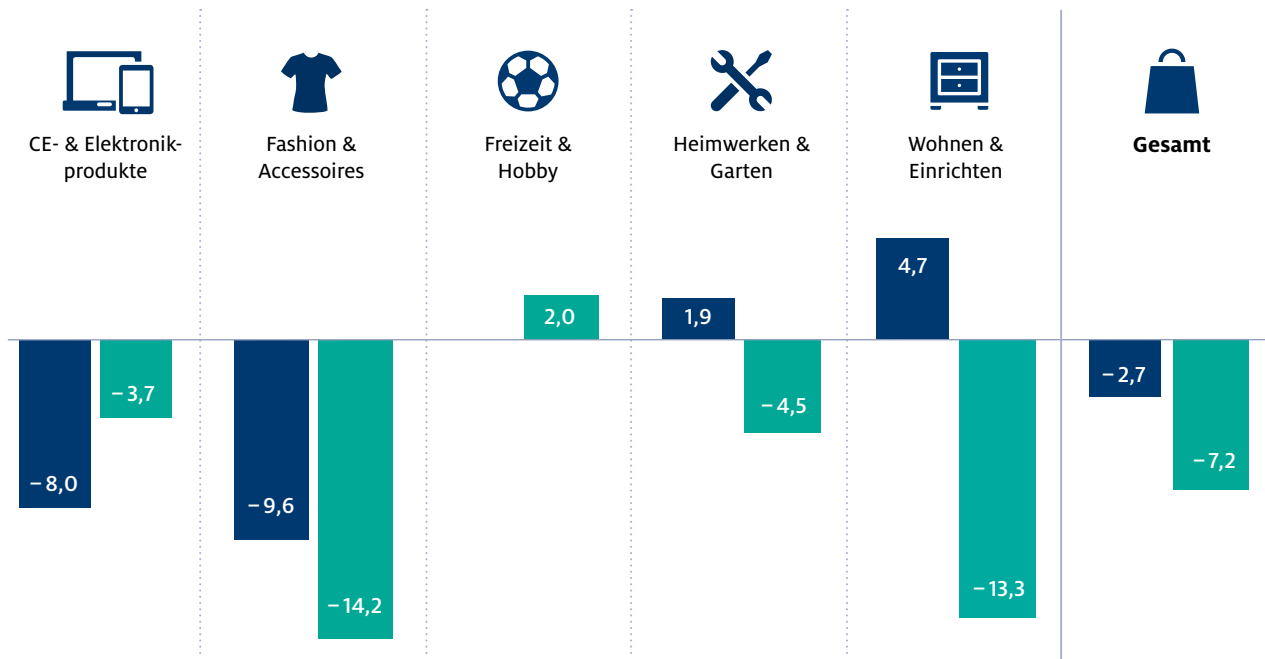
1.086 ≤ n ≤ 1.422 (2020) bzw. 1.203 ≤ n ≤ 1.212 (2019) Käufer*innen der betrachteten Nonfood-Branchen
Quelle: IFH Köln 2020

Nicht nur andere Produktbedarfe, auch bei anderen Händlern als vor der Krise wird eingekauft – gerade bei den Onlinekäufen. Auch wegen Solidaritätsdenken und unsicheren Rahmenbedingungen wird gerade bei den Topanbietern der Branchen weniger gekauft. Durch diese Entwicklung können festgefahrene Gewohnheiten gelöst und damit neue Chancen eröffnet werden.

Entwicklung der Käufe bei den Top 5-Anbietern* 2020 nach Branche stationär und online im Vergleich zu 2019

in Prozent

■ stationär ■ online



Lesebeispiel: Der Anteil von Top 5-Anbietern bei stationären Käufen ist im Vergleich zu 2019 um 8 Prozent gefallen.

1.068 ≤ n ≤ 1.398 (2020) bzw. 1.181 ≤ n ≤ 1.197 (2019) Käufer*innen der betrachteten Nonfood-Branchen

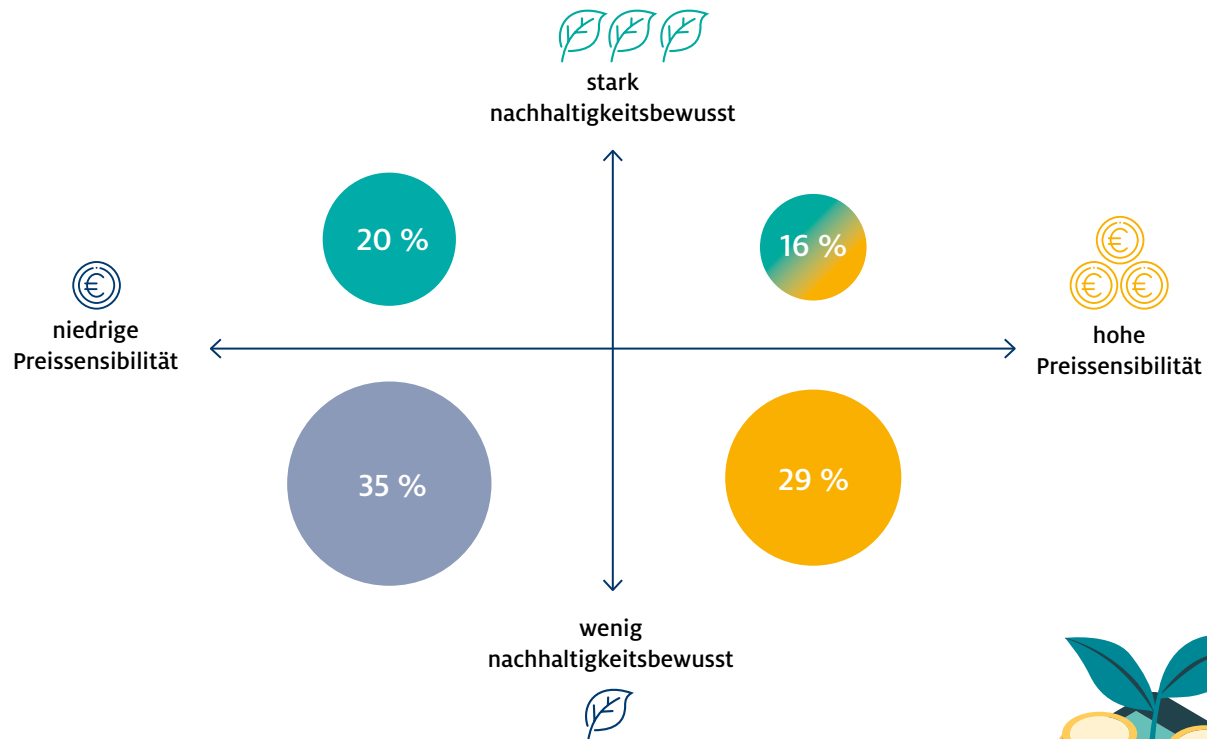
* Jeweils Top 5-Anbieter nach Branche, online zusätzlich mit eBay als reinem Marktplatz. Stationäre Käufe in Freizeit & Hobby aufgrund geringer Fallzahl an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Quelle: IFH Köln 2020

FAKT 5: PREIS UND NACHHALTIGKEIT KEIN WIDERSPRUCH

Die Einstellungen der Verbraucher*innen sind ein wichtiger (Zukunfts-)Kompass: Für fast zwei Drittel der Verbraucher*innen sind dies Preis und/oder Nachhaltigkeit. Gibt es im Handel keine adäquaten Antworten darauf, wird Konsumverzicht die Folge sein. Dieser Nachhaltigkeitstrend muss somit mit höchster Priorität behandelt werden.

Nachhaltigkeitsbewusstsein und Preissensibilität im Zusammenspiel



Lesebeispiel: 16 Prozent der Internetnutzer*innen sind gleichzeitig nachhaltigkeitsbewusst und preissensibel.

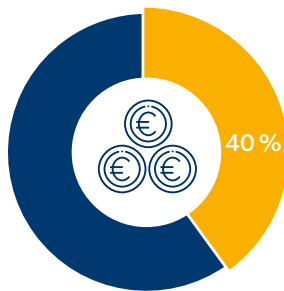
n = 1.964 Internetnutzer*innen
Quelle: IFH Köln 2020



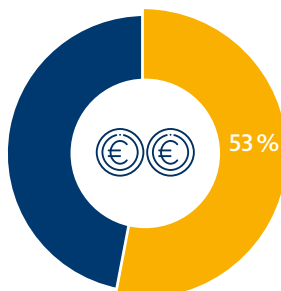
Die Corona-Krise befeuert den Nachhaltigkeitstrend. Gleichzeitig steht der Preis im Fokus insbesondere der Verbraucher*innen, die finanzielle Einbußen hinnehmen mussten. Die hohe Bedeutung rührt aus dem großen Anteil an Menschen in Kurzarbeit und der herrschenden Unsicherheit – in Bezug auf kurzfristige Konsumimpulse ist der Preis jedoch ein relevanter Aspekt.

Preissensibilität nach finanzieller Beeinflussung durch Corona

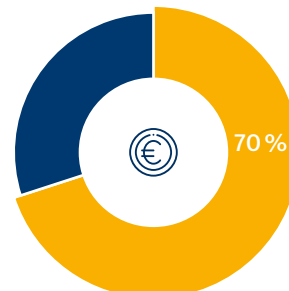
„Ich achte beim Einkauf mehr auf die Preise, da ich aktuell meine Ausgaben beschränken muss.“



**Finanziell
unbeeinflusst**



Finanziell beeinflusst
(bis 1/3 Einbußen im
Haushaltsnettoeinkommen)



Finanziell stark beeinflusst
(über 1/3 Einbußen im
Haushaltsnettoeinkommen)

Lesebeispiel: 40 Prozent der von Corona finanziell unbeeinflussten Internetnutzer*innen geben an, aktuell mehr auf Preise zu achten.

129 ≤ n ≤ 1.385 Internetnutzer*innen
Quelle: IFH Köln 2020



FAZIT: CORONA MIT LANGZEITFOLGEN

Die Corona-Krise stellt die größte Krise seit der Weltwirtschaftskrise dar – die zu erwartenden langfristigen Auswirkungen gefährden die Umsatzbasis des Handels in hohem Maße. So gilt es im Status quo schnell auf die aktuellen Entwicklungen zu reagieren und sich anzupassen. Trotz zunehmender Onlineisierung ergeben sich durch Solidaritätsbekundungen und zielgerichtetem Bedarfskäufen neue Chancen für Lokale und Multi-Channel-Händler, die auch genutzt werden wollen. Stationäre Käufe wird es auch weiterhin geben – nur eben weniger und mit anderen Anforderungen verbunden. Darauf gilt es sich auszurichten, wobei genauso wenig vom eigenen Angebot wie nur von der Handelsleistung gedacht werden darf – Umfeld und Kontext entscheiden. Die Bedeutung der Gastronomie konnte beispielsweise durch den Shutdown noch nie so klar belegt werden.

Nutzung gastronomischer Angebote beim stationären Einkauf in Zeiten von Corona

Stationäre Käufer*innen

35 %

der stationären Käufer*innen wollten ein gastronomisches Angebot nutzen.



24 %

verzichteten aufgrund vorübergehender Schließung, langer Schlangen oder Hygienebedenken.



11 % haben gastronomisches Angebot genutzt

Onlinekäufer*innen

13 %

der Onlinekäufer*innen, die stationär gemieden haben.

„Ohne gastronomisches Angebot in der Umgebung hatte ich keine Lust ins Geschäft zu fahren/gehen.“



Lesebeispiel: 24 Prozent der stationären Käufer*innen, die ein gastronomisches Angebot nutzen wollten, verzichteten aufgrund von Hygienebedenken.

links: n = 1.086 stationäre Käufer*innen der betrachteten Nonfood-Branchen; rechts: n = 106 Onlinekäufer*innen der betrachteten Nonfood-Branchen
Quelle: IFH Köln 2020

HERAUSGEBER

Handelsverband Deutschland – HDE e. V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
Tel. +49 30 72 62 50-0
Fax +49 30 72 62 50-99
E-Mail: hde@einzelhandel.de
www.einzelhandel.de

KONTAKT HDE

Olaf Roik, Bereichsleiter Wirtschaftspolitik
Telefon +49 30 72 62 50-22
E-Mail: roik@hde.de

Copyright

Dieses Projekt wurde nach bestem Wissen und Gewissen,
mit aller gebotenen Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr erstellt.
© Handelsverband Deutschland – HDE e. V., 2020

www.einzelhandel.de

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

ver.di Bezirk NRW-Süd
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V.
IHK Bonn/Rhein-Sieg
Erzbistum Köln
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein
Handwerkskammer Köln

Amt für Sicherheit und Ordnung
Ordnung und Innenstadtmanagement
Bearbeiter Andreas Buhr
Durchwahl (0 22 41) 900-317
Zentrale (0 22 41) 900-0
Telefax (0 22 41) 900-8317
E-Mail BuhrA@troisdorf.de
Zimmer 228

Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen 32.1-Bu

Datum 12.08.2020

Ladenöffnungsgesetz NRW – verkaufsoffene Sonntage in Troisdorf 2020

Auswirkungen der Corona-Pandemie
hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... ,

aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und des dadurch notwendigen Lockdowns des gesamten öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens ist u.a. der Einzelhandel unter massiven wirtschaftlichen Druck geraten. In der Folge droht die Schließung vieler Geschäfte und der damit einhergehende Verlust von Arbeitsplätzen.

Durch Ratsbeschluss vom 03.12.2019 wurden für das Stadtgebiet Troisdorf insgesamt 4 verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2020 freigegeben. Alle verkaufsoffenen Sonntage finden grundsätzlich anlässlich eines örtlichen Festes/Marktes statt. Drei der vier verkaufsoffenen Sonntage haben aufgrund der derzeitigen Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) nicht stattgefunden, da gem. § 13 Abs. 4 große Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt sind.

Der an die Verwaltung herangetragene wirtschaftliche Druck auf die Verkaufsstellen und deren Umsatzeinbußen haben dazu geführt, dass seitens der Pressestelle der Stadt Troisdorf eine Vorgehensweise hinsichtlich der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen, im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten erörtert wurde.

Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW hat mit Erlass vom 09.07.2020 (Anlage 2) Möglichkeiten eröffnet, die auch dem Troisdorfer Handel Chancen eingeräumt haben.

Der Rat der Stadt Troisdorf beabsichtigt daher im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung den Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung, wonach im Jahr 2020 im Stadtgebiet

STADT TROISDORF
Rathaus
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
www.troisdorf.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
IBAN DE61 3705 0299 0006 0010 93
BIC COKSDE33XXX
VR-Bank Rhein-Sieg eG
IBAN DE33 3706 9520 1101 6950 14
BIC GENODED1RST

Öffnungszeiten
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
Di, Do, und Fr: 7:30 – 12:30 Uhr
Mi: geschlossen
Vereinbarte Termine haben Vorrang.
Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der
Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Bürgeramt
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
Di, Mi, Do: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Fr: 7:30 – 12:30 Uhr

Troisdorf, mit insgesamt 12 Ortsteilen, insgesamt vier verkaufsoffene Sonntage jeweils von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, freigegeben werden sollen.

Vor Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage sind nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

In Abstimmung mit den Gewerbetreibenden beantragt die Pressestelle der Stadt Troisdorf nunmehr die Freigabe einer Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen wie folgt:

Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt

06.09.2020 bereits mit Ratsbeschluss vom 03.12.2019 genehmigt
(vormals Veranstaltung „Augenschmaus“, Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt)

für das gesamte Troisdorfer Stadtgebiet an den Tagen

11.10.2020 (Neu), bzw. Ersatz Veranstaltung „20. Familienfest“, Troisdorf-Mitte/Innenstadt
08.11.2020 (Neu) bzw. Ersatz Veranstaltung „18. Ochsenfest“, Troisdorf-Sieglar
29.11.2020 (nach Möglichkeit mit Weihnachtsmarkt „Winterwald“, Troisdorf-Mitte/Innenstadt
bereits mit Ratsbeschluss vom 03.12.2019 genehmigt)

vor.

Einen Entwurf der Beschlussvorlage für den Rat samt Anlagen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Änderungen sind selbstverständlich möglich. Ihre Stellungnahme wird allen Ratsmitgliedern rechtzeitig vor Erlass eines Ratsbeschlusses vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW sehe ich Ihrer Stellungnahme in dieser Angelegenheit daher bis zum 18.08.2020 dankend entgegen.

Sollten Sie Bedenken gegen die Durchführung eines oder mehrerer dieser verkaufsoffenen Sonntage haben, teilen Sie mir diese Bedenken bitte möglichst zeitnah konkret und ggf. mit konkreten Alternativvorschlägen mit, damit diese hier zielorientiert geprüft und im Rat der Stadt Troisdorf erörtert werden können.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Buhr
Ordnung und Innenstadtmanagement

Anlagen:

Entwurf Ratsvorlage (Beschlussvorschlag und Sachdarstellung nebst Anlagen inkl. Vorlage ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen)

Buhr, Andreas

Von: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. August 2020 10:33
An: Buhr, Andreas
Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf im Jahr 2020 2. Versand

Ihr Schreiben vom: 12.08.2020 per Mail
Ihr Zeichen: 32.1-Bu

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Buhr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die Termine der geplanter Sonntagsöffnungen für das Jahr 2020 auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf. Mit Schreiben vom 12.08.2020 teilten Sie uns mit, dass Sie den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für die Sonntage, 06.09.2020, 11.10.2020, 08.11.2020 und 29.11.2020 beabsichtigen. Zu der geplanten Sonntagsöffnung erheben wir Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07.

Auch nach der jüngsten Änderung des LÖG NRW ist für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen daher ein besonderer Sachgrund erforderlich. Dieser ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen. Dabei muss die Behörde ermitteln, ob der von ihr angenommene Sachgrund hinreichend gewichtig ist, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung muss sie dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen. Es reicht also nicht aus, wenn sie einen Sachgrund benennt, dieser muss vielmehr auch hinreichend gewichtig sein, um die Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW ergebenden Anforderungen jüngst wie folgt konkretisiert:

Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe müssen in besonderer Weise betroffen sein. Weder reicht die bloße Bejahung eines Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW noch ein allgemeiner Verweis auf das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 normierten Gründe. Denn diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.

Eine pauschale Behauptung, die beabsichtigte Ladenöffnung stehe im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, diene den in Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, genügt daher nicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen.

OVG NRW, Beschlüsse vom 27. April 2018 – 4 B 571/18 – und vom 4. Mai 2018 – 4 B 590/18.

Diesen Maßstab zugrunde gelegt ist die Begründung für die von Ihnen geplante Sonntagsöffnung nicht tragfähig.

Die Ladenöffnung lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, sie sei zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Einzelhandel erforderlich. Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2020 erkennt die Anforderungen an sonntägliche Ladenöffnungen, wie sie von der Rechtsprechung entwickelt wurden. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen können andere Gründe als der Zusammenhang mit einer Veranstaltung eine Ladenöffnung nur dann rechtfertigen, wenn „besondere örtliche Problemlagen belegbar gegeben sind, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen.“

OVG NW, Urt. v. 17.07.2019, Az. 4 D 36/19.NE

Problemlagen, die – wie die Corona-Pandemie – den stationären Einzelhandel insgesamt betreffen, können daher eine örtliche Ladenöffnung ebenso wenig rechtfertigen, wie die allgemeine Konkurrenzsituation zum Onlinehandel. Dazu bereits: OVG NW, Beschl. v. 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18, Rn. 71, juris.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.06.2020, also nach dem bisherigen Höhepunkt der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Schließungen des stationären Einzelhandels die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ladenöffnung noch einmal konkretisiert und hervorgehoben, dass eine Ladenöffnung ausschließlich dann zulässig ist, wenn die Ladenöffnung den Sonntag nicht zum Werktag macht, also die Veranstaltungen und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund des Besucherinteresses stehen. Ohne ein überwiegendes Besucherinteresse an der Veranstaltung gegenüber dem Einkaufsinteresse sind Ladenöffnungen eindeutig unzulässig, BVerwG, Urt. v. 22.06.2020, Az. 8 CN 3.19. Die Notwendigkeit der Prägung des Geschehens durch die Veranstaltung hat das Bundesverwaltungsgericht auch dadurch präzisiert, dass es noch einmal betont hat, dass Ladenöffnungen auf den Bereich der Veranstaltungen zu beschränken sind. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom selben Tag gleichfalls festgestellt hat, BVerwG, Az. 8 CN 1.19.

Die geplante Sonntagsöffnung dient nicht dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW). Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.

Voraussetzung für das Vorliegen des in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW geregelten Sachgrundes ist, dass der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs nach den konkreten Verhältnissen in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen ist.

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18

Nicht ausreichend ist daher, dass durch die Sonntagsöffnung zentrale Versorgungsbereiche allgemein erhalten, gestärkt oder entwickelt werden sollen. Der Ordnungsgeber muss vielmehr konkret begründen, in welcher Weise sich das mit der geplanten Sonntagsöffnung verfolgte Ziel gerade in Bezug auf das betroffene Gebiet erreichen lässt. Die Gemeinde muss ein nachvollziehbares Konzept verfolgen, nach dem sich die Sonntagsöffnung nicht als bloße Befriedigung des Umsatzinteresses der betroffenen Einzelhändler oder des „Shoppinginteresses“ potentieller Kunden darstellt.

Die geplante Sonntagsöffnung dient nicht der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW). Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung einer „Verödung der Innenstädte“ entgegenwirken,

LT-Drs. 17/1046, S. 108.

Nach der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichts NRW muss nach konkreten Verhältnissen der von der Sonntagsöffnung betroffene Bereich in besonderer Weise betroffen sein. Eine allgemeine beispielsweise durch den Onlinehandel bestehende Konkurrenzsituation ist nicht geeignet, eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Vielmehr muss der Ordnungsgeber konkret darlegen, aus welchen Umständen sich eine „Verödungsgefahr“ ergibt. Es muss sich zudem um besondere Umstände handeln, die gerade den Einzelhandel vor Ort betreffen, nicht aber den Einzelhandel im Allgemeinen. Umstände wie die Konkurrenz des Online-Handels können die Ladenöffnung daher ebenso wenig rechtfertigen wie die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Der Sachgrund einer Belebung der Innenstädte bedingt eine räumliche Begrenzung der Sonntagsöffnung. Allenfalls dürften Verkaufsstellen, die in dem von einer drohenden „Verödung“ konkret betroffenen Bereich ansässig sind, öffnen. Voraussetzung ist jedoch auch dann, dass spezifisch dargelegt wird, warum die Sonntagsöffnung gerade für diesen Bereich im Besonderen eine „belebende“ Wirkung haben könnte. Eine darüber hinausgehende Sonntagsöffnung ist von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW nicht gedeckt.

Auch mit Blick auf die Zielsetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW, die Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, ergibt sich kein die geplante Sonntagsöffnung rechtfertigender Sachgrund.

Das Regelbeispiel eines öffentlichen Interesses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW kann nicht allein mit der Anziehungskraft begründet werden, die eine Verkaufsstellenöffnung als solche stets auf Gemeindegewohner und auswärtige Besucher ausübt. Hierin kommt letztlich nichts anderes als das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer zum Ausdruck.

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Schließlich folgt eine Rechtfertigung der geplanten Ladenöffnung auch nicht aus einer Kumulation der vorgebrachten Erwägungen. Sie sind nämlich schon nach ihrer qualitativen Ausprägung von derart geringer Tragfähigkeit, dass auch eine quantitative Gesamtbetrachtung „in der Summe“ ersichtlich nicht zu einer ausnahmsweisen Ladenöffnung führen kann, die dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gerecht wird. Aus unserer Sicht sind flächendeckende verkaufsoffene Sonntage ungeeignet, die durch Corona bedingten Umsatzeinbußen auszugleichen.

FAZIT:

Verkaufsoffene Sonntage sind unserer Meinung nach auch nicht geeignet, den lokalen Einzelhandel gegen den Onlinehandel zu stärken. Hier braucht es grundlegende Veränderungen:

- Tarifbindung: Global agierende Onlinehändler weigern sich häufig, nach Tarif zu zahlen und bieten damit im Vergleich schlechtere Arbeitsbedingungen. Dies setzt den stationären Einzelhandel stark unter Druck. Wir müssen zurück zur Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen, die auch den Onlinehandel einschließt.
- Gleiches gilt im Prinzip auch für die Post- und Logistikbranche, da der Warenverkehr zu den Kunden*innen immer mehr durch prekär beschäftigte Arbeitnehmer*innen oder Soloselbständige erfolgt.
- Gewerbemieten: Onlinehändler betreiben ihre Geschäfte häufig „auf der grünen Wiese“ mit niedrigen Grundstücks- und Mietpreisen. Hier hat der stationäre Handel wegen der notwendigen Kundennähe und ständig steigende Gewerbemieten in guten Lagen einen Wettbewerbsnachteil. Notwendig ist aus unserer Sicht eine Mietpreisbremse für Gewerbeimmobilien.
- Steuergerechtigkeit: Global agierende Unternehmen nutzen die sich aus dem internationalen Handel ergebenden Steuervorteile konsequent aus. Dies ist ein Wettbewerbsnachteil für lokale Unternehmen. Notwendig ist daher eine Steuerreform, die die Steuerflucht unterbindet.

Zur Umsetzung dieser Vorschläge bieten wir gerne allen Akteuren eine Zusammenarbeit an, die den stationären Einzelhandel langfristig sichern wollen.

Aber auch die Kommunen können über das Planungsrecht dazu beitragen, dass der lokale Einzelhandel gestärkt wird. Zu nennen sind hier vor allem:

- Attraktive Gestaltung des Stadtraums, damit sich die Kunden*innen wohl fühlen;
- Verkehrsanbindung: Damit Kunden*innen den lokalen Einzelhandel nutzen, brauchen sie eine gute Verkehrsanbindung zu niedrigen Preisen;
- Keine weitere Ausweisung von großflächigem Einzelhandel: Dies verstärkt die Konkurrenz innerhalb des stationären Einzelhandels.

Schließlich muss sich auch der stationäre Handel besser auf die Herausforderungen einstellen, die sich aus dem Onlinehandel ergeben. Eine Branche, die im Schwerpunkt auf Sonntagsöffnungen setzt, ist nicht zukunftsfähig. Notwendig sind vielmehr:

- Kundennahe Events, die aber nicht sonntags stattfinden müssen. Sechs Werktagen reichen aus! Auch für den Onlinehandel gilt die Sonntagsruhe! Kunden*innen können sonntags Bestellungen durchführen. Die Bearbeitung erfolgt aber nur an Werktagen.
- Verknüpfung des stationären Handels mit Onlineangeboten: Die großen Elektrohändler oder Möbelhäuser machen es seit Jahren vor.

Grundsätzlich sind wir- im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung.

Eine Teilnahme der Beschäftigten an den Sonntagsöffnungen darf ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

Als Gewerkschaft lehnen wir die geplante Sonntagsöffnung daher ab. Sie ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich Ihre Entscheidung mit.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Geschäftsstelle Köln
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln
Tel.: 0221-48558443
Mobil: 01601563861
Fax: 0221-48558309
britta.munkler@verdi.de

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Geschäftsstelle Köln
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln
Tel.: 0221-48558443
Mobil: 01601563861
Fax: 0221-48558309
britta.munkler@verdi.de

Stadt Troisdorf
Herrn Andreas Buhr
Amt für Sicherheit und Ordnung
Postfach 1701
53827 Troisdorf

18.08.2020

per Mail: buhra@troisdorf.de

Stellungnahme
Verkaufsoffene Sonntage in Troisdorf 2020
Ihr Schreiben vom 12.08.2020

Sehr geehrter Herr Buhr,

besten Dank für Ihr Schreiben und die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2020 in Troisdorf.

Als Interessenvertretung des Einzelhandels in der Region befürworten wir alle Maßnahmen, die zur Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots beitragen und ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten sicherstellen.

Gemäß Ihrer dargestellten Begründung sehen wir das öffentliche Interesse sowie den notwendigen räumlichen und zeitlichen Bezug zur Ladenöffnung als hinreichend dargestellt und belegt an. Es bestehen somit unsererseits keine Bedenken. Alle Voraussetzungen nach § 6 LÖG NRW sind erfüllt.

Wir begrüßen somit die vorgesehenen Sonntagsöffnungen im Jahr 2020 ausdrücklich.

Mit besten Grüßen



Jannis Vassiliou
Vorsitzender

**Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.**

Postfach 70 40
D-53070 Bonn

Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vassiliou

Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODE33BRS

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Stadt Troisdorf
Amt für Sicherheit und Ordnung
Herrn Andreas Buhr
Kölner Straße 178
53840 Troisdorf

Unser Zeichen
Abt. I TB/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

18.8.2020

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020

Sehr geehrter Herr Buhr,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Ihrer Kommune.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen **keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung**

am Sonntag den 6.9.2020,
am Sonntag den 11.10.2020,
am Sonntag den 8.11.2020
und am Sonntag den 29.11.2020.

Sie nehmen in Ihrer Vorlage Bezug auf den Runderlass des MWIDE-NRW aus Juli 2020, eine anlassgebende Veranstaltung entfällt somit. Das öffentliche Interesse steht im Vordergrund der Freigabe, es werden hierdurch Kundenströme entzerrt und die örtlichen Einzelhandelsstrukturen werden erhalten und gestärkt

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.



Till Bornstedt
Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

Stadt Troisdorf
Herrn Andreas Buhr
Postfach 1761
53827 Troisdorf

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Stabsabteilung Recht

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1547
Telefax 0221 1642 1903

rechtsabteilung@
erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Pax-Bank eG Köln
Konto-Nr. 55 050
BLZ 370 601 93

IBAN DE74 3706 0193 0000 0550 50
BIC GENODED1PAX

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
12.08.2020	32.1-Bu		Frau Mallmann- Dourgounis	R 60 888/75	24. Mai 2017

Verkaufsoffene Sonntage 2020 in der Stadt Troisdorf, Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Buhr,

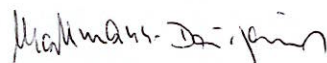
wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.08.2020 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 –, juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Mallmann-Dourgounis
Sachbearbeiterin

Buhr, Andreas

Von: Almut van Niekerk <almut.vanniekerk@ekir.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. August 2020 16:17
An: Buhr, Andreas
Betreff: Re: Verkaufsoffene Sonntage in Troisdorf 2020; Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Buhr,

leider mit Iverspätung ... Nach Rücksprache mit den Gemeinden in Troisdorf möchte ich Ihnen mitteilen, dass es keinerlei Einwände gibt.

Gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen
 Almut van Niekerk

Buhr, Andreas schrieb am 12.08.20 um 19:49:

Ladenöffnungsgesetz NRW – verkaufsoffene Sonntage in Troisdorf 2020

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
 Auswirkungen der Corona-Pandemie

hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Frau van Niekerk,

anbei übersende ich Ihnen die o.a. Anhörung (*siehe Anschreiben Anhörung VOS Troisdorf 2020-Neu-ev.Kirche.pdf*) nebst Anlagen, bezüglich der nunmehr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie noch in 2020 im Stadtgebiet Troisdorf geplanten verkaufsoffenen Sonntage.

Im Rahmen der Dringlichkeit bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 18.08.2020 und verweise ansonsten auf die beigefügte Anhörung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Sollten Sie die Unterlagen in Papierform benötigen, so bitte ich um Nachricht.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag
 Andreas Buhr
 Ordnung und Innenstadtmanagement
 Amt für Sicherheit und Ordnung
 Durchwahl (0 22 41) 900-317
 Telefax (0 22 41) 900-8317
 Email BuhrA@Troisdorf.de
 Internet www.troisdorf.de
 Facebook www.facebook.com/StadtTroisdorf
 STADT TROISDORF
 Kölner Straße 176
 53840 Troisdorf





Bevor Sie diesen Text ausdrucken, denken Sie darüber nach, ob dies tatsächlich nötig ist; der Natur zuliebe. ***** In eigener Sache: Stadt Troisdorf twittert! Informationen jetzt noch schneller. Sie finden uns unter http://twitter.com/stadt_troisdorf. *****Hinweise der Stadt Troisdorf ***** Zu Ihrer Sicherheit im Umgang mit E-Mails erlauben wir uns, Sie auf folgendes hinzuweisen: Bei einer E-Mail besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sie nicht durch den in ihr bezeichneten Absender versendet worden ist, oder dass sie nach dem Versenden durch Dritte unbefugt inhaltlich verändert wurde. Diese E-Mail ist allein für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten, so dass die unerlaubte Veröffentlichung, Vervielfältigung und unbefugte Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, diese E-Mail irrtümlich erhalten haben oder Zweifel an der Echtheit des Absenders oder der inhaltlichen Unveränderlichkeit dieser E-Mail der Stadt Troisdorf haben, informieren Sie bitte unverzüglich die Stadtverwaltung Troisdorf und löschen diese E-Mail von Ihrem Computer. Vielen Dank. *****Ende*****

Mit freundlichen Grüßen

Almut van Niekerk

PfarrerIn Almut van Niekerk
 Superintendentin Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein
 Zeughausstr. 7-9
 53721 Siegburg
 02241 549444
superintendentur.ansiegunrhein@ekir.de
almut.vanniekerk@ekir.de
www.ekasur.de



Vorlage, DS-Nr. 2020/0757

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Änderung der Verbandssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf und Niederkassel

Beschlussentwurf:

Der Rat stimmt der 14. Änderung der Verbandssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf und Niederkassel zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Auszug Niederschrift Verbandsversammlung

Sachdarstellung:

Am 25.06.2020 hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Troisdorf und Niederkassel folgende Satzungsänderung beschlossen:

In § 14 „Anmeldestellen und Veranstaltungsräume“ entfällt Abs. 3
„Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von den beteiligten Gemeinden der Volkshochschule kostenlos zur Verfügung gestellt.“

Ein erläuternder Auszug aus der Niederschrift ist als Anlage beigelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung bedarf ihre Änderung der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung der Volkshochschule Troisdorf und Niederkassel am Donnerstag, 25.06.2020 18:00 Uhr im Forum Troisdorf, Kölner Str.2, 53840 Troisdorf

TOP 2: 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf und Niederkassel

Die Verbandssatzung des Volkshochschulzweckverbandes vom 07.03.1975, die zuletzt durch die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11.07.2019 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 14 „Anmeldestellen und Veranstaltungsräume“ entfällt Abs. 3

„Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von den beteiligten Gemeinden der Volkshochschule kostenlos zur Verfügung gestellt.“

Herr Biber fragt an, ob hierzu noch Fragen oder Anmerkungen bestehen.

Herr Flatau vermisst diesbezüglich eine Aufstellung über Kosten, die auf die VHS zukommen und wie diese Kosten finanziert werden. Bisher wurden die Kosten von den Städten übernommen.

Herr Jablonski erklärt, dass bisher die Kosten von der Stadt übernommen wurden, weil die VHS zunächst in Schulen und im Bürgerhaus untergebracht war. Nach Abriss des Bürgerhauses zog die VHS vom Rathaus Troisdorf in die für die Volkshochschule angemieteten Räume im Forum. Die anfallende Miete wurde von der Stadt größtenteils übernommen, da die VHS sowohl ein Frequenzbringer als auch einen Wirtschaftsförderungsaspekt für die Stadt darstellte. Zum 01.04.2021 wurde dieses Mietverhältnis im Forum gekündigt.

Da weder Niederkassel noch Troisdorf Räumlichkeiten zur Verfügung stellen können, die der Größenordnung für VHS Verwaltung und Seminarräume entsprechen, musste nach neuen Räumlichkeiten zur Anmietung gesucht werden. Um eine transparente Haushaltsplanung zu gewährleisten, auch für die Mitglieder der Verbandsversammlung, sollen die Mietkosten in Zukunft komplett von der VHS übernommen werden. Insofern stimmt der Passus in §14, Abs. 3 nicht mehr und muss entfallen. Schlussendlich, so Herr Jablonski, werden diese Kosten über die Verbandsumlage von den Kommunen wieder übernommen. Herr Jablonski bestätigt ebenfalls, dass Klassenräume in den Schulen von Troisdorf und Niederkassel selbstverständlich der VHS weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Herr Reusch beanstandet, dass er nicht durch die Zweckverbandsversammlung, sondern durch die Presse über die Kündigung im Forum, den Umzug der VHS und sogar einer bereits gefundenen neuen Mietimmobilie in der Christian-Esch-Str. erfahren musste. Wenn der Passus §14, Abs. 3 entfällt, würde nirgendwo stehen was auf die VHS an Kosten zukommt und auch würde nirgendwo erwähnt, dass die Verbandsgemeinden die Kosten übernehmen. Er weist in diesem Zusammenhang auf bereits bestehende Defizite aus dem Jahr 2019 und vermutlich noch hinzukommende in 2020 hin. Es wäre schön, wenn irgendwo festgehalten würde, dass diese Kosten Bestandteil der Verbandsumlage wären.

Herr Biber erklärt, dass dies die logische Konsequenz daraus wäre und Frau Quaasdorf bezieht sich in diesem Zusammenhang auf das Weiterbildungsgesetz in welchem alles geregelt ist. Herr Biber führt weiter aus, dass im neuen Haushaltsentwurf für 2021 die neuen Mietkosten eingeplant und beziffert werden. Der Zweckverband wird dann die Verbandsumlage dementsprechend erhöhen und ebenfalls im Haushalt beziffern.

Herr Flatau fragt nach der Planzahl, mit welchen Kosten überhaupt gerechnet werden kann.

Frau Quaasdorf erklärt, dass die Umbaukosten zunächst auf ca. 200.000 € errechnet wurden. Diese Kosten müssten auf die Miete umgelegt werden. Die Immobilie war ursprünglich mit 8,50 €/qm auf dem Markt. Nach erneuter Begehung mit dem Architekten wird ein neuer Kostenvoranschlag für den Umbau erstellt und erst dann kann der Mietvertrag mit der exakten Miete erstellt werden. Frau Quaasdorf kann jetzt noch keine Kosten kalkulieren, zumal noch Folgekosten für Reinigungsfirma, Hausmeister, Wartungsfirmen etc. hinzukommen.

Herr Jablonski bringt die viel zu hohen Nebenkosten des Forums zur Sprache und erklärt, die neue Immobilie soll lt. Stadtrat Troisdorf für maximal 5 Jahre angemietet werden, um sich die Option offenzuhalten eventuell nochmal in ein anderes Bürogebäude umzuziehen. Aus diesem Grund müssen die Sanierungskosten auf die Miete aufgeschlagen werden.

Herr Reusch beteuert, ihm liege viel am Bestand der VHS und die Entwicklung der Kosten müssten einen Horizont haben. Es wurden mehrere Objekte besichtigt, so Herr Jablonski. Die Immobilie in Sieglar erscheint am geeignetsten, wurde 1996 erbaut und wird für die Kommunen kostenmäßig günstiger als das Forum Troisdorf.

Herr Grünhage fragt an, ob die neuen Räumlichkeiten ebenso groß wie im Forum, ca. 1300 qm, sind.

Frau Quaasdorf gibt an, dass sich die VHS minimal verkleinert, es muss nur auf den Gymnastikraum verzichten werden, wobei hierfür bereits Alternativen vorliegen.

Frau Pollheim erkundigt sich bei Frau Quaasdorf nach dem kurz vorher von Frau Quaasdorf angesprochenem Weiterbildungsgesetz. Nach dem Weiterbildungsgesetz, so Frau Quaasdorf, dürfen die Volkshochschulen nicht gewinnorientiert arbeiten und die Kommunen müssen für die Finanzen einstehen.

Des Weiteren will Frau Pollheim wissen, ob durch die entstehenden Kosten mit einer Erhöhung der Teilnehmerentgelte gerechnet werden muss. Dies ist seitens der VHS nicht geplant, antwortet Frau Quaasdorf. Herr Jablonski verweist darauf, dass dies die Verbandsversammlung entscheidet.

Da keine weiteren Anmerkungen vorliegen, lässt Herr Biber über folgenden Beschluss abstimmen.

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt die 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf und Niederkassel in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Vorlage, DS-Nr. 2020/0738/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Aussetzung des Verbots von Heizpilzen
Sondernutzung für die Gastronomie im Herbst/Winter 2020 und im
Frühjahr 2021 -Gebührenfreiheit bis Ende 2021-
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 14. September 2020 und
Antrag der Fraktion REGENBOGENPIRATEN Troisdorf vom 08.
September 2020

Beschlussentwurf:

1. Der Rat lehnt den Antrag auf Änderung der Sondernutzungssatzung ab.
2. Die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie wird bis zum 30.04.2021 verlängert.
3. Die Aufstellung und Nutzung von elektrisch betriebenen Heizgeräten wird auf Antrag gestattet.
4. Der Rat wird rechtzeitig vor Beginn der Freiluftsaison (Mai bis September) über eine mögliche weitere Aussetzung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie entscheiden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein, da Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie nur für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September erhoben werden.

Sachdarstellung:

Nach Beratung der Vorlage 2020/0722 im Haupt- und Finanzausschuss am 22.09.2020 wurde der Antrag ohne Beschlussempfehlung in den Rat verwiesen, um ihn dort gemeinsam mit dem Antrag der FDP-Fraktion vom 14.09.2020 zu beraten.

Zu 1. Eine Änderung der Sondernutzungssatzung ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Bereits jetzt sind auf Antrag zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen für die Gastronomen unter Bezug auf die Ausnahmeregelung gem. § 9 der Satzung möglich. Hierunter fallen auch die Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von sogenannten Heizpilzen.

Zu 2. und 4. Eine grundsätzliche Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie bis Ende 2021 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Die Veranlagung dieser Gebühren (ca. 21.000 €) erfolgt im Mai für das jeweils laufende Jahr (Freiluftsaison von Mai bis einschl. September), so dass der Rat in Abhängigkeit der Coronapandemieentwicklung im Frühjahr 2021 über eine weitere Aussetzung entscheiden kann. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Aussetzung dieser Gebühren zunächst bis zum 30.04.2021 zu beschließen.

Zu 3. Die Verwaltung empfiehlt aus ökologischen Gründen die Verwendung von gas- oder holzbetriebenen Heizmöglichkeiten nicht zu genehmigen. Zudem kann von diesen Geräten eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr ausgehen. Am Markt sind zwischenzeitlich elektrisch betriebene Heizgeräte verfügbar, die teilweise sogar kostengünstiger sind als gasbetriebene sind. Aus ökologischer Sicht ist der Betrieb mit Ökostrom, (z. B. von den Stadtwerken Troisdorf) zu begrüßen. Hierdurch würde auch der von der FDP-Fraktion beantragte ökologische Ausgleich entfallen.

Die Sondernutzung für Außengastronomie und die Erhebung der hierfür anfallenden Gebühren wird für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres genehmigt bzw. erhoben. Bei der gewünschten Verlängerung über den 30. September hinaus ist die Verwendung von Außenheiztechnik, z. B. elektrisch betriebene Heizpilze oder Infrarotstrahler, notwendig, um den Gästen überhaupt einen Aufenthalt im Freien zu ermöglichen. Von daher empfiehlt die Verwaltung den Betrieb von elektrisch betriebenen Heizgeräten zu gestatten, die Verwaltung wird die Anträge entsprechend positiv bescheiden.

Die Verwaltung wird aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage und wirtschaftlichen Folgen für die Gastronomen eingehende Anträge auf Ausnahmegenehmigung im Einzelfall zunächst bis zum 30.04.2021 genehmigen.

Laut Einschätzung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Einschätzung kann sich jedoch kurzfristig durch neue Erkenntnisse, insbesondere die Zulassung von neuen Medikamenten und/oder Impfstoffen ändern und daher auch Lockerungen in den Corona-Verordnungen zur Folge haben.

Daher empfiehlt die Verwaltung o.g. Beschlussentwürfe.

Die Lage wird von der Verwaltung weiterhin sorgfältig beobachtet und fortlaufend bewertet. Sollte es erneut zu einem „Lockdown“ wie im März/April 2020 kommen, wird die Verwaltung zusätzliche Entlastungen für die Gastronomen herbeiführen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage 027

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF

RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF

Tel.: 02241-900765 / Fax: 02241-900766 / E-Mail:

regenbogenpiraten@troisdorf.de

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

8.9.2020

Herrn
Bürgermeister Jablonski
- im Hause -

Eing. 08. Sep. 2020

Betreff: nächste Sitzung des HaFi-Ausschusses am 22.9.20
hier: ANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden TOP's in die TO der Sitzung

Sondernutzung für die Gastronomie in Herbst/ Winter 2020 und im Frühjahr 2021 ermöglichen - Gebührenfreiheit bis Ende 2021 garantieren

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie und Warenauslagen im Einzelhandel bis zum 31.12.2021 (analog Beschluss des HaFi/ Rates v. 2.6.2020 unter TOP 14).

Bei bisher im Zeitraum von Mai bis Ende September erlaubten Außenbewirtungen werden die Erlaubnisse zur Außenbewirtung ohne weiteren Antrag bis zum Jahresende 2021 fortgeschrieben, d.h. die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen können ohne weitere Erlaubnisse auch durch Herbst und Winter 2020 bis ins Frühjahr 2021 genutzt werden.

Heizpilze werden - wenn bis zur Sitzung kein entsprechender Landeserlass vorliegen sollte - ausnahmsweise im Winterhalbjahr 2020/ 2021 zwischen Oktober und Ende April zugelassen!

Begründung:

Corona und das aus Hygienegründen deutlich reduzierte Platzangebot in Gaststätten hat die Gastronomie in 2020 hart getroffen. Da die Ausbreitung des Corona-Virus in geschlossenen Räumen deutlich höher ist als im Freien, ist die Beschlussfassung alternativlos, weil dadurch die Frischluftsaison verlängert und somit das Infektionsrisiko minimiert werden kann, gleichzeitig aber auch das Überleben der Gastronomie ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

• sonstig beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Handwritten signatures and initials:
- A large signature on the right.
- "13.10" in the middle.
- "Haupt-u. FA" and "Schriftf. 13" at the bottom.

FDP – Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf



FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Klaus-Werner Jablonski
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, den 14.09.2020
Az. 032/2020

Antrag Aussetzung des Verbots von Heizpilzen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

- 1. Punkt 5.5 von den Besonderen Anforderungen an Sondernutzungen im Bereich der Innenstadt Troisdorf gem. Anlage III zu § 2 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung (Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen) ist bis zum 30.04.2021 außer Kraft zu setzen und den Außergastronomiebetrieben gegen Antrag zu erlauben, Heizpilze und Elektro-Wärmestrahler im Außenbereich aufzustellen. Für jede ausgestellte Erlaubnis verpflichtet sich die Stadt einen ökologischen Ausgleich zu leisten.**
- 2. Die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie und der Einzelhändler werden in der Stadt für das Jahr 2021 ausgesetzt.**

Begründung:

Die Gastronomie ist besonders schwer getroffen von der Corona-Krise und verzeichnet weiterhin große Umsatzeinbußen im Vergleich zu den Vorjahreswerten. So bangen laut einer aktuellen DEHOGA-Umfrage fast 60 Prozent der Betriebe um ihre Existenz.

Deshalb muss den Betrieben mit Außengastronomie die Möglichkeit eingeräumt werden, auch im Herbst und Winter ein entsprechendes Angebot den Kunden anzubieten.

Bereits im Sommer hat sich die unbürokratische Erweiterung der Außengastronomie als funktionierende Maßnahme erwiesen, wie Gastronomen trotz größerer Abstände weiter Umsätze generieren können.

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion@troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

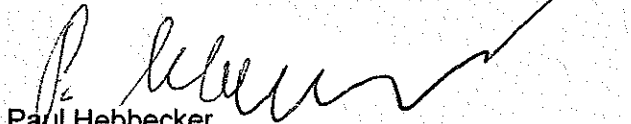
Die Nutzung des Außenbereichs hat den entscheidenden Vorteil, dass im Freien die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus weitaus geringer ist und Gäste einfacher mit ausreichend Abstand platziert werden können. Damit die mit der Außengastronomie verbundenen Vorteile auch in der kalten Jahreszeit erhalten bleiben, ist das Verbot der Nutzung von Heizpilzen auszusetzen.

Um den vorhandenen CO2-Ausstoß der Heizstrahler zu kompensieren, sollte die Stadt als Beitrag einen ökologischen Ausgleich zu leisten, damit die CO2-Belastung nachhaltig ausgeglichen wird.

Mit freundlichen Grüßen



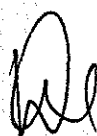
Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender



Paul Hebbecke
Sachkundiger Bürger

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage-

- federführendes Dezernat/Amt III
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B3 121
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. RB



Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion@troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

Vorlage, DS-Nr. 2020/0754/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Antrag der FDP-Fraktion vom 14.09.2020; hier: NRW Fördermittel für außerschulische Angebote

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beauftragt die Verwaltung auf Antrag der FDP-Fraktion vom 14.09.2020, die relevanten Träger der Kinder und Jugendarbeit über das Programm des Ministeriums mit Bitte um Prüfung einer Teilnahme zu informieren und sie bei Bedarf bei der Beantragung von Mittel aus dem Förderprogramm beratend zu unterstützen.

Sachdarstellung:

Die FDP-Fraktion hat einen Antrag zu Fördermitteln für außerschulische Angebote in NRW gestellt (s. Anlage).

Das Landesministerium für Schule und Bildung hat mitgeteilt, dass der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages grünes Licht für eine Fortführung und Ausweitung der außerschulischen Bildungsangebote und Ferienprogramme gegeben hat. Bis Ende des Jahres können weitere Bildungsangebote für Schüler*innen geplant und umgesetzt werden. Insgesamt gibt es vier Förderprogramme, wovon aber nur eines in den direkten Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit fällt. Bei der Richtlinie über die Förderung von Bildungs- und Erziehungsangeboten für Schüler*innen von allgemeinbildenden Schulen können öffentliche und anerkannte freie Träger nach §75 SGB VIII Mittel für bildungs- und freizeitpädagogische Angebote in den Herbstferien 2020 sowie an Wochenenden beantragen.

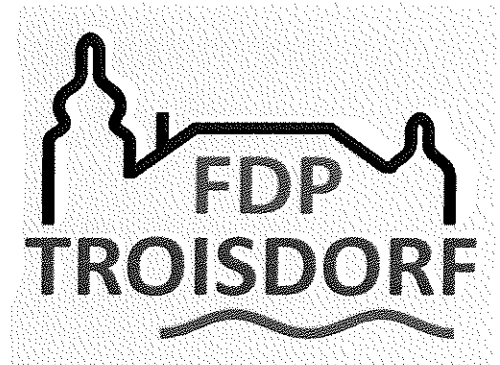
Die Verwaltung empfiehlt, das Förderprogramm an die relevanten freien Träger sowie an das städtische Jugendzentrum TK3 weiterzuleiten und bei Bedarf bei der Beantragung von Fördermitteln beratend zur Verfügung zu stehen.

In Vertretung

Tanja Gaspers

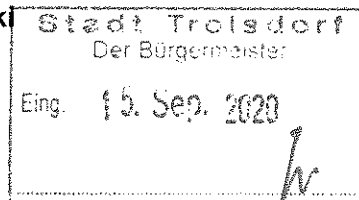
Erste Beigeordnete

FDP – Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf



FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Klaus-Werner Jablonski
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, den 14.09.2020
Az. 033/2020

Antrag NRW-Fördermittel für außerschulische Angebote

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ab Oktober 2020 zur Verfügung stehenden Mittel für die insgesamt vier NRW-Förderprogramme für außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote zu beantragen und entsprechende Angebote in Troisdorf zu schaffen.

Begründung:

Die NRW-Landesregierung hat beschlossen, den Kommunen bzw. Schulträgern finanzielle Mittel für die Organisation und Durchführung von vier zusätzlichen Förderangeboten bereitzustellen. Die bisherigen Programme in den Sommerferien, die insbesondere die Folgen der Pandemie für Kinder und Jugendliche abmildern sollten, werden flexibler gestaltet und die Zielgruppen erweitert. Die Programme sollen ab Oktober 2020 angeboten werden. Vorgesehen sind Angebote in den Herbstferien, an Wochenenden und an Nachmittagen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion@troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 17. Mai 2020
hier: Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten zu Ratssitzungen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den vorliegenden Bürgerantrag unmittelbar selbst.

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Bürgerantrag vom 17. Mai 2020 aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Antragsteller beantragt, wegen der durch die Corona-Pandemie verursachten Lebensveränderungen bei Seniorinnen und Senioren, die Rückkehr zu einer vollständigen Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte zu den Ratssitzungen.

Seit Mitte 2017 werden die amtlichen Bekanntmachungen und somit auch die Veröffentlichung der Tagesordnung des Rates über das Internetangebot der Stadt Troisdorf vollzogen, sofern gesetzlich nicht eine andere Art der Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Im Amtsblatt (Rundblick) wird auf die jeweilige Bekanntmachung hingewiesen. Lediglich bei den Bekanntmachungen zur Corona-Pandemie (verschiedene Allgemeinverfügungen) hat die Stadt ausnahmsweise die vollständigen Bekanntmachungen im Amtsblatt veröffentlicht, um eine sofortige und möglichst tiefgehende Kenntnisnahme in der Bevölkerung zu befördern.

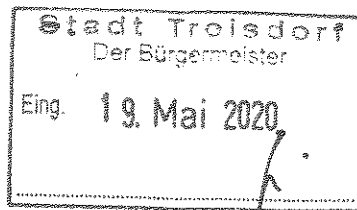
Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass amtliche Bekanntmachung sowie die Tagesordnung des Rates neben dem Internetangebot auch kostenfrei im Rathaus der Stadt Troisdorf oder in den Stadtbibliotheken eingesehen werden können. Ebenso können diese auf der städtischen Homepage über das Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit abgerufen werden.

Insgesamt hat sich das bislang praktizierte Verfahren auch während der Corona-Pandemie bewährt, zumal der Verwaltung keine weiteren Beschwerden - außer den dem Rat bekanntgewordenen Beschwerden - vorliegen.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Sachdarstellung:



Troisdorf, 17.05.20

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten zu Ratssitzungen

Ich beantragen hiermit zu beschließen:

Unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die, insbesondere für die Senioren und Seneriorinnen ohne Internetnutzung, durch die „Coronakrise“ entstandenen gravierenden sozialen Einschränkungen, werden zur Gewährleistung einer notwendigen, ausreichenden Information die Tagesordnungspunkte zu anstehenden Ratssitzungen künftig wieder im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Troisdorf, dem „Rundblick“, sowie im Schaukasten des Rathauses veröffentlicht.

Begründung:

Gegen erheblich geäußerte Kritik und mehrfach vorgetragene Beschwerden seitens der Bevölkerung werden seit Anfang 2017 die TOP zu Ratssitzungen von der Stadt Troisdorf im „Rundblick“ nicht mehr detailliert veröffentlicht, sondern man beschränkt sich lapidar auf Hinweise zu einer „Bereitstellung“ auf der städtischen Internetseite. Diese Vorgehensweise ist nicht nur grundsätzlich fragwürdig und unzureichend im Hinblick insbesondere auf ältere Menschen ohne Nutzungsmöglichkeiten des Internets, sondern bedeutet in Zeiten der „Coronakrise“ für die vorgenannte Zielgruppe mit bestehenden Ausgangs- und Besuchseinschränkungen einen diskriminierenden, unverantwortlichen Eingriff in das Recht auf umfassende Information zu Themen des allgemeinen Interesses. Hier ist nunmehr ein sofortiges, städtisches Umdenken unter Verzicht auf jegliche weitere sture Verweigerung erforderlich!

Troisdorf, 17.05.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt (Voriagenersteller) 16/01

* sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 13/01

* folgenden OE's z.K.

* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schi / H. R.

Vorlage, DS-Nr. 2020/0717/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürger Forum Troisdorf
vom 09. April 2019
hier: Beleuchtung des Bleimpos-Platzes in Spich

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss.

Ferner lehnt der Rat der Stadt Troisdorf den als Anlage beigefügten Bürgerantrag ab und sieht in der Angelegenheit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 26.03.2019, hier eingegangen am 09.04.2019, liegt der Verwaltung ein Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vor.

Der Bürgerantrag ist als Anlage beigefügt.

Der Bürgerantrag wurde der Abwasserbetrieb Troisdorf AöR zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15.09.2020, hier eingegangen am 22.09.2020, nimmt die Abwasserbetrieb Troisdorf AöR wie folgt Stellung:

Die Beleuchtungssituation des Bleimopsplatzes wurde überprüft.

Die Beleuchtung dient der Ausleuchtung der Wegeverbindung zur Straße Am Landgraben und den vorhandenen Sitzgelegenheiten auf dem Platz.

Die Installation / Positionierung der Leuchten wurde im Rahmen der Neugestaltung mit dem zuständigen Amt so abgestimmt, um den Platz frei für Festivitäten zu halten. Die Beleuchtung entspricht den Vorgaben.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürger Forum Troisdorf



Das geht uns alle an
Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Stadt Troisdorf Der Bürgermeister
Eing. C 9. April 2019

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

Bürgerantrag gem. § 14 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Beleuchtung des Bleimops-Platzes in Spich

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Bleimops-Platz in Spich wird zur notwendigen besseren Ausleuchtung mit zwei weiteren Laternen bzw. hellerer Leuchtkraft ausgestattet.

Begründung

Der Bleimops-Platz in Spich präsentiert sich in den Abend- und Nachtstunden derzeit in einem unbefriedigenden Zustand aufgrund absolut unzureichender Beleuchtung. Der Platz liegt dann im überwiegenden Bereich im Dunkeln und lädt weder zum Durchqueren, geschweige denn Verweilen ein. Hier erscheint eine schnelle Abhilfe notwendig und ratsam!

Troisdorf, den 16.3.2019

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuss/Rat/Schlichtung

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Eva Müller) (R. Michelmann)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Datum: 18.09.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0756

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Wiedereröffnung AGGUA - Baufortschritt Freibad
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN Troisdorf
vom 13. September 2020

Sachdarstellung:

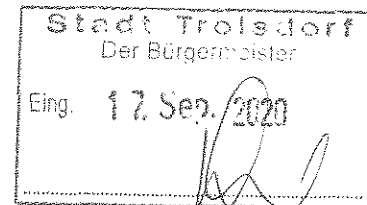
Die Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN Troisdorf (s. Anlage) werden zur Niederschrift beantwortet.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de
13.9.2020

Herrn
Bürgermeister Jablonski
- im Hause -



Betreff: nächste Sitzung des Rates am 29.9.2020
hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

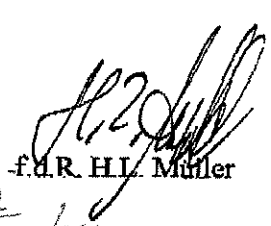
wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfrage in der o.a. Sitzung:

WIEDERERÖFFNUNG AGGUA – Baufortschritt Freibad

1. Wann ist definitiv mit der Wiedereröffnung des AGGUA zu rechnen?
2. Ist der Gesamtschaden von der Versicherung übernommen worden; wenn nein, warum nicht und in welcher Höhe nicht – ist (noch) ein diesbezügliches Gerichtsverfahren anhängig?
3. Ist der Einnahmeausfall während der Schließung von der Versicherung in voller Höhe übernommen worden; wenn nein, warum nicht und in welcher Höhe nicht – ist (noch) ein diesbezügliches Gerichtsverfahren anhängig?
4. Sind die gesamten Personalkosten während der Schließung von der Versicherung in voller Höhe übernommen worden; wenn nein, warum nicht und in welcher Höhe nicht – ist (noch) ein diesbezügliches Gerichtsverfahren anhängig?
5. Wie gestaltet sich der Baufortschritt im Freibad; liegen die Umbauarbeiten im Zeitplan; welche Arbeiten liegen nicht im Zeitplan und mit welchen Verzögerungen ist im Einzelnen zu rechnen (Monate/ Tage)?
6. Wann in 2021 ist nach jetzigem Erkenntnisstand mit der Wiedereröffnung des Freibades zu rechnen?
7. Liegen die bisher kalkulierten und abgerechneten Leistungen im Finanzrahmen; bei welchen Leistungen kam/ kommt es ggf. zu wesentlichen Überschreitungen des Finanzrahmens - in welcher Höhe?

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth
Hans Leopold Müller


f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt III/20/BS/Troisdorf
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/Gruppensitzung

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/45

Datum: 18.09.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0758

öffentlich

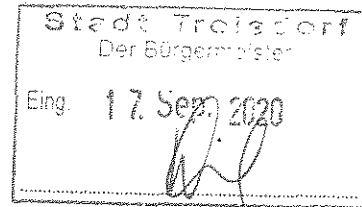
Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Soforthilfeprogramm NEUSTART
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN Troisdorf
vom 15. September 2020

Sachdarstellung:
Die Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN Troisdorf (s. Anlage)
vom 15.09.2020 werden zur Niederschrift beantwortet.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer



FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF

Tel.: 02241-900765 / Fax: 02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

15.9.2020

Herrn
Bürgermeister Jablonski
- im Hause -

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 29.9.2020
hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfrage in der o.a. Sitzung:

1. War der Stadt Troisdorf das Soforthilfeprogramm NEUSTART (Antragstellung mittlerweile nicht mehr möglich – alle förderfähigen Anträge erhalten eine Zuwendung) des Bundes bekannt, aus dem alle Corona-bedingten Aufwendungen für Museen, Theater etc. und der Umstieg auf digitale Formate bezuschusst werden/ wurden; wenn ja, gab es einen entsprechenden Antrag; wenn nein, warum nicht?
2. Sind der Verwaltung die Programme des Bundes ‚Neustart ZENTREN‘ und ‚Neustart PROGRAMM‘ bekannt, aus denen pandemiebedingte Investitionen und pandemiekompatible Programme bezuschusst werden; wenn ja, wann werden/ wurden welche Anträge gestellt?
3. Sind der Verwaltung die Förderbausteine des 80 Mill. Euro starken Stärkungspakets ‚Kunst und Kultur‘ des Kultur- und Wirtschaftsministeriums NRW bekannt?
4. Wird die Verwaltung für Programme unter Pandemiebedingungen in Troisdorfer Museen, Festhallen, Kunsthaus, Mehrzweckhäusern, Bühnen und für Veranstaltungen Anderer Anträge stellen; wenn nein, warum nicht; wenn ja, wann?

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth
Hans Leopold Müller

f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt III
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. R.B